

STAATSANZEIGER

HESSEN



FÜR DAS LAND HESSEN

2022

Montag, 19. September 2022

Nr. 38

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	den Liegenschaften der Landesverwaltung“	Immissionsschutzgesetz nach § 21a 9. BImSchV
Kontaktdatenänderung/Änderung der E-Mail-Adresse; Generalkonsulat Königreich Thailand in Frankfurt am Main	1092	1100
1030	Der Landeswahlleiter für Hessen	Erster Änderungsbescheid zur Plangenehmigung vom 20.1.2021 für die Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers „Esse“ bei Fluss-km 1,8 im Bereich der Pegelanlage Hümme, Gemarkung Hofgeismar-Hümme, Landkreis Kassel; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG
Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	Nachfolge des Landtagsabgeordneten Hermann Schaus (DIE LINKE)	1100
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ (APOgPVD) vom 30.8.2022	1097	Öffentlicher Anzeiger
1030	Regierungspräsidien	1101
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration (APOgDPA) vom 30.8.2022	DARMSTADT	Andere Behörden und Körperschaften
1050	Allgemeinverfügung; Vollzug des Arzneimittelgesetzes und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung; Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvanted) Valneva®)	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Eschwege; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom 30.8.2022	1098	1102
1068	Öffentliche Bekanntmachung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW); Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch um den neuen Deponieabschnitt IV – Randdrainage	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); Bekanntmachung der Haushaltssatzung
1086	1099	1102
Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit	Anerkennung der Dlouhy Foundation MMXXII, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); Jahresrechnung 2019
1086	1099	1103
Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit	Anerkennung der Gabele Foundation, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	Zweckverband Tierkörperbeseitigung Hessen-Nord, Homberg (Efze); Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel; 3. Sitzung des Hauptausschusses der XVII. Verbandsversammlung
1088	1099	1103
Polizeiliche Bekanntmachungen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG; Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen	Anerkennung der Longhorn Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; 65. Sitzung des Planungsausschusses
1091	1099	1103
Hessisches Ministerium der Finanzen	KASSEL	Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe, Friedberg (Hessen); Öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung
Gemeinsamer Runderlass „Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung in	Vorhaben der eno energy GmbH, 01097 Dresden; Bekanntmachung über die Erteilung eines Vorbescheids nach dem Bundes-	1103
		Stellenausschreibungen
		1105

HESSISCHE STAATSKANZLEI

721

Kontaktdatenänderung/Änderung der E-Mail-Adresse; Generalkonsulat Königreich Thailand in Frankfurt am Main

Hiermit wird die von der Botschaft des Königreichs Thailand dem Auswärtigen Amt übermittelte Kontakt Daten des Generalkonsulats in Frankfurt am Main wie folgt mitgeteilt:

Das Generalkonsulat verbleibt weiterhin an der bisherigen Anschrift.

Die E-Mail-Adresse lautet wie folgt:

thaiconsulate.FRA@mfa.go.th

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wiesbaden, den 1. September 2022

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 38/2022 S. 1030

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

722

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ (APOGPVD)

Vom 30. August 2022

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), und der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2022 (GVBl. S. 166), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Ausbildung

ZWEITER TEIL

Praktikum zur Erlangung der Hochschulreife

- § 3 Einstellung von Polizeipraktikantinnen und -praktikanten
- § 4 Ausbildung
- § 5 Prüfungen, Übernahme in das Beamtenverhältnis

DRITTER TEIL

Vorbereitungsdienst

- § 6 Inhalt des Vorbereitungsdienstes, Laufbahnprüfung
- § 7 Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst

VIERTER TEIL

Das Studium

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 8 Studiengrundsätze, Einsatz der Studierenden in der Praxis
- § 9 Pflichten der Studierenden
- § 10 Urlaub während des Studiums
- § 11 Studienakten
- § 12 Gliederung des Studiums

Zweiter Abschnitt

Fachtheoretische Studienabschnitte

- § 13 Grundsätze
- § 14 Fachtheoretische Module

Dritter Abschnitt

Fachpraktische Studienabschnitte

- § 15 Grundsätze
- § 16 Fachpraktische Module
- § 17 Ausbildungsleitung
- § 18 Ausbildungsdienststellen, Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder
- § 19 Ausbildungsnachweise, Modulbescheinigungen

FÜNFTER TEIL

Prüfungen

Erster Abschnitt

Allgemeines

- § 20 Ziel der Prüfungen
- § 21 Grundsätze
- § 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Prüferinnen und Prüfer
- § 23 Wiederholung von Prüfungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Nichtbestehen von Prüfungen
- § 26 Täuschung, Aberkennung von Prüfungsleistungen

Zweiter Abschnitt

Modulprüfungen

- § 27 Ziel und Ablauf der Modulprüfungen
- § 28 Festlegung der Prüfungsformen, zentrale Klausuren
- § 29 Abnahme und Bewertung der Modulprüfungen, Nichtbestehen

Dritter Abschnitt

Thesismodul und modulübergreifende mündliche Prüfung

- § 30 Thesis und Kolloquium
- § 31 Modulübergreifende mündliche Prüfung

Vierter Abschnitt

Abschlussnote, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Prüfungsakten

- § 32 Bildung der Abschlussnote
- § 33 European Credit Transfer and Accumulation System
- § 34 Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen
- § 35 Prüfungsakten

SECHSTER TEIL

Graduierung und Diploma Supplement

- § 36 Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Arts
- § 37 Diploma Supplement

SIEBTER TEIL

Regelungen für das Qualifikationsstudium

§ 38 Qualifikationsstudium**ACHTER TEIL**

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschrift**§ 40 Inkrafttreten****Anlagen**

Anlage 1 Modulbescheinigung

Anlage 2a Prüfungszeugnis Schutzpolizei

Anlage 2b Prüfungszeugnis Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik

Anlage 2c Prüfungszeugnis Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik

Anlage 3 Diploma Supplement

**ERSTER TEIL
Allgemeine Regelungen****§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes des Landes Hessen.

(2) Die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erfolgt aufgrund der in der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung vom 10. März 2015 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2022 (GVBl. S. 166), in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Voraussetzungen.

(3) Der Vorbereitungsdienst und das Qualifikationsstudium finden in den Studiengängen Polizeivollzugsdienst Schutzpolizei und Kriminalpolizei am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit statt. Der Studiengang Kriminalpolizei wird mit den Vertiefungsrichtungen Allgemeine Kriminalistik und Cyberkriminalistik angeboten.

(4) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für beide Studiengänge, soweit sie nicht ausdrücklich abweichende Regelungen enthalten.

**§ 2
Ziele der Ausbildung**

Ziel der Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst ist es, durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Studierenden sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Zugleich soll das Studium der Persönlichkeitsbildung dienen sowie die soziale und interkulturelle Kompetenz und die körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

**ZWEITER TEIL
Praktikum zur Erlangung der Hochschulreife****§ 3
Einstellung von Polizeipraktikantinnen und -praktikanten**

Für ein Praktikum nach § 108 des Hessischen Beamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung kann eingestellt werden, wer

1. den Abschluss der Realschule oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist,
2. ohne Teilnahme an einem Auswahlverfahren nach § 6 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen vom 17. Juli 2018 (ABl. S. 634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), an einer Fachoberschule zugelassen werden kann,
3. die Einstellungsbedingungen nach § 4 Abs. 1 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung erfüllt und
4. das 26. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Die oberste Polizeibehörde kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 zulassen.

**§ 4
Ausbildung**

(1) Polizeipraktikantinnen und Polizeipraktikanten nehmen am Unterricht der Fachoberschule teil. Die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen ist anzuwenden.

(2) Die Ausbildung in der Fachoberschule dauert zwei Jahre (Organisationsform A). Sie gliedert sich in zwei Ausbildungs-

abschnitte. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert zwei Halbjahre. Wird eine einschlägig anerkannte Berufsausbildung nachgewiesen, dauert die Ausbildung ein Jahr (Organisationsform B).

(3) Erholungsurlaub ist während der Schulferien zu nehmen. Soweit während der Schulferien kein Urlaub gewährt wird, legt die Ausbildungsstelle zusätzliche Praktika fest. Sie sind nicht Bestandteil der Fachoberschulausbildung.

**§ 5
Prüfungen, Übernahme in das Beamtenverhältnis**

(1) Für Prüfungen gilt die Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Am Ende der Ausbildung findet die Abschlussprüfung statt. Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, wird in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst übernommen und in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

**DRITTER TEIL
Vorbereitungsdienst****§ 6
Inhalt des Vorbereitungsdienstes, Laufbahnprüfung**

(1) Der Vorbereitungsdienst vermittelt den Anwärterinnen und Anwärtern die Befähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst die fachtheoretischen und die fachpraktischen Studienzeiten in den Bachelorstudiengängen Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei und Kriminalpolizei) am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Die Laufbahnprüfung besteht aus der Gesamtheit der in diesen Studiengängen abzulegenden Prüfungen.

(3) Wird das Studium unterbrochen und nach § 13 Abs. 4 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung verlängert, so dass wesentliche Teile des Studiums nicht wahrgenommen oder nicht erfolgreich abgeschlossen werden können, entscheidet das Dekanat des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, ob und in welchem Umfang im Einzelfall von der Gliederung des Studiums abgewichen werden kann.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Förderung des Spitzensports in der hessischen Polizei zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, werden eine von § 12 abweichende Gliederung des Studiums sowie eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes durch Richtlinie geregelt.

**§ 7
Bewerbungen für den Vorbereitungsdienst**

(1) Bewerbungen um die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst sind an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zu richten.

(2) Der Bewerbung sind die für die Überprüfung der Einstellungsbedingungen erforderlichen Unterlagen beizufügen.

**VIERTER TEIL
Das Studium****Erster Abschnitt
Allgemeines****§ 8
Studiengrundsätze, Einsatz der Studierenden in der Praxis**

(1) Die Studiengänge Polizeivollzugsdienst Schutzpolizei und Kriminalpolizei gliedern sich im Rahmen des durch § 12 festgelegten Studienablaufs in Module. Die Module enthalten nach Maßgabe der §§ 14 und 16 fachtheoretische und fachpraktische Lehrinhalte.

(2) Den Modulen werden Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (=Credits) zugewiesen. Die Studiengänge umfassen insgesamt je 180 Leistungspunkte. Das Nähere bestimmt der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch die Studienordnung. Die Studienordnung enthält als Anlage Modulbücher für die beiden Studiengänge; die Inhalte der Modulbücher bestimmen sich nach dieser Verordnung; die Studienordnung kann weitere Inhalte vorsehen.

(3) Die Inhalte der Module sind im Rahmen der Ausbildungsziele nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden theoretisch fundiert, handlungsbezogen und praxisorientiert zu vermitteln.

(4) Als Lehrveranstaltungen kommen im Wesentlichen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Exkursionen und Kolloquien in Betracht. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(5) Während des Studiums können die Studierenden bei polizeilichen Maßnahmen aus besonderen Anlässen auf Weisung der

obersten Polizeibehörde im Benehmen mit dem Dekanat des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit eingesetzt werden. Die Erfordernisse des Studiums und der jeweilige Ausbildungsstand sind dabei zu berücksichtigen.

(6) Lehrveranstaltungen in den Studiengängen Schutzpolizei und Kriminalpolizei können gemeinsam durchgeführt werden.

§ 9 Pflichten der Studierenden

(1) Für die Studierenden besteht unbeschadet der sonstigen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis für die Dauer des Studiums nach Maßgabe dieser Verordnung und der Studienordnung die Pflicht zu Anwesenheit und Mitarbeit während der theoretischen und praktischen Studienabschnitte, die Verpflichtung, an Prüfungen teilzunehmen, die vorgesehenen Leistungsnachweise zu erbringen und das vorgesehene Selbststudium zu absolvieren.

(2) Die Studierenden haben darüber hinaus die Verpflichtung, während des Studiums die Grundlagen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit für den gehobenen Polizeivollzugsdienst durch sportliche Betätigung zu erhalten und auszubauen.

§ 10 Urlaub während des Studiums

(1) Erholungsurlaub wird grundsätzlich nur außerhalb der fachtheoretischen Studienabschnitte gewährt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Die Urlaubspläne sind zwischen den Behörden, denen die Studierenden angehören, und der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit abzustimmen.

§ 11 Studienakten

(1) Der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit führt über die Studierenden Studienakten, die ganz oder teilweise in elektronischer Form geführt werden können.

(2) Studierende können auf Antrag Einsicht in ihre Studienakten nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt unter Aufsicht.

(3) Die Studienakten sind vom Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit fünf Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.

§ 12 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst sechs Studienabschnitte und beinhaltet die fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte. Der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit ist für die fachtheoretischen und fachpraktischen Studienabschnitte verantwortlich.

(2) Der Studiengang Schutzpolizei gliedert sich in

1. Studienabschnitt	
Fachtheorie einschließlich Orientierungspraktikum	20 Wochen
2. Studienabschnitt	
Grundlagentraining	19 Wochen
Grundlagenpraktikum	12 Wochen
3. Studienabschnitt	
Fachtheorie	20 Wochen
Aufbaupraktikum	4 Wochen
4. Studienabschnitt	
Fachtheorie	20 Wochen
5. Studienabschnitt	
Training Ermittlungsverfahren	2 Wochen
Fachpraktikum	22 Wochen
Training für den Einsatz in geschlossenen Einheiten	2 Wochen
6. Studienabschnitt	
Thesis	6 Wochen
Fachtheorie	20 Wochen

(3) Der Studiengang Kriminalpolizei gliedert sich in

1. Studienabschnitt	
Fachtheorie einschließlich Orientierungspraktikum	20 Wochen
2. Studienabschnitt	
Grundlagentraining	19 Wochen
Grundlagenpraktikum	12 Wochen
3. Studienabschnitt	
Fachtheorie	20 Wochen
Aufbaupraktikum	4 Wochen
4. Studienabschnitt	
Fachtheorie	20 Wochen
5. Studienabschnitt	
Training Ermittlungsverfahren	2 Wochen
Fachpraktikum	22 Wochen
Training für den Einsatz in geschlossenen Einheiten	2 Wochen
6. Studienabschnitt	
Thesis	6 Wochen
Fachtheorie	20 Wochen

(4) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden ermöglicht; in Betracht kommt insbesondere eine Anpassung des Studienverlaufs.

Zweiter Abschnitt Fachtheoretische Studienabschnitte

§ 13 Grundsätze

(1) Die Lehrenden sollen in den fachtheoretischen Studienabschnitten

- wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert auf dem aktuellen Stand der Module vermitteln,
- das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge in Wissenschaft und polizeilicher Praxis fördern,
- konkrete Formen der Zusammenarbeit mit der polizeilichen Praxis suchen,
- die Fähigkeit fördern, selbständig zu lernen,
- das notwendige Grundwissen durch exemplarisches Lernen vertiefen und
- die Entwicklung sozial verantwortungsvoller, selbständig denkender und handelnder sowie interkulturell kompetenter Persönlichkeiten fördern.

(2) Den Ablauf der fachtheoretischen Studienabschnitte regelt die Studienordnung.

§ 14 Fachtheoretische Module

(1) Die fachtheoretischen Module umfassen Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.

(2) Die Module enthalten Lehrinhalte aus den Fachgebieten

- der Rechtswissenschaften (Staats- und Verfassungsrecht, Polizei- und Verwaltungsrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Eingriffsrecht, Öffentliches Dienstrecht und Verkehrsrecht),
- der Polizei- und Kriminalwissenschaften (Einsatzlehre, Führungslehre, Kriminalistik und Kriminologie, Verkehrslehre)
- der Informationstechnik (Technik, Wissenschaft, Cyberkriminalistik) und
- der Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Berufsethik).

(3) Darüber hinaus enthalten die Module allgemeinwissenschaftliche Lehrgegenstände (Technik des wissenschaftlichen Arbeitens, Informationstechnik, Fremdsprachen, Betriebswirtschaftslehre) und Lehrgegenstände aus dem Bereich der physischen Grundlagen polizeilichen Handelns (Sport und Einsatztraining).

(4) Pflichtmodule im Studiengang Schutzpolizei sind die Module

- Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens,
- Polizei in Staat und Gesellschaft,

3. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen (Teilmodule 1 und 2),
 4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
 5. Verkehrssicherheit I und II,
 6. Physische Grundlagen I bis IV (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
 7. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
 8. Kriminalität und Gesellschaft,
 9. Besondere Einsatzlagen I und II,
 10. Ermittlungsverfahren (Teilmodule 1 und 2),
 11. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Organisation,
 12. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen,
 13. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung (insbesondere politisch motivierte Gewaltkriminalität),
 14. Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Thesisvorbereitung,
 15. Thesismodul (Thesis und Kolloquium)
- (5) Pflichtmodule im Studiengang Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik sind die Module
1. Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens,
 2. Polizei in Staat und Gesellschaft,
 3. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen (Teilmodule 1 und 2),
 4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
 5. Physische Grundlagen I bis IV (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
 6. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
 7. Kriminalitätskontrolle I und II,
 8. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren,
 9. Besondere Einsatzlagen I und II,
 10. Kriminalität im Zusammenhang mit neuen Medien/Verdeckte Informationsbeschaffung
 11. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Organisation
 12. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen,
 13. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung (insbesondere politisch motivierte Gewaltkriminalität) (Teilmodule 1 und 2),
 14. Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Thesisvorbereitung,
 15. Thesismodul (Thesis und Kolloquium).
- (6) Pflichtmodule im Studiengang Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik sind die Module
1. Wissenschaftliche Grundlagen,
 2. Polizei in Staat und Gesellschaft
 3. Rechtliche Grundlagen und polizeiliche Standardsituationen (Teilmodule 1 und 2)
 4. Polizeiliche Lage/Erster Angriff,
 5. Physische Grundlagen I bis III (einschließlich polizeilichem Zwang und Fremdsprachen),
 6. Physische Grundlagen IV und Fallstudie zur Digitalen Ermittlung und Forensik,
 7. Polizeiliche Kommunikation und Interaktion,
 8. Kriminalitätskontrolle I und II,
 9. Bearbeitung von Ermittlungsverfahren,
 10. Besondere Einsatzlagen I und II,
 11. Cyberkriminalität und verdeckte Informationsbeschaffung
 12. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte in der Organisation
 13. Polizei und Kriminalität im internationalen Kontext, grenzüberschreitende Kriminalität, Fremdsprachen,
 14. Besondere Kriminalitätsphänomene und ihre eingriffsrechtliche Bewältigung (Teilmodule 1 und 2),
 15. Vertiefung wissenschaftlichen Arbeitens und Thesisvorbereitung,
 16. Thesismodul (Thesis und Kolloquium)
- (7) Wahlpflichtmodule können angeboten werden aus den Bereichen
1. Berufsethik
 2. Kriminalwissenschaften,

3. Analyse polizeilicher Lagen und Projekte in Zusammenarbeit mit dem polizeilichen Einzeldienst,
 4. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Recht,
 6. Sozialwissenschaften und Polizei,
 7. Verkehrssicherheit,
 8. Psychologie und Polizei,
 9. Ausbildung zur Übungsleiterin - C – Breitensport oder zum Übungsleiter - C-Breitensport
 10. Einsatztraining
 11. Informationstechnik,
 12. Führungslehre
 13. Vorbereitung auf den Test Cambridge First Certificate in English.
- (8) Die Studierenden können zusätzlich Lehrveranstaltungen besuchen.
- (9) Die Module können aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.
- (10) Das Nähere regelt die Studienordnung.

Dritter Abschnitt
Fachpraktische Studienabschnitte

**§ 15
Grundsätze**

- (1) Die Lehrenden sollen in den fachpraktischen Studienabschnitten
1. den Studierenden die Möglichkeit geben, die in den vorangegangenen fachtheoretischen Studienabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vertiefen und sie befähigen, diese praxisgerecht anzuwenden,
 2. die Studierenden mit allen anfallenden Aufgaben der Laufbahn vertraut machen,
 3. den Studierenden die erforderlichen praktischen Kenntnisse, Kompetenzen und Fertigkeiten für eine praxisgerechte Erfüllung der Aufgaben vermitteln,
 4. den Studierenden die Möglichkeit geben, die Fähigkeit und Sicherheit zur selbständigen Berufsausübung zu entwickeln,
 5. fachübergreifend problem- und lösungsorientiertes Arbeiten vermitteln.
- (2) Die fachpraktischen Studienabschnitte umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahnaufgaben.
- (3) Während der fachpraktischen Studienabschnitte ist die Verwendung der Studierenden im allgemeinen Dienst zulässig, wenn und soweit dies für die Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich ist. Soweit möglich, ist eine selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeit anzustreben.
- (4) Während der fachpraktischen Studienabschnitte dürfen die Studierenden nicht lediglich zur Entlastung der Ausbildungsdienststelle herangezogen werden. Einfache, regelmäßig wiederkehrende Arbeiten dürfen ihnen nur insoweit übertragen werden, als dies ihrer Ausbildung dient.
- (5) Während der fachpraktischen Studienabschnitte sind die Studierenden befugt, dienstlich zugelassene Waffen zu führen, sofern ihnen die Berechtigung zum Führen dieser Waffen nach einem entsprechenden Leistungsnachweis erteilt worden ist und das Führen der Waffen für das fachpraktische Studium erforderlich ist. Die Waffen dürfen nur in Ausübung des Dienstes geführt werden. Die mit dem Tragen der Waffen verbundenen Befugnisse und die Aufbewahrung der Waffen werden durch Verwaltungsvorschriften der obersten Polizeibehörde geregelt. Sonstige Vorschriften im Zusammenhang mit dem Führen und dem Einsatz von Waffen bleiben unberührt.
- (6) Den Ablauf der fachpraktischen Studienabschnitte regelt die Studienordnung.

**§ 16
Fachpraktische Module**

- (1) Die fachpraktischen Module sind Pflichtmodule.
- (2) Pflichtmodule im Studiengang Schutzpolizei sind die Module
1. Orientierungspraktikum
 2. Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre,
 3. Grundlagentraining Schießausbildung,
 4. Grundlagentraining Physische Grundlagen (Sport und Einsatztraining),
 5. Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst,

6. Grundlagenpraktikum Polizeilicher Einzeldienst,
 7. Aufbaupraktikum mit Schwerpunkt Verkehrspolizeiliche Tätigkeiten,
 8. Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Durchführung von Vernehmungen,
 9. Fachpraktikum Reviere und Stationen, Ermittlungsgruppe und Fachkommissariate,
 10. Training für den Einsatz in geschlossenen Einheiten.
- (3) Pflichtmodule im Studiengang Kriminalpolizei sind die Module
1. Orientierungspraktikum
 2. Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre,
 3. Grundlagentraining Schießausbildung,
 4. Grundlagentraining Physische Grundlagen (Sport und Einsatztraining),
 5. Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst,
 6. Grundlagenpraktikum Polizeilicher Einzeldienst,
 7. Aufbaupraktikum Landeskriminalamt und nichtpolizeiliche Behörden,
 8. Training Bearbeitung von Ermittlungsverfahren/Durchführung von Vernehmungen,
 9. Fachpraktikum Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft,
 10. Training für den Einsatz in geschlossenen Einheiten.
- (4) Teile der Fachpraktika können im Ausland oder in einem anderen Bundesland absolviert werden.
- (5) Die Module können aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.
- (6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 17 Ausbildungsleitung

- (1) Für die Planung und Leitung der fachpraktischen Studienabschnitte ist der Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verantwortlich.
- (2) Für diese Aufgaben wird am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildungsleiterin oder zum Ausbildungsleiter bestellt.
- (3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter bestimmt Polizeibehörden mit deren Einvernehmen als Ausbildungsbehörden, wählt geeignete Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder mit deren Zustimmung und im Einvernehmen mit ihrer Behörde aus, weist sie ein und unterstützt sie. Weiterhin plant und überwacht die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter die Ausbildung der Studierenden in den fachpraktischen Studienabschnitten und stellt die erforderliche Koordination der Ausbildungsbehörden mit dem Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sicher.
- (4) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter kann Aufgaben nach Abs. 3 auf hauptamtlich Lehrende des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen.

§ 18 Ausbildungsbehörden, Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 bestimmten Ausbildungsbehörden gewährleisten den ordnungsgemäßen Ablauf der fachpraktischen Studienabschnitte nach den Grundsätzen des § 15 und den Regelungen der Studienordnung.
- (2) Mit der Durchführung der Ausbildung sind Bedienstete zu betrauen, die neben den erforderlichen Fachkenntnissen pädagogische Fähigkeiten besitzen und persönlich geeignet sind (Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder).

§ 19 Ausbildungsnachweise, Modulbescheinigungen

- (1) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter führt über die Ableistung der fachpraktischen Studienzeiten durch die Studierenden Ausbildungsnachweise nach der Studienordnung.
- (2) Für jedes fachpraktische Modul wird von der mit der Ausbildung betrauten Beamtin oder dem mit der Ausbildung betrauten Beamten eine Modulbescheinigung nach dem Muster der Anlage 1 erstellt, in der die Leistungen der oder des Studierenden zu bewerten sind. Für die Leistungsbewertungen gelten die §§ 20 bis 23. Die Leistungsbewertungen sind mit den Studierenden zu erörtern und nach Abschluss des Moduls der Ausbildungsleiterin

oder dem Ausbildungsleiter zuzuleiten. Die Einzelheiten regelt die Studienordnung.

(3) Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter nimmt die Ausbildungsnachweise und die Modulbescheinigungen zu den Studienakten.

(4) Ergeben sich während der fachpraktischen Module aufgrund des Verhaltens der oder des Studierenden Zweifel an der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder disziplinarrechtlich zu prüfende Sachverhalte, informieren die Praxisausbilderinnen und Praxisausbilder schriftlich auf dem Dienstweg die Ausbildungsleiterin oder den Ausbildungsleiter. Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter informiert schriftlich die disziplinarrechtlich zuständige Behörde. Satz 1 und 2 finden entsprechend Anwendung, wenn sich während der fachtheoretischen Module aufgrund des Verhaltens der oder des Studierenden Zweifel an der Eignung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst oder disziplinarrechtlich zu prüfende Sachverhalte ergeben.

FÜNFTER TEIL Prüfungen

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 20 Ziel der Prüfungen

Ziel der Prüfungen ist es festzustellen, ob die Studierenden die berufspraktischen Fähigkeiten, theoretischen Kenntnisse und Methodenkompetenzen erworben haben, die für die selbstverantwortliche Erfüllung der verschiedenartigen und sich verändernden Aufgaben in der Laufbahn des gehobenen Polizeivollzugsdienstes (Schutzpolizei oder Kriminalpolizei) des Landes erforderlich sind.

§ 21 Grundsätze

- (1) Zum Erwerb des Bachelorgrades im Studiengang Schutzpolizei sind die Pflichtmodule nach § 14 Abs. 4, ein Wahlpflichtmodul nach § 14 Abs. 7 sowie die fachpraktischen Module nach § 16 Abs. 2 erfolgreich zu absolvieren.
- (2) Zum Erwerb des Bachelorgrades im Studiengang Kriminalpolizei sind je nach Vertiefungsrichtung die Pflichtmodule nach § 14 Abs. 5 oder 6, ein Wahlpflichtmodul nach § 14 Abs. 7 sowie die fachpraktischen Module nach § 16 Abs. 3 erfolgreich zu absolvieren.
- (3) In jedem fachtheoretischen und fachpraktischen Modul ist eine Prüfung abzulegen. Die Prüfungen können modulbegleitend oder modulabschlussend abgenommen werden. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilen und unterschiedlichen Leistungsnachweisen zusammensetzen.
- (4) Besteht ein Modul aus Teilmodulen, kann sich die Modulprüfung aus gewichteten Teilmodulprüfungen zusammensetzen.
- (5) Durch die bestandene Modulprüfung wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul nachgewiesen. Die erfolgreich abgelegte Modulprüfung ist Grundlage für den Erwerb der Credits, die einem Modul in der Studienordnung und dem Modulbuch zugewiesen sind.

§ 22 Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsformen, Prüferinnen und Prüfer

(1) Die Prüfungsleistungen der Studierenden sind gemäß dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem mit einer der folgenden Punktzahlen und mit einer der folgenden Note zu bewerten:

Notenstufen	Bewertung
15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
13 bis 11 Punkte = gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Wird eine Note aus dem Durchschnitt mehrerer Bewertungen (arithmetisches Mittel) oder als gewichtete durchschnittliche Note gebildet, so wird die Punktzahl ohne Rundung bis auf die zweite Dezimalstelle errechnet. Für die Zuordnung der Punktzahl zur Notenstufe bleiben die Dezimalstellen unberücksichtigt.

(2) Als Prüfungsformen für die fachtheoretischen und fachpraktischen Module kommen schriftliche Prüfungen (Klausur, Hausarbeit, Bericht), mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräch, Referat, Präsentation) und praktische Prüfungen (Übungen, Vorführungen, Simulationen, Rollenspiele) sowie die Leistungsbewertung in Betracht. Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsformen zusammengesetzt sein. Für das Thesismodul gilt § 30. Klausuren, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen sowie Leistungsbewertungen erfolgen grundsätzlich als Präsenzprüfungen. Elektronische Fernprüfungen im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes sind nur im Falle mündlicher Prüfungen zulässig. Die Studienordnung sieht auch im Falle des Satz 4 als Regelfall Präsenzprüfungen vor. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat alle zur Verhinderung von Täuschungsversuchen und technischen Problemen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Ist aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben, die Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, insbesondere des Absatz 2, oder nach den allgemeinen Vorgaben der Studienordnung nicht möglich, kann von diesen Vorgaben zur Sicherstellung des Prüfungsbetriebes und des Studienbetriebes durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; in Betracht kommen insbesondere Abweichungen von Fristen, festgesetzten Prüfungsterminen oder der Durchführung als Präsenz- oder elektronische Fernprüfung. Die Studierenden sind über Abweichungen und über die Prüfungsmodalitäten unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen vor Durchführung der Prüfung, zu unterrichten; bereits festgesetzte Prüfungstermine können zu diesem Zwecke um bis zu vier Wochen verlegt werden. Ein Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn aufgrund einer pandemischen Lage Präsenzprüfungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

(4) Prüferinnen und Prüfer können nur die haupt- oder nebenberuflich Lehrenden des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sowie die Praxisausbilder nach § 17 Abs. 3 sein. Prüferinnen und Prüfer sollen mindestens über einen Fachhochschulabschluss verfügen. Prüfungen werden durch die das (Teil-) Modul Lehrende oder den das (Teil-) Modul Lehrenden abgenommen, ohne dass es einer weiteren Bestellung Bedarf. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, besteht jeweils eine einmalige Wiederholungsmöglichkeit. In Härtefällen kann eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfung wird eine Wiederholungsprüfung spätestens im übernächsten Studienabschnitt angeboten. Eine Wiederholungsprüfung soll in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen werden. Eine Wiederholungsprüfung darf auch dann als elektronische Fernprüfung erfolgen, wenn die nicht bestandene Prüfung in Präsenzform erfolgt ist; § 22 Abs. 2 Satz 4 bis 8 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Handelt es sich bei einer Modulprüfung um eine Leistungsbewertung und wurde diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist das betroffene Modul zu wiederholen. Der Personalbewirtschafter bestimmt im Falle einer Wiederholung über die dienstliche Verwendung der oder des Studierenden bis zur Fortsetzung des Studiums.

(4) Wird eine Prüfung infolge einer Krankheit oder aus einem sonstigen wichtigen nicht zu vertretenden Grund nicht angetreten oder abgebrochen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen oder der Grund nachzuweisen. Die Prüfung kann nachgeholt und im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Fristen für die einzelnen Wiederholungsprüfungen zu verlängern.

(6) Eine Prüfungsleistung, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung führen kann, muss von zwei Prüfern bewertet werden. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Eine Rundung findet nicht statt. Wird eine Wiederholungsprüfung von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer als bestanden gewertet, bedarf es keiner Zweitbewertung.

(7) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 24 Prüfungsausschuss

(1) Für die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen, insbesondere der zentralen Klausuren, wird am Fachbereich Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf Vorschlag des Dekanats nach Anhörung des Fachbereichsrats ein Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der in § 14 Abs. 2 genannten Fachgebiete sowie eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender der Lehrgegenstände nach § 14 Abs. 3 und die Leiterin oder der Leiter der Ausbildungsleitung an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden durch das für die Aufsicht zuständige Ministerium für fünf Jahre bestellt. Den Vorsitz hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats oder eine von ihr oder ihm bestimmte Person.

(3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgaben, Prüfungswochen und Prüfungstermine für die zentralen Klausuren nach § 28 Abs. 2 festzulegen, über deren Aufgabenstellung zu beschließen, Termine für deren Wiederholung zu bestimmen, das Gesamtergebnis der Prüfung festzustellen und bekannt zu geben sowie die Prüfungsakten zu führen. Soweit dies in dieser Verordnung oder der Studienordnung vorgesehen ist, bestellt der Prüfungsausschuss darüber hinaus Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen.

(4) Der Prüfungsausschuss erstellt Richtlinien, um eine vergleichbare Durchführung der Prüfungen an allen Studienorten des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sicherzustellen.

(5) Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag einen Nachteilsausgleich, soweit dies zum Ausgleich prüfungsbezogener Nachteile notwendig ist. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. In Betracht kommen insbesondere ein Nachteilsausgleich für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen; die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sind zu beachten. Für Menschen mit chronischer Erkrankung und schweren Erkrankungen gilt dies entsprechend. Ein Nachteilsausgleich ist auch im Falle von Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu gewähren. Dies gilt unbeschadet des § 3 sowie der Vorschriften zur Polizeidiensttauglichkeit und zur Polizeidienstfähigkeit.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(7) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit oder eine Vertreterin oder ein Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Der Prüfungsausschuss kann Modul- oder Teilmodulverantwortliche zur Beratung hinzuziehen.

(8) Vertreterinnen oder Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hauptpersonalrates der Polizei können mit beratender Stimme an Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 25 Nichtbestehen von Prüfungen

(1) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. die gewichtete Gesamtnote eines Moduls, die zentrale Klausur eines Moduls, die Klausur im Zwangsrecht (Voraussetzungen des Einsatzes der verschiedenen Zwangsmittel, insbesondere des unmittelbaren Zwangs), die Klausur im Modul „Polizeiliche Lage/Erster Angriff“ des Studiengangs Kriminalpolizei, Vertiefungsrichtung „Cyberkriminalistik“, jeweils Thesis und Kolloquium, oder die modulübergreifende mündliche Prüfung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde,

2. eine zum Bestehen eines Moduls erforderliche Studienleistung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wurde,
 3. der Prüfungsausschuss aufgrund von Täuschungshandlungen das Nichtbestehen der Prüfung beschlossen hat,
 4. die Thesis nicht fristgerecht eingereicht wurde oder
 5. eine Studierende oder ein Studierender einem Prüfungstermin ohne Vorlage eines ärztlichen Attests ferngeblieben ist.
- (2) Auf Antrag wird durch den Prüfungsausschuss eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen der Prüfung gestellt werden.

§ 26

Täuschung, Aberkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Das Verwenden von Hilfsmitteln, die nicht in der Prüfung zugelassen sind, Plagiate und andere Täuschungsversuche können die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1, den Umfang der Aberkennung und das Bestehen der Modulprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf die Prüfung zu Ende führen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann, je nach Schwere des Verstoßes, die Wiederholung der Prüfung anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen.
- (4) Stört eine Studierende oder ein Studierender den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson nach Mahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt.

Zweiter Abschnitt Modulprüfungen

§ 27

Ziel und Ablauf der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden die im Modulbuch festgelegten Kompetenzziele erreicht haben. Dazu sollen sich die Modulprüfungen auf die Schwerpunkte der Modul Inhalte beziehen.
- (2) Die Studienordnung regelt Anforderungen und Ablauf der Prüfungsformen nach § 22 Abs. 2 im Einzelnen.

§ 28

Festlegung der Prüfungsformen, zentrale Klausuren

- (1) Die Studienordnung und die Modulbücher legen im Rahmen des § 22 Abs. 2 die Prüfungsformen für die fachtheoretischen und die fachpraktischen Module fest.
- (2) In der Studienordnung sind in fünf Modulen zentrale Klausuren vorzusehen. Zentrale Klausuren werden an allen Studienorten des Fachbereichs Polizei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit zeitgleich und mit identischen Aufgabenstellungen geschrieben. Ihre Bearbeitungszeit beträgt mindestens drei Zeitstunden.
- (3) Sind für Module oder Teilmodule im Modulbuch verschiedene Prüfungsformen alternativ vorgesehen, bestimmt die oder der Lehrende zu Beginn des Moduls die Prüfungsform und den Prüfungszeitpunkt und gibt diese den Studierenden bekannt.

§ 29

Abnahme und Bewertung der Modulprüfungen, Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung, die nur aus einer Prüfungsleistung besteht, ist nicht bestanden, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wird. Eine Modulprüfung, die aus mehreren Teilmodulprüfungen oder Leistungsnachweisen besteht, ist nicht bestanden, wenn ein zum Bestehen des Moduls erforderlicher Leistungsnach-

weis oder die mit den Credits der Teilmodule gewichtete durchschnittliche Note weniger als „ausreichend“ ergibt.

- (2) Mündliche Prüfungen werden durch mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer abgenommen; die Abnahme von mündlichen Prüfungen in Form eines Referats oder einer Präsentation kann durch eine oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer erfolgen. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.
- (3) Schriftliche und praktische Prüfungen werden grundsätzlich durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet. Die Studienordnung kann abweichende Regelungen treffen. Werden schriftliche und praktische Prüfungsleistungen danach durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (4) Wird eine schriftliche Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, muss das Ergebnis durch eine zweite Bewertung bestätigt werden. Weicht die zweite Bewertung von der ersten ab, gilt Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.
- (5) Die Bewertung jeder Teilmodul- und Modulprüfung nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 ist zu begründen. Die Bewertungen von Teilmodul- und Modulprüfungen, die mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ bewertet werden, sowie von Wiederholungsprüfungen sind schriftlich zu begründen.
- (6) Die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt.

Dritter Abschnitt

Thesismodul und modulübergreifende mündliche Prüfung

§ 30

Thesis und Kolloquium

- (1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.
- (2) Die Thesis wird von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit oder einer oder einem nebenamtlich Lehrenden ihres Fachbereichs Polizei betreut.
- (3) Zur Thesis ist zugelassen, wer die nach § 14 Abs. 4 oder 5 oder 6 und § 16 Abs. 2 oder 3 für den ersten bis vierten Studienabschnitt vorgesehenen fachtheoretischen und fachpraktischen Module erfolgreich absolviert hat oder die dafür erforderlichen Prüfungen nach § 23 noch nachholen oder wiederholen kann.
- (4) Die Thesis kann durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander abgrenzbare und bewertbare Einzelleistungen enthält.
- (5) Die Vergabe der Themen, die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer sowie weitere Einzelheiten regelt die Studienordnung.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt sechs Wochen. Die Bearbeitungszeit kann verlängert werden, wenn die Thesis aus nicht von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. Bei Verhinderungen im Krankheitsfall ist die Erkrankung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Über eine mögliche Verlängerung der Bearbeitungszeit entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht fristgerechter Abgabe gilt die Thesis als nicht bestanden.
- (7) Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern schriftlich zu begutachten und zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat.
- (8) Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll zwölf Wochen nicht überschreiten.
- (9) Die Thesis muss mündlich vor einer Prüfungskommission verteidigt werden (Kolloquium). § 29 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Zum Kolloquium wird geladen, wenn das arithmetische Mittel der Bewertungen der Thesis mindestens „ausreichend“ ergibt. Die Ladung zum Kolloquium erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Studierenden erhalten spätestens mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der Gutachten.
- (10) Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung. Der Prüfungskommission sollen Erst- und Zweitgutachter angehören. Im Vertretungsfall bestimmt der Prüfungsausschuss die Besetzung der Prüfungskommission.
- (11) Das Kolloquium soll einen Zeitraum von 30 Minuten nicht überschreiten. Wurde die Thesis durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet, kann auch das Kolloquium gemeinsam erfolgen; die Prüfungsdauer kann entsprechend verlängert werden; die Prüfungen und die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis

des Kolloquiums sind zu protokollieren. Die Prüfungskommission vergibt nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 eine Note für das Kolloquium. Dieses ist hochschulöffentlich, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht. Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs. Erfolgt das Kolloquium als elektronische Fernprüfung, ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 31

Modulübergreifende mündliche Prüfung

- (1) Im letzten Studienabschnitt findet die modulübergreifende mündliche Prüfung statt.
- (2) In der modulübergreifenden mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Inhalte des letzten Studienabschnitts und die wesentlichen Inhalte des gesamten Studiums in ihren systematischen Zusammenhängen erfasst und die Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen nach § 20 erworben haben.
- (3) Die modulübergreifende mündliche Prüfung wird als Gruppenprüfung durch eine Prüfungskommission von mindestens zwei und höchstens fünf Prüfern abgenommen. Kann sich die Prüfungskommission nicht auf eine gemeinsame Note einigen, so setzt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen zusammen.
- (4) Das Nähere, insbesondere die Dauer und den Ablauf der Prüfung, regelt die Studienordnung.

Vierter Abschnitt

Abschlussnote, Anerkennung von Prüfungsleistungen, Prüfungsakten

§ 32

Bildung der Abschlussnote

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis des Studiums (Abschlussnote) nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 fest und gibt es den Studierenden schriftlich bekannt.
- (2) Die Ergebnisse der fachtheoretischen und fachpraktischen Modulprüfungen werden mit dem jeweiligen Arbeitsaufwand und den Credits gewichtet, die für den erfolgreichen Abschluss des Moduls vorgesehen sind. Die Noten des Thesismoduls und des interdisziplinären Prüfungsmoduls gehen nicht gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Zur Bildung der Abschlussnote werden
 - 1. das arithmetische Mittel der Noten der Modulprüfungen, die während der fachtheoretischen und der fachpraktischen Studienabschnitte zu erbringen waren, mit Ausnahme der Note des Thesismoduls, mit 60 Prozent,
 - 2. die Note des Thesismoduls mit 20 Prozent,
 - 3. das arithmetische Mittel der Noten der zentralen Klausuren zusätzlich mit 10 Prozent und
 - 4. die Note der modulübergreifenden mündlichen Prüfung mit 10 Prozent
 berücksichtigt.
- (4) Die Abschlussnote wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt. Die Zuordnung der Punktzahlen zu den Noten erfolgt nach § 22 Abs. 1 Satz 3.

§ 33

European Credit Transfer and Accumulation System

- (1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt:

A = die besten	10 Prozent
B = die nächsten	25 Prozent
C = die nächsten	30 Prozent
D = die nächsten	25 Prozent
E = die nächsten	10 Prozent

- (2) Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der in den beiden vorangegangenen Studienabschnitten graduierten und im laufenden Studienabschnitt zu graduierenden Studierenden berücksichtigt.

§ 34

Anerkennung von Prüfungsleistungen anderer Hochschulen

- (1) Module oder Teilmole, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert worden sind, können auf Antrag anerkannt werden, wenn sie hinsichtlich Inhalt, Umfang und Prüfungsanforderungen gleichwertig sind.

- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Gleichwertigkeit im Rahmen einer Gesamtbetrachtung. Ein schematischer Vergleich ist ausgeschlossen.
- (3) Eine Anerkennung unter Auflagen ist möglich.

§ 35

Prüfungsakten

- (1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte, die ganz oder teilweise in elektronischer Form geführt werden kann.
- (2) Die Studienordnung regelt, welche Unterlagen von und über Prüfungen und welche Dokumente zum Nachweis des Studiums in die Prüfungsakten aufzunehmen sind.
- (3) Für die Einsicht in Prüfungsakten gelten die Regelungen des § 29 Abs. 1 und 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.
- (4) Die Prüfungsakten sind 30 Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Verleihung des Hochschulgrades nach § 36. Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

SECHSTER TEIL

Graduierung und Diploma Supplement

§ 36

Verleihung des Hochschulgrades Bachelor of Arts

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit den Hochschulgrad des „Bachelor of Arts (B.A.)“. Die Absolventin oder der Absolvent erwirbt die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst.
- (2) Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender Hochschulgrad verliehen. Er befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlagen 2a, 2b oder 2c, das
 - 1. im Studiengang Schutzpolizei den Studiengang und im Studiengang Kriminalpolizei den Studiengang unter Angabe der Vertiefungsrichtung,
 - 2. die Gesamtnote der fachtheoretischen und fachpraktischen Modulprüfungen unter Bezeichnung der belegten Module,
 - 3. die Angabe der Behörden, in denen die fachpraktischen Studienabschnitte absolviert wurden,
 - 4. das Thema und die Note des Thesismoduls,
 - 5. die Note der mündlichen modulübergreifenden Prüfung und
 - 6. die Abschlussnote
 aufführt.
- (4) Die Notenangaben erfolgen unter Angabe der Credits. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der Credits in das Prüfungszeugnis aufgenommen.
- (5) Das Zeugnis enthält eine Bescheinigung, dass die Absolventin oder der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst besitzt. Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (6) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit versehen.

§ 37

Diploma Supplement

Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEFFS in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

SIEBTER TEIL

Regelungen für das Qualifikationsstudium

§ 38

Qualifikationsstudium

- (1) Für die Qualifikationsstudierenden gelten die Regelungen dieser Verordnung, der Hessischen Polizeilaufbahnverordnung und der Studienordnung mit den sich aus Abs. 4 und 5 ergebenden Abweichungen und der Maßgabe, dass die in § 12 Abs. 2 und 3 vorgesehenen fachpraktischen Studienabschnitte, für die der

Nachweis nach § 18 Abs. 5 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung erbracht wurde, entfallen.

(2) Die Qualifikationsstudierenden stehen während der Module und Teilmodule, die den Beamtinnen und Beamten angerechnet werden, unter Aufhebung der Abordnung den Stammdienststellen zu Verfügung.

(3) Die Qualifikationsstudierenden setzen nach bestandenen Modulprüfungen eines Studienabschnitts ihr Studium im nächsten sich anschließenden fachtheoretischen Studienabschnitt fort. Für nicht bestandene Modulprüfungen gilt § 23 entsprechend.

(4) Den Qualifikationsstudierenden wird Erholungsurlaub während der Zeit der Aufhebung der Abordnung gewährt.

(5) Abweichend von § 32 Abs. 2 und 3 werden zur Bildung der Abschlussnote lediglich die in den fachtheoretischen Modulen erreichten Leistungen herangezogen.

(6) Bestehen Qualifikationsstudierende eine Prüfung auch im Wiederholungsfall nicht, ist die Zulassung zum Qualifikationsstudium endgültig aufzuheben.

ACHTER TEIL Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschrift

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 25. September 2020 (StAnz. S. 1050) wird aufgehoben.

(2) Diese Verordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufnehmen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium in der Zeit zwischen dem 1. September 2020 und dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 25. September 2020 (StAnz. S. 1050).

(4) Für Studierende, die ihr Studium in der Zeit zwischen dem 1. September 2016 und dem 31. August 2020 aufgenommen haben gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 7. Juli 2016 (StAnz S. 776).

(5) Für Studierende, die ihr Studium in der Zeit zwischen dem 7. April 2015 und dem 31. August 2016 aufgenommen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ vom 10. März 2015 (StAnz S. 458).

(6) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 7. April 2015 aufgenommen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“ (APOgD PVD) vom 13. Juli 2010 (StAnz S. 2099), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Februar 2013 (StAnz. S. 414), in der durch § 29 der Hessischen Polizeiaufbahnverordnung erlangten Fassung.

(7) Abweichend von Abs. 3 bis 6 gelten für alle Studierenden § 8 Abs. 5, § 12 Abs. 4, § 17, § 22 Abs. 3 und 4, § 24, § 33, § 36 Abs. 6 dieser Verordnung.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 30. August 2022

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**
gez. Beuth
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 38/2022 S. 1030

Modulbescheinigung

Hiermit wird bestätigt, dass die/der Studierende

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum, Studienjahrgang)

in der Zeit vom _____ bis _____ (Tag, Monat, Jahr)

die nachfolgenden fachpraktischen Module mit den aufgeführten Bewertungen

S 2.1 Grundlagentraining Praktische Einsatzlehre _____ Punkte

S 2.2 Grundlagentraining Schießausbildung _____ Punkte

S 2.3 Grundlagentraining Physische Grundlagen _____ Punkte

S 2.3 Grundlagentraining Praktischer Polizeidienst _____ Punkte

in folgender Dienststelle absolviert hat.

(Dienststelle, Präsidium)

Unterschrift

Anlagen:

- Leistungsnachweis
- Leistungsbewertung
- Teilnahmebescheinigung

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG**(Anrede) (Vorname) (Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst (<Schutzpolizei>)mit der **Abschlussnote** „.....“ (... Punkte) bestanden.**Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note ...**

Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte
Modulprüfungen	60 %
Thesismodul	20 %
Zentrale Klausuren	10 %
Modulübergreifende mündliche Prüfung	10 %

Jahrgang <.....>, Studiendauer: 6 Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Die Bachelorthesis

„.....“

wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bewertet.

Das **Kolloquium** wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bestanden.**Ausbildungsbehörde**

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde nach § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) vom <Datum> (<StAnz. S. >) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Wiesbaden, <Datum>

Siegel

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

Modul	ECTS-Credits	Note	Punkte
.....
.....
.....

(...)

Bewertung der Leistungen

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend	(5)

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst
(<Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik>)

mit der **Abschlussnote** „.....“ (... Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note ...

Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte
Modulprüfungen	60 %
Thesismodul	20 %
Zentrale Klausuren	10 %
Modulübergreifende mündliche Prüfung	10 %

Jahrgang <.....>, Studiendauer: 6 Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Die Bachelorthesis

„.....“

wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bewertet.

Das **Kolloquium** wurde mit der Note „.....“ (... Punkte) bestanden.

Ausbildungsbehörde

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde nach § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) vom <Datum> (<StAnz. S. >) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Wiesbaden, <Datum>

Siegel

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

Modul	ECTS-Credits	Note	Punkte
.....
.....
.....

(...)

-
- Bewertung der Leistungen
- 15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)
 - 13 bis 11 Punkte = gut (2)
 - 10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)
 - 7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)
 - 4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (5)

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG**(Anrede) (Vorname) (Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

**Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst
(<Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik>)**mit der **Abschlussnote** „.....“ (**... Punkte**) bestanden.**Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note ...**

Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte
Modulprüfungen	60 %
Thesismodul	20 %
Zentrale Klausuren	10 %
Modulübergreifende mündliche Prüfung	10 %

Jahrgang <.....>, Studiendauer: 6 Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Die Bachelorthesis

„.....“

wurde mit der Note „.....“ (**... Punkte**) bewertet.Das **Kolloquium** wurde mit der Note „.....“ (**... Punkte**) bestanden.**Ausbildungsbehörde**

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wurde nach § 36 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst für die Studiengänge Bachelor of Arts (Polizeivollzugsdienst „Schutzpolizei“ und „Kriminalpolizei“) vom <Datum> (<StAnz. S. >) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

Wiesbaden, <Datum>

Siegel

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Die Prüfungsleistungen wurden in folgenden Modulen nachgewiesen und wie folgt bewertet:

Modul	ECTS-Credits	Note	Punkte
.....
.....
.....

(...)

Bewertung der Leistungen

15 bis 14 Punkte = sehr gut	(1)
13 bis 11 Punkte = gut	(2)
10 bis 8 Punkte = befriedigend	(3)
7 bis 5 Punkte = ausreichend	(4)
4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend	(5)

Anlage 3 zur APOgPVD

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)
1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Bachelor of Arts (B.A.)
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Polizeivollzugsdienst <Schutzpolizei> oder <Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik> oder <Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik>
2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften (besondere Fachhochschule), Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden
Hochschule, staatliche Institution
2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
Bachelor-Abschluss, Erster akademischer Abschluss (drei-jährige Studienzzeit) mit Bachelorthesis
3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
Drei Jahre (6 Semester)
180 ECTS-Credits
3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Allgemeine oder fachliche Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.
Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

- 4.1 Studienform
Vollzeit
4.2 Lernergebnisse des Studiengangs
Die Bachelor of Arts „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ und „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ vermitteln die wissenschaftlichen und berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden, die zur Erfüllung der Aufgaben in der Laufbahngruppe des gehobenen Polizeivollzugsdienstes erforderlich sind. Die Studierenden sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und

sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Zugleich soll das Studium der Persönlichkeitsentwicklung dienen, die soziale und interkulturelle Kompetenz sowie die körperliche Leistungsfähigkeit fördern.

- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten
Siehe „Transcript of Records“ und Prüfungszeugnis
4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel
Notensystem/Leistungsbewertung:
14 und 15 Punkte = sehr gut (1)
11 bis 13 Punkte = gut (2)
8 bis 10 Punkte = befriedigend (3)
5 bis 7 Punkte = ausreichend (4)
0 bis 4 Punkte = nicht ausreichend (5)
Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.
4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)
Abschlussnote
ECTS-Grad

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Die Bachelor of Arts (B.A.) „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ und „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ berechnen ihre Inhaberin bzw. Inhaber zum Studium in den postgradualen Studiengängen.
5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)
Die Bachelor of Arts (B.A.) „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ und „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ befähigen ihre Inhaberin bzw. ihren Inhaber in dem Bereich der Polizeibehörden des Landes Hessen professionell zu arbeiten. Mit dem Abschluss Bachelor of Arts Polizeivollzugsdienst wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst erworben.

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben
6.2 Weitere Informationsquellen
Siehe: <https://www.hoems.de/>
Allgemeine Informationen: Siehe Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten An-

satz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

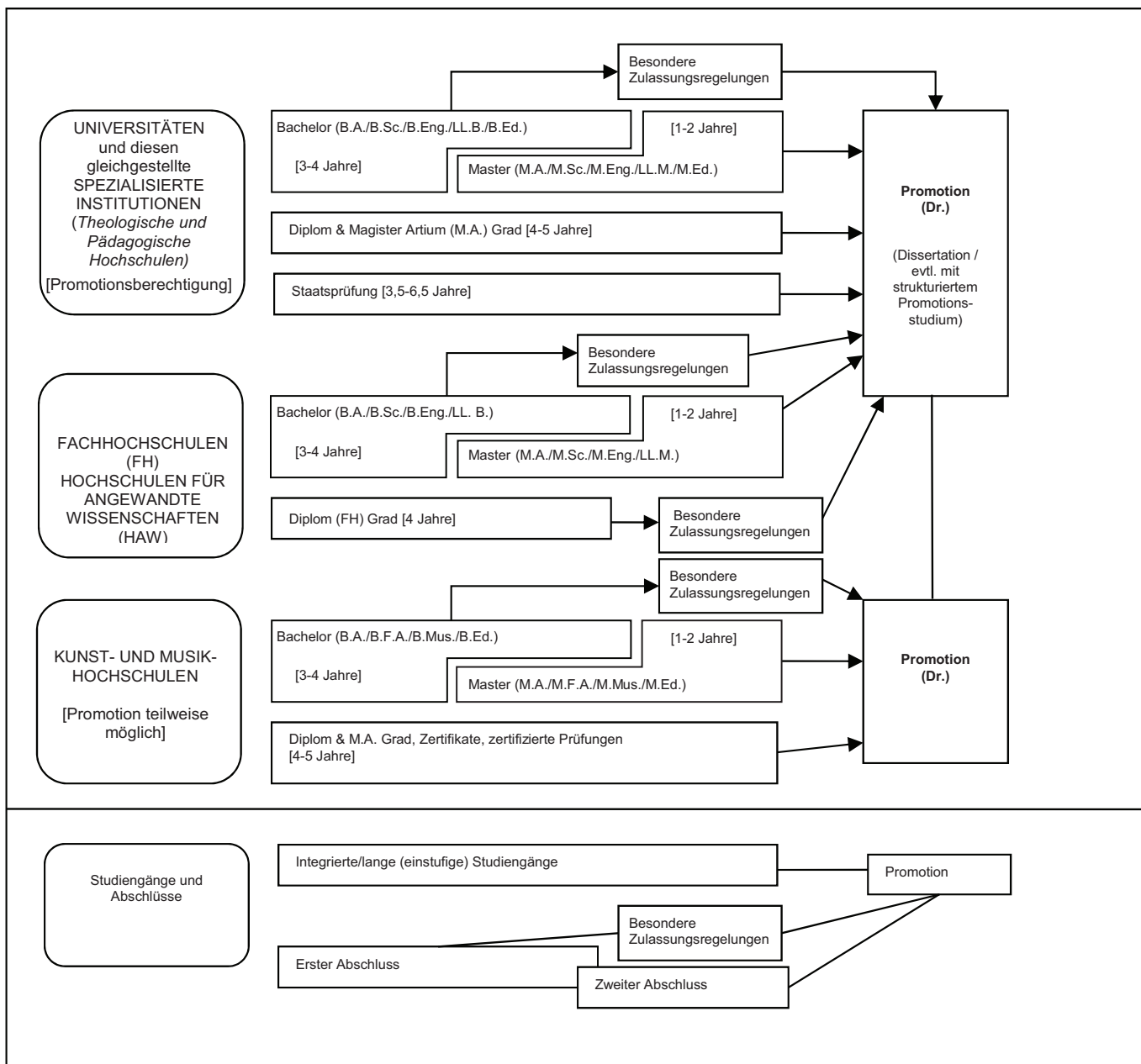
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenzusammenhang und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) oder (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)
- 1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)
- 1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts (B.A.)
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification
Polizeivollzugsdienst <Schutzpolizei¹ oder <Kriminalpolizei² mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik> oder <Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik>
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, University of Applied Sciences, Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden
University of Applied Sciences, state institution
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
- 2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of the qualification
First academic degree (three-year study period) with bachelor thesis
- 3.2 Official duration of programme in credits and/or years
Three Years (6 semesters)
180 ECTS credits
- 3.3 Access requirement(s)
General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognized as an equivalent.
For more information see section 8.7.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

- 4.1 Mode of study
Full time
- 4.2 Programme learning outcomes
The Bachelor of Arts „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ and „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ impart the scientific and job-specific practical skills, knowledge and methods that are required to fulfill the tasks in the higher police service class group. The students shall be enabled to act responsibly in a free, democratic and social state of law

1 Schutzpolizei is a branch of the Landespolizei, the state (Land) level police of the German states. Schutzpolizei literally means security or protection police but is best translated as uniformed police.
2 Kriminalpolizei [Criminal Police] is the other branch of the Landespolizei, the state level police. Kriminalpolizei is the standard term for the criminal investigation agency within the police authorities of Germany. Here the state police or Landespolizei performs the majority of investigations.

and to work scientifically. Another aim of the study programs is to contribute to the students' personality development and to strengthen their social and intercultural skills as well as their physical performance.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See „Transcript of Records“ and certificate
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
14 and 15 scores = sehr gut (1)
11 to 13 scores = gut (2)
8 to 10 scores = befriedigend (3)
5 to 7 scores = ausreichend (4)
0 to 4 scores = nicht ausreichend (5)
For more information see section 8.6.
- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)
Final grade
ECTS grade

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study
The Bachelor of Arts (B.A.) „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ and „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ entitles its holder to postgraduate studies.
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Bachelor of Arts (B.A.) „Schutzpolizei“, „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Allgemeine Kriminalistik“ and „Kriminalpolizei mit Vertiefungsrichtung Cyberkriminalistik“ enables its holder to work professionally in the area of the police authorities of the state of Hessen. With the degree Bachelor of Arts in police service also the career qualification for higher police service class group ist acquired.

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information
- 6.2 Further information sources
See <https://www.hoems.de/>
General information: see section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]
Transcript of Records [date]

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- oder Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

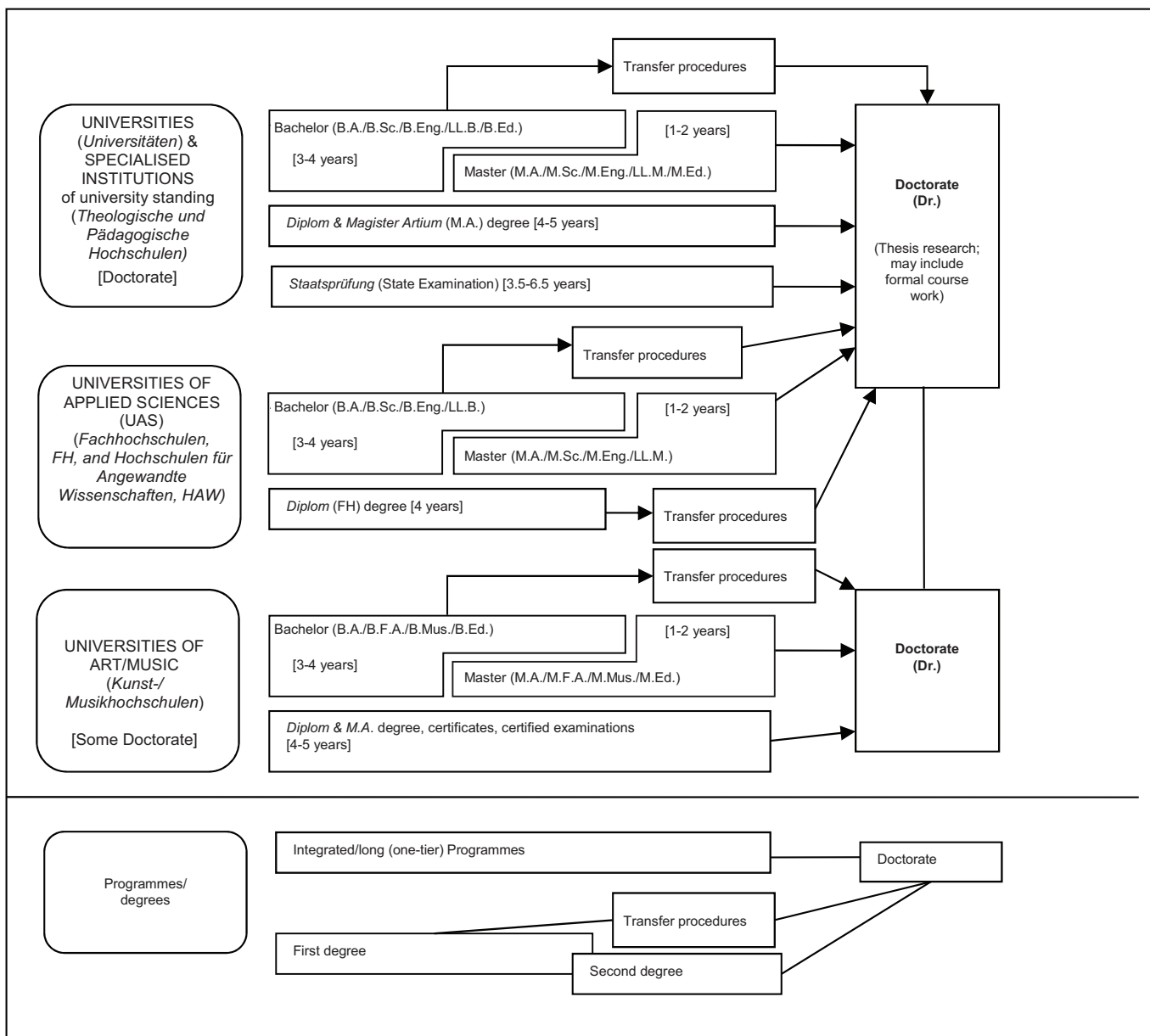
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education

8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies

and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

– Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): “*Sehr Gut*” (1) = Very Good; “*Gut*” (2) = Good; “*Befriedigend*” (3) = Satisfactory; “*Ausreichend*” (4) = Sufficient; “*Nicht ausreichend*” (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is “*Ausreichend*” (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports

may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- “Higher Education Compass” of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

723

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration (APOgDPA)

Vom 30. August 2022

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonal-kommission:

Inhaltsübersicht:

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbehörden
- § 3 Bewerbung, Auswahl, Einstellung
- § 4 Dienstbezeichnung
- § 5 Urlaub

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 6 Ziel
- § 7 Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 8 Gliederung des Studiums

Zweiter Abschnitt

Fachstudien

- § 9 Grundsätze
- § 10 Module

Dritter Abschnitt

Berufspraktische Studienzeiten (Praxismodul)

- § 11 Grundsätze
- § 12 Ausbildungsbereiche
- § 13 Auszubildende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsleitung

Dritter Teil

Prüfungen

Erster Abschnitt

Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 16 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsberechtigung
- § 19 Prüfungsarbeiten sowie Modul- und Fachkoordination

Zweiter Abschnitt

Prüfungsrahmen

- § 20 Laufbahnprüfung
- § 21 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Modulprüfungen
- § 23 Prüfungsformen
- § 24 Thesis
- § 25 Kolloquium
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 29 Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst
- § 30 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 31 Gewichtung der Prüfungen
- § 32 Abschlussnote
- § 33 European Credit Transfer System (ECTS)

Dritter Abschnitt

Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 34 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 35 Versäumnis, Rücktritt

Vierter Teil

Prüfungszeugnis, Graduierung, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- § 36 Prüfungszeugnis
- § 37 Verleihung des akademischen Hochschulgrades B.A., Bachelorurkunde
- § 38 Diploma Supplement
- § 39 Prüfungsakte

Fünfter Teil

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

- § 40 Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zum Studium
- § 41 Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Sechster Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 42 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschriften
- § 43 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Einstellungs- und Auswahlverfahren sowie den Ausbildungsrahmen für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie regelt außerdem das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfungen im Studiengang Bachelor of Arts (Public Administration) an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

§ 2

Ausbildungsbehörden

In der Landesverwaltung bestimmt das für diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige Fachministerium die Ausbildungsbehörde. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Einstellungsbehörde die Ausbildungsbehörde.

§ 3

Bewerbung, Auswahl, Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. gegebenenfalls
 - a) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 - b) den Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes.

Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Landesdienst werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union ver-

- traglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
 3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt,
 4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.
- Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 4 Dienstbezeichnung

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf wird zur „Inspektoranwärterin“ oder zum „Inspektoranwärter“ ernannt.

§ 5 Urlaub

Erholungsurlaub ist während der Fachstudien in der studienfreien Zeit zu nehmen, in denen für Studierende keine Lehrveranstaltungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Ausnahmen zulassen.

ZWEITER TEIL Vorbereitungsdienst Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 6 Ziel

- (1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden, die vielseitige berufliche Handlungskompetenz besitzen, um die Aufgaben im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder vergleichbare Aufgaben erfüllen zu können.
- (2) Das Studium an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie durch Ausbildungsphasen in den Ausbildungsbehörden die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen bezogen auf die öffentliche Verwaltung insbesondere:
 1. über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften verfügen (Fachkompetenz),
 2. über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zum analytischen, abstrakten, konzeptionellen und interdisziplinären Denken besitzen (Methodenkompetenz) sowie
 3. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat zu verhalten. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Empathie, die Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperieren, im Team und interdisziplinär zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen, gemeinwohlorientiert zu arbeiten und konfliktfähig zu sein (Sozialkompetenz).

§ 7 Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten können von der Ausbildungsbehörde im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss im Ausnahmefall bis zu zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist als Bachelorstudium ausgestaltet. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst die Fachstudien

und berufspraktische Studienzeiten, davon mindestens 18 Monate Fachstudien. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die Studienabschnitte gliedern sich wie folgt:

1. Semester:

Fachstudien	6 Monate
(einschließlich Einführungspraktikum von vier Tagen)	
2. Semester:

Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 1)	3 Monate
Fachstudien	3 Monate
3. Semester:

Fachstudien	3 Monate
Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 2)	3 Monate
4. Semester:

Fachstudien	3 Monate
Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 3)	3 Monate
5. Semester:

Fortsetzung berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 3)	3 Monate
Fachstudien	3 Monate
6. Semester:

Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 4)	3 Monate
Fachstudien/berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 5)	3 Monate

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module), die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen (Teilmodule) zusammensetzen können. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen.

(4) Die Module werden in Modulkarten beschrieben, die in dem Modulbuch (Anlage zur Studienordnung) zusammengefasst sind. Die Anteile nach § 10 Abs. 1 sind dort auszuweisen. Über die jeweils gültige Fassung beschließt der Fachbereichsrat. Das Modulbuch ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Für Module, deren Prüfungen bestanden wurden, werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 28 Stunden. Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistung.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben; der studentische Arbeitsaufwand (Workload) beträgt 840 Stunden (30 Credits) pro Semester. Mindestens 90 Credits müssen in rechtswissenschaftlichen Studieninhalten erworben werden.

(7) Können die berufspraktischen Zeiten aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Ausbildungsbehörden oder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben, nicht wie in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den darauf beruhenden Vorschriften vorgesehen durchgeführt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob im Einzelfall von der Reihenfolge in Abs. 2 abgewichen werden kann.

(8) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden ermöglicht; in Betracht kommt insbesondere eine Anpassung des Studienverlaufs.

Zweiter Abschnitt Fachstudien

§ 9 Grundsätze

(1) Die Module sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert zu vermitteln. Ein angemessener Teil der Module besteht aus begleitetem Selbststudium.

- (2) Die Lehrenden sollen in den fachtheoretischen Studien
1. wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert auf dem aktuellen Stand des Moduls vermitteln,
 2. das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge in Wissenschaft und Verwaltungspraxis fördern,
 3. konkrete Formen der Zusammenarbeit mit der Verwaltungspraxis suchen,
 4. die Fähigkeit selbstständig zu lernen fördern,
 5. das notwendige Grundwissen durch exemplarisches Lernen vertiefen,
 6. die Entwicklung von sozial verantwortungsvollen, selbstständig denkenden und handelnden Persönlichkeiten fördern.
- (3) Der Ablauf wird durch einen Studienplan (Anlage der Studienordnung) geregelt.

§ 10 Module

(1) Das Fachstudium gliedert sich in Module und umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:

1. Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts, Dienstrecht,
2. Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsinformatik,
3. Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Finanzwirtschaft und Volkswirtschaftslehre sowie
4. Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie, Politologie und Sozialpsychologie.

Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte umfasst mindestens die Hälfte des Gesamtumfangs.

(2) Pflichtmodule sind:

1. Verwaltungshandeln 1 bis 4,
2. Ökonomisches Handeln 1 bis 4,
3. Methoden 1 bis 2,
4. Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung 1 und 2,
5. Soziologie und Psychologie.

(3) Zwei Wahlpflichtmodule werden bezogen auf die Berufsfelder Recht und Soziale Sicherung sowie auf Berufsfelder im Bereich Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik angeboten.

(4) Studierende können zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen (Wahlmodule).

(5) Die Module können aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.

(6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

Dritter Abschnitt Berufspraktische Studienzeiten (Praxismodul)

§ 11 Grundsätze

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Ausbildungsbehörde. Sie werden von der Ausbildungsbehörde organisiert. Ausbildungsbehörde und die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen. Die Praktika sollen auf Basis des im fachtheoretischen Studium erworbenen Wissens Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermitteln sowie die Bearbeitung konkreter Problemstellungen ermöglichen.

(2) Die Studierenden sollen während der berufspraktischen Studienzeiten die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung entwickeln. Durch ihre Mitarbeit sollen Handlungsbereitschaft und Ergebnisverantwortung, Kunden- und Bürgerorientierung sowie die Identifikation mit der Ausbildungsbehörde gefördert werden.

(3) Die Studierenden sollen

1. die wesentlichen Aufgaben ihrer Verwaltung und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen-, verstehen und anwenden lernen,
2. die verwaltungsmäßigen, betrieblichen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge erkennen,
3. mit der Organisation und den Arbeitsabläufen und -zusammenhängen ihrer Ausbildungsbehörde vertraut sein,

4. an Beispielen den Aufbau und die Aufgaben der Verwaltungseinheit erkennen, Arbeitsabläufe und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung verstehen und umsetzen,
5. Verwaltungsvorgänge mit rechtlichem und/oder wirtschaftlichem Schwerpunkt selbstständig bearbeiten,
6. im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern deren Anliegen aufnehmen und kunden- und serviceorientiert bearbeiten.

Dabei soll auch Gelegenheit zum selbstständigen Vortrag, der Verhandlungsführung und der Sitzungsleitung gegeben werden. Zu Verhandlungen, Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Sitzungen von Vertretungskörperschaften und Ausschüssen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

§ 12 Ausbildungsbereiche

(1) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Studierenden in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

1. Allgemeine Verwaltung (einschließlich Finanz- und Personalmanagement)
2. Leistungsverwaltung
3. Eingriffs- und Ordnungsverwaltung

(2) Der Ausbildungsbereich „allgemeine Verwaltung“ ist obligatorisch, er dauert mindestens sechs Monate.

(3) Ein Teil der berufspraktischen Studienzeiten kann in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde im Ausland, bei einem Betrieb der Privatwirtschaft oder einem Verband absolviert werden.

(4) Über die berufspraktischen Studienzeiten ist als Leistungsnachweis durch die Studierenden über die Praktika 1 bis 3 nach § 8 Abs. 2 zum Abschluss des Praktikums 3 ein Erfahrungsbericht mit Bezugnahme auf ein konkretes verwaltungsbezogenes Problem anzufertigen und der Ausbildungsbehörde sowie der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorzulegen. Der Erfahrungsbericht dokumentiert die Auseinandersetzung mit einem konkreten verwaltungsbezogenen Problem, mit dem die oder der Studierende im Verlaufe der Praktika betraut war. Die oder der Studierende dokumentiert mit dem Erfahrungsbericht die Problemlage, die theoretischen und praktischen Begründungen des Lösungsansatzes sowie den konkreten Leistungsbeitrag im Rahmen des gewählten Vorgehens. Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde oder einer von dieser beauftragten Person und einer oder einem hauptamtlich Lehrenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bewertet. Der Erfahrungsbericht ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Die Besprechung kann mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel erfolgen. An den Praktika 4 und 5 muss mit Erfolg teilgenommen worden sein.

(5) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 13 Ausbildende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsleitung

(1) Mit der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden sollen Bedienstete betraut werden, die die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Die ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit anleiten und die Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten (§ 11) umsetzen. Sie sollen den Studierenden entsprechend ihrer Laufbahn unter den betrieblichen Bedingungen Aufgaben zuweisen, die diese möglichst vollständig und selbstständig erledigen können. Dabei sollen sie fachübergreifend problem- und lösungsorientiertes Arbeiten vermitteln.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Person, die besonders geeignet ist, zur Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung der Studierenden. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Studierenden und den ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und berät sie in Fragen der praktischen Ausbildung.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

DRITTER TEIL Prüfungen

Erster Abschnitt Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Das für die Aufsicht zuständige Ministerium beruft für die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen sowie für die weiteren durch diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu-

gewiesenen Aufgaben auf Vorschlag des Dekanats nach Anhörung des Fachbereichsrats die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss weiter aus, bis eine Nachfolge berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder neuen stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von dem für die Aufsicht zuständigen Ministerium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen im Prüfungsausschuss nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind in ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht kraft gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender aus den Studienbereichen Verwaltungshandeln, Ökonomisches Handeln, Methoden und Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung, Soziologie und Psychologie sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats an, die oder der den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder eine Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Sie oder er ist zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses, verpflichtet.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes und der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses, verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Abnahme von Prüfungen einschließlich der Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe teilnehmen.

§ 16

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss soll grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen können mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel erfolgen.

§ 17

Prüfungskommission

(1) Das Kolloquium zur Bachelorthesis wird als mündliche Prüfung von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht. Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs. Erfolgt das Kolloquium als elektronische Fernprüfung, ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt als Vorsitzende oder als Vorsitzenden die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Bachelorthesis.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Bachelorthesis als stimmberechtigte Mitglieder. Mit beratender Stimme können Beauftragte der obersten Dienstbehörden der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Di-

rektorin oder der Direktor des Landespersonalamtes teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften kann auf Wunsch der oder des Studierenden an der Prüfung mit beratender Stimme teilnehmen. Welche Gewerkschaft in Betracht kommt, hat die oder der Studierende spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hauptamtlich Lehrende als Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüfungskommission einigt sich auf eine Benotung der Prüfungsleistung. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine einheitliche Note einigen, wird das arithmetische Mittel aus beiden Beurteilungen gebildet.

§ 18

Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungen werden durch die das (Teil-) Modul Lehrende oder den das (Teil-) Modul Lehrenden abgenommen, ohne dass es einer Bestellung bedarf. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen. Ist die Bestellung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers erforderlich, so kann eine haupt- oder nebenamtlich Lehrende oder ein haupt- oder nebenamtlich Lehrender oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur bestellt werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums und eine im Anschluss daran erfolgte mehrjährige praktische Berufsausübung oder eine Tätigkeit im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Jede oder jeder der beteiligten Prüferinnen und Prüfer muss die Leistungen der Studierenden selbst, unmittelbar und vollständig bewerten. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Prüfungsarbeiten sowie Modul- und Fachkoordination

(1) Es gehört zu den Aufgaben der hauptamtlich Lehrenden, Vorschläge für schriftliche Prüfungsarbeiten zu erstellen. Das Recht der nebenamtlich Lehrenden bleibt hiervon unberührt. Die für die Prüfung als geeignet ausgewählten Prüfungsaufgaben können vergütet werden. Das Nähere regelt das für die Aufsicht zuständige Ministerium.

(2) Bei Prüfungen, die in schriftlicher Form nach § 22 Abs. 2 zentral durchgeführt werden, werden die eingereichten Vorschläge in dem betreffenden Modul oder Prüfungsfach von der Gesamtheit der in diesem Modul beziehungsweise Fach Lehrenden auf ihre Eignung geprüft. Die Modul- beziehungsweise Fachkonferenz schlägt für jedes Prüfungsfach mindestens zwei Aufgaben für die Prüfungsarbeiten vor, aus denen das Dekanat eine Prüfungsaufgabe auswählt. Den Aufgaben sollen Lösungs- und Bewertungshinweise beigelegt werden. Vorschläge für Prüfungsaufgaben sowie die Lösungshinweise sind geheim zu halten.

(3) Auf Vorschlag der Gesamtheit der in einem Modul Lehrenden (Modulkonferenz) beruft der Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden je eine für die Modulkoordination sowie die Stellvertretung zuständige Person. Wiederberufung ist zulässig. Das Gleiche gilt für die Funktion der Fachkoordination.

(4) Die in Abs. 3 genannten Tätigkeiten gehören zum Hauptamt. Dafür kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gewährt werden.

Zweiter Abschnitt Prüfungsrahmen

§ 20

Laufbahnprüfung

(1) Mit der Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben, um die verschiedenartigen und sich verändernden Anforderungen einer Tätigkeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bewältigen zu können.

(2) Die Laufbahnprüfung wird als Bachelorprüfung durchgeführt und besteht aus der Gesamtheit der abzulegenden Prüfungen

nach § 21 Abs. 2. Sie ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credits erzielt und die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) bewertet werden.

§ 21 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Sie ist Grundlage für den Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen Credits. Teilmodule können auch mit einer nicht zu benotenden Studienleistung abgeschlossen werden.

(2) Zum Erwerb des Bachelorgrades sind 17 Module erfolgreich zu absolvieren: 13 fachtheoretische Pflichtmodule, zwei fachtheoretische Wahlpflichtmodule, ein Praxismodul sowie ein Thesismodul, das aus der Thesis und dem Kolloquium besteht. Hierbei können die Prüfungen modulbegleitend oder modulabschließend erbracht werden.

§ 22 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen setzen sich in der Regel aus unterschiedlich gewichteten Teilmodulprüfungen der den jeweiligen Modulen zugeordneten Teilmodule zusammen.

(2) Die Teilmodule

1. Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung 2: Politische Rahmenbedingungen des Verwaltungshandelns 2, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen 2 und Psychologie der Verwaltung (2. Semester),
2. Verwaltungshandeln 2: Die Bediensteten des öffentlichen Dienstes (2. Semester),
3. Ökonomisches Handeln 2: Rechnungswesen 2, Flexibles Finanzmanagement und Organisations- und Projektmanagement (3. Semester),
4. Verwaltungshandeln 4: Verwaltungsentscheidungen mit und ohne Eingriffscharakter (4. Semester)
5. und Grundsicherung für Arbeitssuchende und Sozialhilfeleistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (4. Semester)

schließen jeweils mit einer zentralen Prüfung ab. Jede zentrale Prüfung muss mindestens mit der Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) bestanden werden. Die zentralen Prüfungen sind mit Ausnahme der Prüfung nach Nr. 1 schriftlich abzulegen und werden an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gleichzeitig und mit identischen Aufgabenstellungen durchgeführt. Für die Bearbeitung der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten (Klausuren) stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Mindestens eine Prüfungsarbeit wird mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt und in Form einer juristischen Fallbearbeitung gestellt. Die Prüfung nach Nr. 1 wird als mündliche Prüfung zu Themen aus den Teilmодulen abgelegt.

(3) Die Prüfungen der übrigen Teilmodule sind durch Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation oder Hausarbeit abzulegen. Maßgeblich für die Prüfung sind die im Modulbuch festgelegten Prüfungsformen und -inhalte. Sind Prüfungsalternativen vorgesehen, gibt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn der Veranstaltung verbindlich Prüfungsform und Prüfungszeitpunkt bekannt.

(4) Teilmodulprüfungen finden nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage der Studienordnung) statt. Teilmodulprüfungen, die Prüfungsalternativen vorsehen, können auch im Verlauf des Teilmодuls stattfinden.

(5) Die aktive Mitarbeit kann in die Prüfungsnote einfließen, sofern die jeweilige Lehrkraft dies zu Beginn der Veranstaltung verbindlich bekannt gegeben hat. Entsprechend der Qualität der aktiven Mitarbeit kann die Bewertung des Teilmодuls um bis zu drei Punkte gehoben oder gesenkt werden. Dies gilt nicht für die zentralen Prüfungen.

(6) Über den Verlauf, die Bewertungen und das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Niederschriften dreißig Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.

(7) Eine Modulprüfung, ist nicht bestanden, wenn die gewichtete Gesamtnote eines Moduls oder die zentrale Prüfung eines Moduls nicht mindestens die Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) ergibt oder eine zum Bestehen eines Moduls erforderliche Studienleistung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wurde.

(8) Abweichend von Absatz 7 müssen Thesis und Kolloquium zum Bestehen mit mindestens der Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) bewertet werden.

§ 23 Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsformen kommen in Betracht:

1. Klausur

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Klausur, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Teilmoduls. Die Studierenden dürfen nur die in der Aufgabenstellung angegebenen Hilfsmittel verwenden. Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat die oder der Studierende die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen, versehen mit der zugewiesenen Kennziffer, der Aufsichtsführung auszuhandigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe. Die zentralen Klausuren dürfen keine Namensangabe der Studierenden enthalten und sind mit Kennziffern zu versehen.

2. Mündliche Prüfung

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul oder Teilmodul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. In der Regel sind nicht mehr als fünf Studierende gleichzeitig zu prüfen; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede Studierende oder jeden Studierenden soll zehn Minuten nicht unterschreiten.

3. Präsentation

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Präsentation, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Präsentation soll 20 Minuten nicht überschreiten.

4. Hausarbeit

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Die Hausarbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten. Erfahrungs-, Forschungs- und Projektberichte sind Hausarbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgen grundsätzlich als Präsenzprüfungen. Elektronische Fernprüfungen im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes sind nur im Falle mündlicher Prüfungen und Präsentationen zulässig. Die Studienordnung sieht auch im Falle des Satz 2 als Regelfall Präsenzprüfungen vor. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat alle zur Verhinderung von Täuschungsversuchen und technischen Problemen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Ist aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben, die Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, insbesondere der Abs. 1 und 2, oder nach den allgemeinen Vorgaben der Studienordnung nicht möglich, kann von diesen Vorgaben zur Sicherstellung des Prüfungsbetriebes und des Studienbetriebes durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; in Betracht kommen insbesondere Abweichungen von Fristen, festgesetzten Prüfungsterminen oder der Durchführung als Präsenz- oder elektronische Fernprüfung. Die Studierenden sind über Abweichungen und über die Prüfungsmodalitäten unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen vor Durchführung der Prüfung, zu unterrichten; bereits festgesetzte Prüfungstermine können zu diesem Zwecke um bis zu vier Wochen verlegt werden. Ein Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn aufgrund einer pandemischen Lage Präsenzprüfungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

§ 24 Thesis

(1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.

(2) Zur Thesis ist zugelassen, wer mindestens neun Pflichtmodule erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Thesis wird grundsätzlich von hauptamtlich Lehrenden betreut. Für Themen sind Ausbildungsbehörden, Lehrbeauftragte oder hauptamtlich Lehrende vorschlagsberechtigt. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema ist mit der Ausbildungsbehörde abzustimmen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(4) Eine Thesis kann auch durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander eindeutig abgrenzbare und individuell bewertbare Einzelleistungen enthält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt drei Monate und beginnt am Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit im sechsten Semester. Die Zeitpunkte der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Thesis sind aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters um höchstens einen Monat verlängert werden. Wer als Grund Krankheit geltend macht, hat dem Antrag ein ärztliches Attest – auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest – beizulegen.

(6) Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander schriftlich zu begutachten und mit einer Note nach § 30 zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll grundsätzlich durch die Ausbildungsbehörde benannt werden. Sie oder er muss mindestens die Befähigung für den gehobenen Dienst erfüllen oder eine vergleichbare Qualifikation sowie eine mehrjährige praktische Berufsausübung im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweisen. Benennt die Ausbildungsbehörde aus ihren Reihen keine Zweitgutachterin oder keinen Zweitgutachter, erfolgt die Benennung durch den Prüfungsausschuss. Weichen die Bewertungen der Thesis um mehr als fünf Punkte voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. Die Bewertungen der Vorgutachten dürfen der weiteren Gutachterin oder dem weiteren Gutachter nicht bekannt gegeben werden. Die abschließende Punktzahl wird durch die Bildung der Durchschnittspunktzahl der drei Bewertungen (arithmetisches Mittel) festgesetzt. Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 25 Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird geladen, wer die Thesis bestanden hat und alle sonstigen Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 mit Ausnahme des Praxismoduls erbracht hat. Die Studierenden erhalten mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der beiden Gutachten.

(2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(3) Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung, in deren Rahmen die Thesis vorgestellt und verteidigt wird. Das Kolloquium soll 40 Minuten dauern. Wurde die Thesis durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet, kann auch das Kolloquium gemeinsam erfolgen; die Prüfungsdauer kann entsprechend verlängert werden; die Prüfungen und die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums sind zu protokollieren.

§ 26 Nachteilsausgleich

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag einen Nachteilsausgleich, soweit dies zum Ausgleich prüfungsbezogener Nachteile notwendig ist. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. In Betracht kommen insbesondere ein Nachteilsausgleich für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen; die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sind zu beachten. Für Menschen mit chronischer Erkrankung und schweren Erkrankungen gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachteilsausgleich ist auch im Falle von Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu gewähren.

§ 27

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studienganges Bachelor of Arts – Public Administration (APOGDPA) nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Laufbahnprüfung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Für die Feststellung der Anrechnung in Fällen ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen des akkreditierten Studienganges erbracht worden sind.

(3) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 sind auch Teilanrechnungen möglich.

(4) Über Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungszeugnis ist zulässig.

(6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Anzahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere der Leistungspunkte nach ECTS).

(7) Anträge auf Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 werden innerhalb von 4 Monaten nach Antragsstellung bearbeitet.

§ 28

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür einen Wiederholungstermin fest, der in der Regel nicht mehr als zwei Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen soll. In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Wiederholungsprüfung zu verschieben. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung einer Prüfung zulassen. Zu wiederholen sind nur die nicht bestandenen Teilmodulprüfungen. Die Wiederholungsprüfung ersetzt die jeweils nicht bestandene Prüfung. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Wird die Praxismodulprüfung nicht bestanden, entscheidet eine zusätzliche mündliche Prüfung über das Bestehen des Praxismoduls. Die mündliche Prüfung wird durch eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ausbildungsbehörde durchgeführt.

(3) Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden. Studium und Vorbereitungsdienst verlängern sich entsprechend. Der Wiederholungstermin eines nicht bestandenen Kolloquiums ist innerhalb von vier Wochen anzusetzen.

(4) Eine Wiederholungsprüfung wird in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Praxismodulprüfung gilt Abs. 2. Eine Wiederholungsprüfung darf auch dann als elektronische Fernprüfung erfolgen, wenn die nicht bestandene Prüfung in Präsenzform erfolgt ist; § 23 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Besteht die oder der Studierende die Modulprüfung auch nach Wiederholung nicht, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen der Prüfung gestellt werden.

§ 29**Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst**

(1) Hat die oder der Studierende die Laufbahnprüfung nach § 20 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, jedoch jeweils mindestens ausreichende Leistungen in den Modulen Methoden 1 und den Teilmodulen 2.1 und 2.2, Verwaltungshandeln 1 bis 4, Ökonomisches Handeln 1 bis 3, Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung 1 und 2, Soziologie und Psychologie sowie die Praktika 1 bis 3 erbracht, so kann auf Antrag eine mündliche Nachprüfung erfolgen. Bei Bestehen dieser Nachprüfung wird durch den Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung zuerkannt. Die Zuerkennung der Befähigung für den mittleren Dienst in der allgemeinen Verwaltung berechtigt dazu, die Berufsbezeichnung „Verwaltungswirtin“ oder „Verwaltungswirt“ zu führen.

(2) In der Nachprüfung soll die oder der Studierende eine fallbezogene Aufgabenstellung aus einem Praktikumsbereich bearbeiten und dabei unter Beweis stellen, dass sie oder er einen komplexen Sachverhalt unter Anwendung methodischer Kenntnisse praxisbezogen und bürgerorientiert analysieren, fachlich beurteilen und Lösungen aufzeigen kann. Die praktische Aufgabe soll Ausgangspunkt für die praktische Prüfung sein, in dem die oder der Studierende zeigen soll, dass sie oder er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen und in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann.

(3) Die praktische Aufgabe wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Ausbildungsschwerpunktes festgelegt. Die oder der Vorsitzende bestimmt auch, welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Bearbeitung der Aufgabe durch die Studierende oder den Studierenden beaufsichtigen und das Prüfungsgespräch führen.

(4) Die Nachprüfung ist in Form einer Einzelprüfung durchzuführen. Die Nachprüfung einschließlich der Bearbeitungszeit von 30 Minuten für die praktische Aufgabe soll nicht länger als 45 Minuten dauern. Der Prüfungsausschuss bewertet die sachgerechte und rechtmäßige Lösung der Aufgabe, die bürgerorientierte Darstellung und die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der oder des Studierenden.

§ 30**Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen der Studierenden sind mit einer der folgenden Punktzahlen und gemäß dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem mit einer der folgenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)	= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
13 bis 11 Punkte = gut (2)	= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)	= für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)	= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (5)	= für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet. Wird eine Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet, so muss die Prüfungsleistung durch eine weitere Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet werden. Mündliche Prüfungen oder Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Wird eine Wiederholungsprüfung von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer als bestanden gewertet, bedarf es keiner Zweitbewertung.

(3) Für die Abnahme oder Bewertungen zentraler sowie fachübergreifender Prüfungen können weitere Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise Gutachterinnen oder Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(4) Werden Prüfungsleistungen durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, so wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Note mindestens die Punktzahl 5 (Note „ausreichend“)

ergibt. Damit die Leistung ausreichend ist, muss mindestens die Hälfte der Aufgabe (50 %) zutreffend gelöst worden sein.

(6) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(7) Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungskommission erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Thesis.

(9) Die Punktzahlen und die Note der Prüfungsleistungen werden den Studierenden jeweils nach Abschluss der Bewertungen, spätestens mit der Ladung zum Kolloquium bekannt gegeben. Die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch erfolgt.

§ 31**Gewichtung der Prüfungen**

(1) Die Ergebnisse der fachtheoretischen Teilmodulprüfungen werden mit dem jeweiligen Arbeitsaufwand, beziehungsweise den Credits, gewichtet, die für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Teilmoduls vorgesehen sind. Die Ergebnisse der zentralen Teilmodulprüfungen nach § 22 Abs. 2 werden doppelt gewichtet.

(2) In den fachtheoretischen Studienabschnitten des 1. bis 5. Semesters werden 90 Credits erworben, die sich wie folgt verteilen:

Methoden	13,5 Credits
Verwaltungshandeln	33,0 Credits
Ökonomisches Handeln	22,0 Credits
Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung	7,0 Credits
Soziologie und Psychologie	5,5 Credits
Wahlpflichtmodule	9,0 Credits

§ 32**Abschlussnote**

(1) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

Fachtheoretische Module	70 %
Thesis schriftlich	15 %
Thesis mündlich (Kolloquium)	5 %
Praxismodul	10 %

(2) Zur Ermittlung der Note der fachtheoretischen Module wird die Summe der gewichteten Einzelnoten gebildet und durch die Anzahl der Credits, die auf die fachtheoretischen Module entfallen, geteilt.

(3) Die Abschlussnote wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

§ 33**European Credit Transfer System (ECTS)**

(1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt:

A = die besten	10 von Hundert,
B = die nächsten	25 von Hundert,
C = die nächsten	30 von Hundert,
D = die nächsten	25 von Hundert,
E = die nächsten	10 von Hundert.

(2) Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der zu graduierenden Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs berücksichtigt.

Dritter Abschnitt**Ergänzende Verfahrensregelungen****§ 34****Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

(3) Stört eine Studierende oder ein Studierender erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss als nicht bestanden (0 Punkte) bewertet.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt

(1) Bleibt die oder der Studierende einer Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er sie ohne triftigen Grund ab, so erklärt die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung für nicht bestanden (0 Punkte).

(2) Wer durch Krankheit oder aus sonstigen wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Wird eine Prüfung infolge einer Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, so ist unverzüglich ein ärztliches Attest – auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest – vorzulegen.

(3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche oder mündliche (Teil-) Modulprüfung ist an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Modulprüfungen sind neue Aufgaben zu stellen.

VIERTER TEIL

Prüfungszeugnis, Graduierung, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

§ 36

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1, das

1. den Studiengang,
2. die Gesamtnote der fachtheoretischen Modulprüfungen unter Bezeichnung der belegten Module,
3. die Note des Praxismoduls,
4. die Angabe der Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstellen, an denen das Praxismodul absolviert wurde,
5. das Thema und die Note der Bachelorthesis,
6. die Note des Kolloquiums,
7. die Abschlussnote mit der das Studium bestanden wurde
8. die ECTS-Note nach § 33 aufführt.

(2) Die Notenangaben erfolgen unter Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Credits bescheinigt.

(3) Im Prüfungszeugnis wird ausgewiesen, dass der Anteil der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Abschlussnote mehr als 50 % beträgt.

(4) Das Zeugnis enthält eine Bescheinigung, dass die Absolventin oder der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt.

(5) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Ausfertigung.

§ 37

Verleihung des akademischen Hochschulgrades B.A., Bachelorurkunde

(1) Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums verleiht die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit der Bachelorurkunde nach dem Muster der Anlage 2 den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

(2) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit versehen. Die Bachelorurkunde wird auf den letzten Tag des Studiums datiert.

(3) Die Absolventin oder der Absolvent erwirbt mit der Aushändigung der Bachelorurkunde die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung.

(4) Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Grad verliehen. Er befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 38

Diploma Supplement

Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEFFS in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 39

Prüfungsakte

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte. Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistungen erhält die oder der Studierende Einsicht in die Prüfungsakte einschließlich der Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Im gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung werden alle Prüfungsunterlagen der oder des Studierenden dem Gericht vorgelegt.

FÜNFTER TEIL

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

§ 40

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zum Studium

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung, die von ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugelassen worden sind, gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, § 5, § 6 sowie die §§ 8 bis 28 und die §§ 30 bis 39 entsprechend.

§ 41

Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

(1) Studium und Vorbereitungsdienst können auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erfolgen, wenn die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes nach dem Hessischen Beamtengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden, sofern die einstellende Behörde hieran ein dienstliches Interesse hat. Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen des Landes Hessen findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Sofern das Studium in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen wurde, wird das dienstliche Interesse nach Abs. 1 Satz 1 angenommen und das Studium in dem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird zum Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 42

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschriften

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration (APOgD PA) vom 28. Juni 2016 (StAnz. S. 758) wird aufgehoben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, gilt die im Absatz 1 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 fort.

(3) Abweichend von Abs. 2 gelten für die dort genannten Studierenden § 8 Abs. 8, § 15, § 16, 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 5 Satz 5, § 26, § 28 Abs. 2 und 5 Satz 1, § 35 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2, § 37 Abs. 2, § 41 Abs. 2 dieser Verordnung.

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt für die dort genannten Studierenden § 12 Abs. 4 dieser Verordnung hinsichtlich der Bewertung durch hauptamtlich Lehrende und bezüglich der Möglichkeit der Besprechung mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel.

(5) Abweichend von Abs. 2 gelten für die dort genannten Studierenden § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, § 33 Abs. 2 Satz 2 der in Abs. 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht.

§ 43 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Anlagen 1 bis 3

Wiesbaden, den 30. August 2022

**Der Hessische Minister
des Innern und für Sport**
gez. Beuth
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 38/2022 S. 1050

Anlage 1
zur APOGDPA

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Arts (Public Administration)

an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

mit der Abschlussnote „.....“ (.... Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note

Pflichtmodule	Note	Punkte	ECTS-Credits	
Verwaltungshandeln (4 Module)	(...)	33	
Ökonomisches Handeln (4 Module)	(...)	22	
Methoden (2 Module)	(...)	13,5	
Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung (2 Module)	(...)	7	
Soziologie und Psychologie (1 Modul)	(...)	5,5	
Wahlpflichtmodul 1: Recht und Soziale Sicherung	(...)	3	
Wahlpflichtmodul 2: Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik	(...)	6	
Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte	ECTS-Credits
Fachtheoretische Modulprüfungen	70 %	(...)	90
Bachelorthesis	15 %	(...)	12
Kolloquium	5 %	(...)	
Fachpraktische Studienleistungen	10 %	(...)	78

Studiendauer: .. Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Thema der Bachelorthesis

„.....“

Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstellen

.....

Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Abschlussnote beträgt mehr als 50 %.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wurde nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration – (APOGDPA) vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

Wiesbaden, (Datum)

....., (Datum)

Siegel

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Bachelor Certificate

(Suffix) (First Name) (Last Name)

born on (Date of birth) in (Place of birth)
has successfully completed all the courses required of the course of studies

Bachelor of Arts (Public Administration)

at Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

with the final grade „.....“ (..... Points).

The final grade corresponds with ECTS-grade

Pflichtmodule	Note	Punkte	ECTS-Credits
<i>Verwaltungshandeln (4 Module)</i>	(.....)	33
<i>Ökonomisches Handeln (4 Module)</i>	(.....)	22
<i>Methoden (2 Module)</i>	(.....)	13,5
<i>Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung (2 Module)</i>	(.....)	7
<i>Soziologie und Psychologie (1 Modul)</i>	(.....)	5,5
<i>Wahlpflichtmodul 1: Recht und Soziale Sicherung</i>	(.....)	3
<i>Wahlpflichtmodul 2: Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik</i>	(.....)	6
Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte
<i>Fachtheoretische Modulprüfungen</i>	70 %	90
<i>Bachelorthesis</i>	15 %	12
<i>Kolloquium</i>	5 %	78
<i>Fachpraktische Studienleistungen</i>	10 %	78

Duration of courses: .. Semesters; ECTS Credits awarded: 180.

Subject of Bachelorthesis

„.....“

Training Institutions

.....

Examination of jurisprudential topics for the final grade amounts to more than 50 %.

In accordance with the Ausbildungs- und Prüfungsordnung, (APOgD PA) of <Datum> (<StAnz.>) (<StAnz.>), with this title she/he has acquired the career qualification to higher intermediate civil service positions.

Wiesbaden, (Datum)

....., (Datum)

Siegel

.....

Board of Examiners, Chairman

BACHELORURKUNDE

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verleiht
mit dieser Urkunde

(Anrede)

(VORNAME) (NACHNAME)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

Public Administration

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

Damit hat sie/er nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration – (APOgDPA) vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

Wiesbaden, den (Datum)

(Siegel)

.....
Dekan(in)

Diploma

The Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (University for Applied Sciences)
hereby confers upon

(Mrs./Mr.)

(first name) (last name)

Born on (date of birth) in (place of birth)

the academic title of

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

after she/he has successfully passed the exam in the course of studies

Public Administration

on <Datum>

In accordance with the Ausbildungs- und Prüfungsordnung, (APOgDPA) of <Datum> (<StAnz.>), with this title she/he has acquired the career qualification to higher intermediate civil service positions.

Wiesbaden, (Datum)

(Siegel)

.....
Dean

Anlage 3
zur APOGDPA

**Hessische Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit**

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)
1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Bachelor of Arts (B.A.)
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Public Administration
2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, besondere Hochschule für angewandte Wissenschaften (besondere Fachhochschule),
Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden
Staatliche Hochschule
2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
entfällt
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
Bachelor-Abschluss, erster akademischer Abschluss (drei-jährige Studienzeit) mit Bachelorthesis
3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren bzw. sechs Semestern und 180 Leistungspunkten
3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

- 4.1 Studienform
Vollzeitstudium
4.2 Lernergebnisse des Studiengangs
Das Ziel des Studiengangs Public Administration, der zum akademischen Grad eines Bachelor of Arts führt, ist es, die Studierenden für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in staatlichen oder kommunalen Körperschaften sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu qualifizieren. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert

für eine Vielzahl von Fach- und Führungsaufgaben im öffentlichen Sektor, bei denen verwaltungswissenschaftliches (inkl. rechtlichem, ökonomischem und sozialem) Wissen notwendig ist. Studierende erwerben die notwendigen Kompetenzen, mittels derer sie sich umgehend, effizient und effektiv mit juristischen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen vertraut machen können, und gewissenhaft Entscheidungen herbeiführen können. Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen darin geübt, betriebliche Vorgänge und Prozesse zu unterstützen. Nach einschlägiger Erfahrung können sie Führungsaufgaben übernehmen.

Entsprechend den Anforderungen an das Handeln in der öffentlichen Verwaltung ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben rechts-, verwaltungs-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden methodische und überfachliche Schlüsselkompetenzen erworben.

Folgende Inhalte sind verpflichtend

- Rechtswissenschaften (Schwerpunkte: Allgemeines und Besonderes Verwaltungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts, Dienstrecht)
- Verwaltungswissenschaften (Schwerpunkte: Verwaltungslehre, Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsinformatik)
- Wirtschaftswissenschaften (Schwerpunkte: Betriebswirtschaftslehre, öffentliche Finanzwirtschaft und Volkswirtschaftslehre)
- Sozialwissenschaften (Schwerpunkte: Soziologie, Politologie, Sozialpsychologie)
- Methoden (Schwerpunkte: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden)

Zwei der folgenden Wahlpflichtmodule müssen gewählt werden:

- Recht und Soziale Sicherung
- Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Einzelheiten sind im Prüfungszeugnis und Transcript of Records detailliert ausgewiesen

4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel

Notensystem/Leistungsbewertung:

- 14 und 15 Punkte = sehr gut (1)
11 bis 13 Punkte = gut (2)
8 bis 10 Punkte = befriedigend (3)
5 bis 7 Punkte = ausreichend (4)
0 bis 4 Punkte = nicht ausreichend (5)

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)

Abschlussnote
ECTS-Grad

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

- 5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Der Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.
5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, z. B. Öffentliche Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden, halbstaatliche Einrichtungen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A) in Public Administration“ wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben
entfällt

- 6.2 Weitere Informationsquellen
 Siehe www.hoems.hessen.de
 Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
 Prüfungszeugnis vom [Datum]
 Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

 Vorsitzende/Vorsitzender
 des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

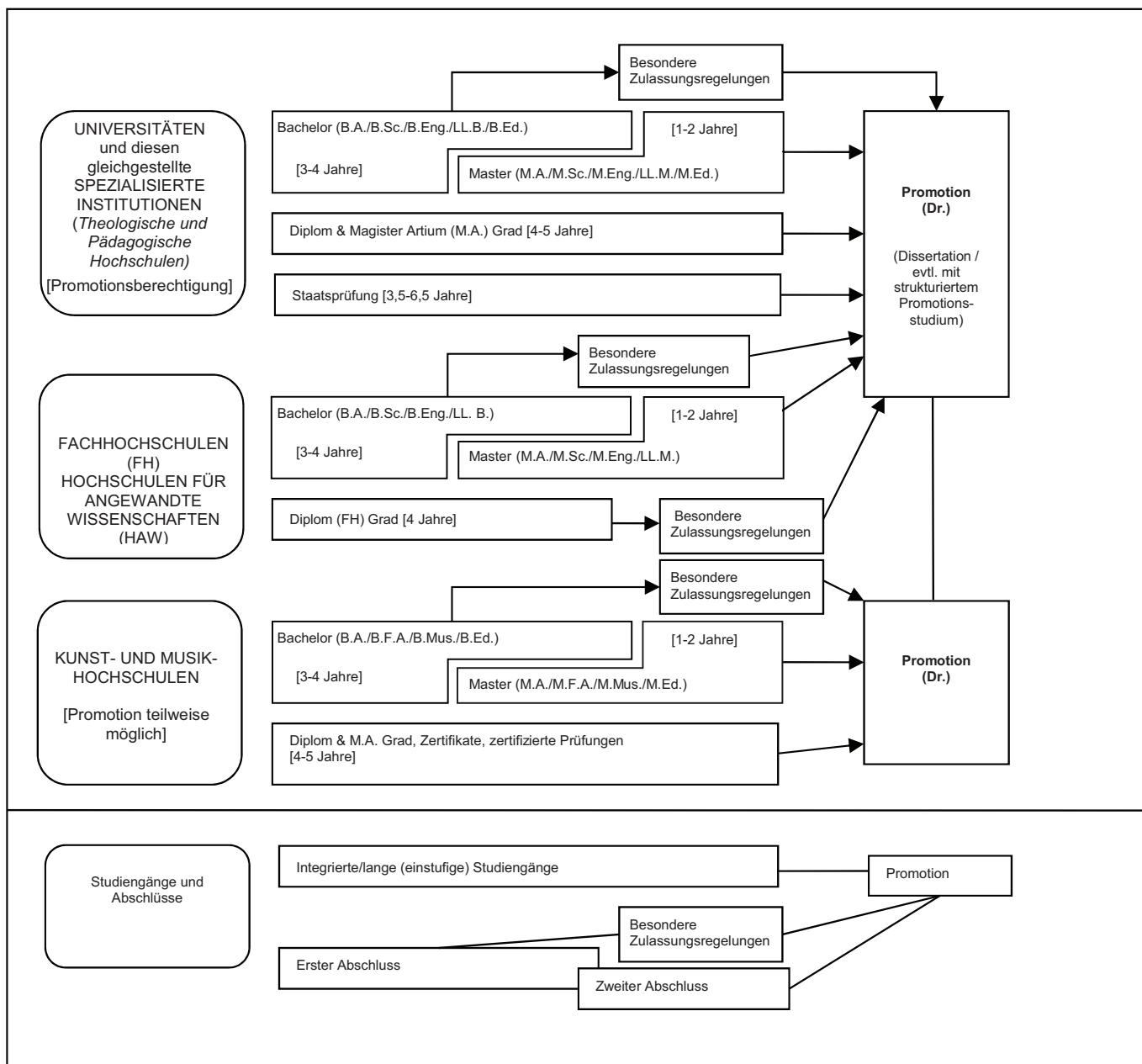
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- 7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

Bachelor of Arts

2.2 Main field(s) of study for the qualification

Digital Administration

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, University of Applied Sciences, Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden

University of Applied Sciences, State Institution

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Not relevant

2.5 Language(s) of instruction/examination

German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification

First academic degree (three-year study period) with bachelor thesis.

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

Three years with six semesters and 180 credits

3.3 Access requirement(s)

General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognised as an equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme learning outcomes

The aim of the study programme Public Administration, which leads to the Bachelor of Arts degree, is to qualify students for responsible and demanding tasks in state or municipal bodies and organisations in the non-profit sector. The successful graduation qualifies for a variety of specialist and managerial tasks in the public sector, which require knowledge in administrative sciences (including legal, economic and social knowledge). Students acquire the necessary competencies, by means of which they can promptly, efficiently and effectively make themselves familiar with legal, economic and social contexts and can conscientiously bring about decisions. In addition, graduates are trained to support operational procedures and processes. After relevant experience they can take on managerial tasks. In accordance with the requirements for action in public administration, the study programme takes an interdisciplinary approach. In addition to legal, economic and socio-scientific

knowledge, methodical and interdisciplinary key competencies need to be acquired.

The following contents are mandatory

– Law (major field of study: administrative law, constitutional law, law of the European Union, civil law (basics), public services law)

– Public Administration and Management (major field of study: public administration, information and communication technology, IT in public administration)

– Economic sciences (major field of study: business administration, public finance, economics)

– Social Sciences (major field of study: sociology, political sciences, social psychology)

– Methods (major field of study: scientific work and research methods)

Two of the following elective modules must be chosen:

– Law and Social Security

– Social Affairs, Economics, Politics and Informatics in Public Administration

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Transcript of Records" and certificate

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

Grading scheme/performance evaluation:

14 and 15 scores = sehr gut (1)

11 to 13 scores = gut (2)

8 to 10 scores = befriedigend (3)

5 to 7 scores = ausreichend (4)

0 to 4 scores = nicht ausreichend (5)

For more information see section 8.6.

When calculating the grade for the module examinations, only the first two decimal places after the decimal point are taken into account; all other decimal places are deleted without rounding

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Final grade

ECTS grade

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to further study

The Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration entitles its holder to postgraduate studies.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration enables its holder to work professionally in the area for which it was awarded, e.g. in public administration of the federal government, the Länder and municipalities, parastatal institutions and organisations in the non-profit sector. With the degree „Bachelor of Arts (B.A.) in Public Administration“ also the career qualification for the higher service in general administration is acquired.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

See www.hoems.hessen.de

General information: see section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]

Certificate (Zeugnis) [date]

Transcript of Records [date]

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee
(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated “long” (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor’s and Master’s) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

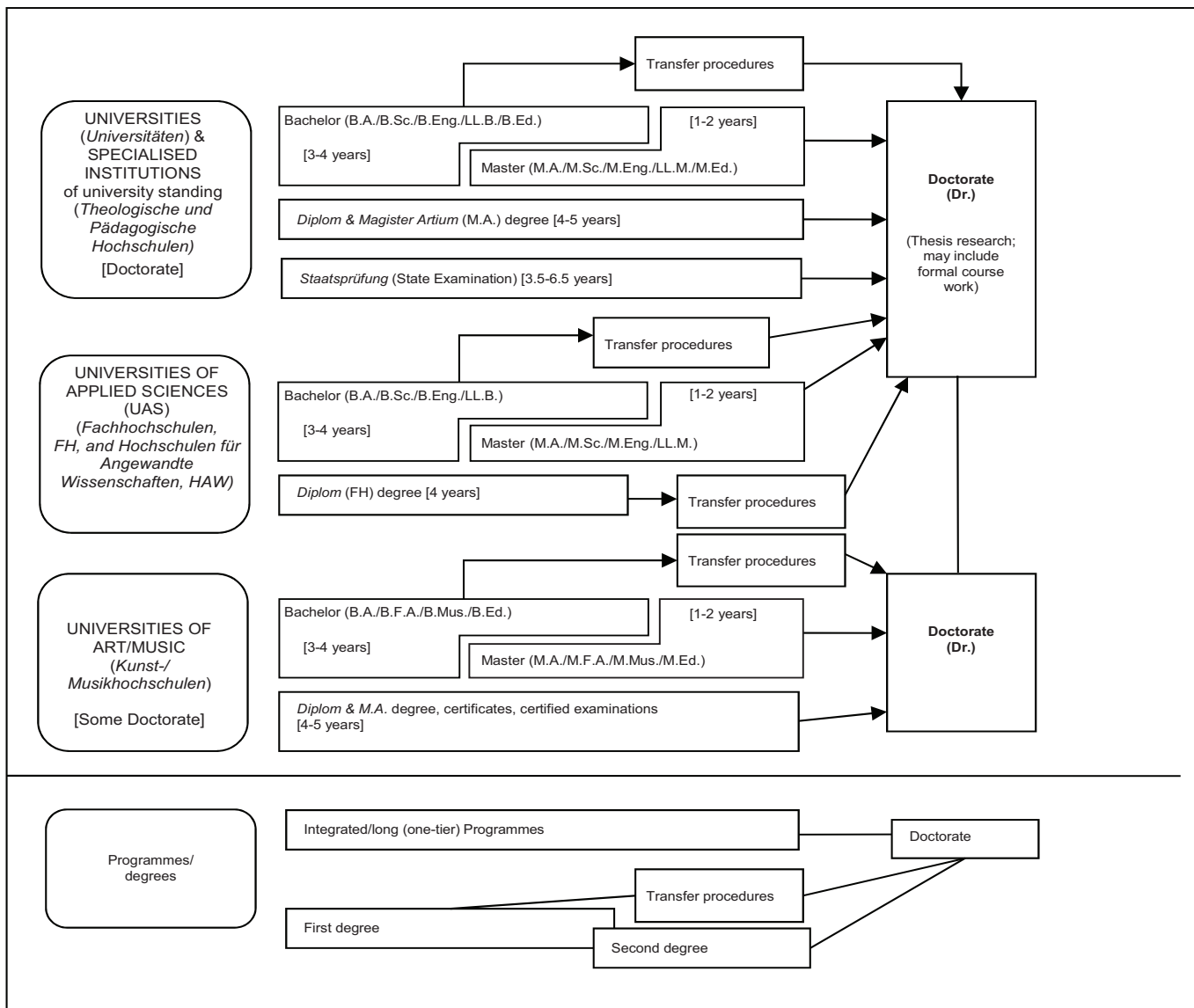
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor’s and Master’s programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

– Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

724

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOGDDV)

Vom 30. August 2022

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

Inhaltsübersicht:

Erster TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbehörden
- § 3 Bewerbung, Auswahl, Einstellung
- § 4 Dienstbezeichnung
- § 5 Urlaub

Zweiter TEIL

Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 6 Ziel
- § 7 Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 8 Gliederung des Studiums

Zweiter Abschnitt

Fachstudien

- § 9 Grundsätze
- § 10 Module

Dritter Abschnitt

Berufspraktische Studienzeiten (Praxismodul)

- § 11 Grundsätze
- § 12 Ausbildungsbereiche
- § 13 Auszubildende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsleitung

Dritter TEIL

Prüfungen

Erster Abschnitt

Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 16 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsberechtigung
- § 19 Prüfungsarbeiten sowie Modul- und Fachkoordination

Zweiter Abschnitt

Prüfungsrahmen

- § 20 Laufbahnprüfung
- § 21 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Modulprüfungen
- § 23 Prüfungsformen
- § 24 Thesis
- § 25 Kolloquium
- § 26 Nachteilsausgleich
- § 27 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 29 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 30 Gewichtung der Prüfungen
- § 31 Abschlussnote
- § 32 European Credit Transfer System (ECTS)

Dritter Abschnitt

Ergänzende Verfahrensregelungen

- § 33 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 34 Versäumnis, Rücktritt

Vierter TEIL

Prüfungszeugnis, Graduierung, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Verleihung des akademischen Hochschulgrades B.A., Bachelorurkunde
- § 37 Diploma Supplement
- § 38 Prüfungsakte

Fünfter TEIL

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

- § 39 Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zum Studium
- § 40 Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

Sechster TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 41 Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschriften
- § 42 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Einstellungs- und Auswahlverfahren, den Ausbildungsrahmen, das Verfahren und die Anerkennung der Prüfungen für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2
Ausbildungsbehörden

In der Landesverwaltung bestimmt das für diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zuständige Fachministerium die Ausbildungsbehörde. Bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die Einstellungsbehörde Ausbildungsbehörde.

§ 3
Bewerbung, Auswahl, Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. Der Bewerbung sind mindestens beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. das letzte Schulzeugnis,
3. gegebenenfalls
 - a) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung,
 - b) den Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 Soldatenversorgungsgesetz.

Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber für den Landesdienst werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

1. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikation eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

§ 4
Dienstbezeichnung

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf wird zur „Inspektoranwärterin“ (Digitale Verwaltung) oder zum „Inspektoranwärter“ (Digitale Verwaltung) ernannt.

§ 5
Urlaub

Erholungsurlaub ist während der Fachstudien in der studienfreien Zeit zu nehmen, in denen für Studierende keine Lehrveranstaltungen an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit stattfinden. In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Ausnahmen zulassen.

ZWEITER TEIL
Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 6
Ziel

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden, die vielseitige berufliche Handlungskompetenzen sowie spezielle Kenntnisse in den Bereichen der Informationstechnologie und Digitalisierung besitzen, um die Aufgaben im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung oder vergleichbare Aufgaben erfüllen zu können.

(2) Das Studium an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie durch Ausbildungsphasen in den Ausbildungsbehörden die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. Die Absolventinnen und Absolventen sollen bezogen auf die öffentliche Verwaltung insbesondere:

1. über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften, Verwaltungswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Technikwissenschaften und Sozialwissenschaften verfügen (Fachkompetenz),
2. über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zum analytischen, abstrakten, konzeptionellen und interdisziplinären Denken besitzen (Methodenkompetenz) sowie
3. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat zu verhalten. Hierzu gehören insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Empathie, die Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperieren, im Team und interdisziplinär zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen, gemeinwohlorientiert zu arbeiten und konfliktfähig zu sein (Sozialkompetenz).

§ 7
Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten können von der Ausbildungsbehörde im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss im Ausnahmefall bis zu zwölf Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

§ 8
Gliederung des Studiums

(1) Das Studium ist als Bachelorstudium ausgestaltet. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst die Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten, davon mindestens 18 Monate Fachstudien. Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die Studienabschnitte gliedern sich wie folgt:

- | | | |
|--------------|--|----------|
| 1. Semester: | Fachstudien | 6 Monate |
| | (einschließlich Einführungspraktikum von vier Tagen) | |
| 2. Semester: | Berufspraktische Studienzeiten | 3 Monate |
| | (Praktikum 1) | |
| | Fachstudien | 3 Monate |
| 3. Semester: | Fachstudien | 3 Monate |
| | Berufspraktische Studienzeiten | 3 Monate |
| | (Praktikum 2) | |
| 4. Semester: | Fachstudien | 3 Monate |
| | Berufspraktische Studienzeiten | 3 Monate |
| | (Praktikum 3) | |
| 5. Semester: | Fortsetzung berufspraktische Studienzeiten | 3 Monate |
| | (Praktikum 3) | |
| | Fachstudien | 3 Monate |

6. Semester:

Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 4)	3 Monate
Fachstudien/berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 5)	3 Monate

(3) Das Studium gliedert sich in thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module), die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen (Teilmodule) zusammensetzen können. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen.

(4) Die Module werden in Modulkarten beschrieben, die in dem Modulbuch (Anlage zur Studienordnung) zusammengefasst sind. Die Anteile nach § 10 Abs. 1 sind dort auszuweisen. Über die jeweils gültige Fassung beschließt der Fachbereichsrat. Das Modulbuch ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(5) Für Module, deren Prüfungen bestanden wurden, werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 28 Stunden. Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistung.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben; der studentische Arbeitsaufwand (Workload) beträgt 840 Stunden (30 Credits) pro Semester. Mindestens 91 Credits müssen in rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Studieninhalten erworben werden.

(7) Können die berufspraktischen Zeiten aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Ausbildungsbehörden oder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben, nicht wie in dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung und den darauf beruhenden Vorschriften vorgesehen durchgeführt werden, entscheidet der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchem Umfang im Einzelfall von der Reihenfolge in Abs. 2 abgewichen werden kann.

(8) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Elternzeit werden ermöglicht; in Betracht kommt insbesondere eine Anpassung des Studienverlaufs.

Zweiter Abschnitt Fachstudien

§ 9 Grundsätze

(1) Die Module sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert zu vermitteln. Ein angemessener Teil der Module besteht aus begleitetem Selbststudium.

(2) Die Lehrenden sollen in den fachtheoretischen Studien

- wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert auf dem aktuellen Stand des Moduls vermitteln,
- das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge in Wissenschaft und Verwaltungspraxis fördern,
- konkrete Formen der Zusammenarbeit mit der Verwaltungspraxis suchen,
- die Fähigkeit selbstständig zu lernen fördern,
- das notwendige Grundwissen durch exemplarisches Lernen vertiefen,
- die Entwicklung von sozial verantwortungsvollen, selbstständig denkenden und handelnden Persönlichkeiten fördern.

(3) Der Ablauf wird durch einen Studienplan (Anlage der Studienordnung) geregelt.

§ 10 Module

(1) Das Fachstudium gliedert sich in Module und umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:

- Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Rechtswissenschaften, Verwaltungslehre, Wirtschaftswissenschaften sowie Sozialwissenschaften.
- Informatik und Technikwissenschaften mit den Schwerpunkten Informations- und Kommunikationstechnik, IT-Sicherheit, Datenbankenmanagement sowie Verwaltungsinformatik.

Der Anteil der rechts- und verwaltungswissenschaftlichen Lehrinhalte umfasst mehr als die Hälfte des Gesamtumfangs.

(2) Pflichtmodule sind:

- Verwaltung und Recht 1 bis 2
- Mensch und Management 1 bis 2
- Digitalisierung und Prozesse 1 bis 3
- Informatik und Technik 1 bis 3
- Methoden 1 bis 2

(3) Zwei Wahlpflichtmodule werden bezogen auf den Schwerpunkt Informatik, Technik und Digitalisierung sowie auf den Schwerpunkt Verwaltungswissenschaften angeboten. Die Wahlpflichtmodule setzen sich jeweils aus zwei Teilmodulen zusammen.

(4) Studierende können zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen (Wahlmodule).

(5) Die Module können aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sein.

(6) Das Nähere regelt die Studienordnung.

Dritter Abschnitt Berufspraktische Studienzeiten (Praxismodul)

§ 11 Grundsätze

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Ausbildungsbehörde. Sie werden von der Ausbildungsbehörde organisiert. Die Ausbildungsbehörde und die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen. Die Praktika sollen auf Basis des im fachtheoretischen Studium erworbenen Wissens Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermitteln sowie die Bearbeitung konkreter Problemstellungen ermöglichen.

(2) Die Studierenden sollen während der berufspraktischen Studienzeiten die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung entwickeln. Durch ihre Mitarbeit sollen Handlungsbereitschaft und Ergebnisverantwortung, Kunden-, Bürger- und Mitarbeiterorientierung sowie die Identifikation mit der Ausbildungsbehörde gefördert werden.

(3) Die Studierenden sollen

- die wesentlichen Aufgaben ihrer Verwaltung und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen-, verstehen und anwenden lernen,
- die verwaltungsmäßigen, betrieblichen, technischen, informationstechnologischen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge erkennen,
- mit der Organisation und den Arbeitsabläufen und -zusammenhängen ihrer Ausbildungsbehörde vertraut sein,
- an Beispielen den Aufbau und die Aufgaben der Verwaltungseinheit erkennen, technische und informationstechnologische Rahmenbedingungen sowie Gestaltungsmöglichkeiten, Arbeitsabläufe und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung verstehen und umsetzen,
- Verwaltungsvorgänge mit datenverarbeitungsbezogenem, technischem, rechtlichem und/oder wirtschaftlichem Schwerpunkt selbstständig bearbeiten,
- im Kontakt mit Bürgerinnen und Bürgern deren Anliegen aufnehmen und kunden- und serviceorientiert bearbeiten, die Auswirkungen von Veränderungsprozessen auf Arbeitsabläufe und Beschäftigte erkennen (Mitarbeiterorientierung).

Dabei soll auch Gelegenheit zum selbstständigen Vortrag, der Verhandlungsführung und der Sitzungsleitung gegeben werden. Zu Verhandlungen, Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Sitzungen von Vertretungskörperschaften und Ausschüssen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

§ 12 Ausbildungsbereiche

(1) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Studierenden in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

- Allgemeine Verwaltung (einschließlich Finanz- und Personalmanagement),
- Organisation
- Datenverarbeitung und Informationstechnologie

(2) Der Ausbildungsbereich „Allgemeine Verwaltung“ dauert mindestens sechs Monate. Die Ausbildungsbereiche „Organisation“ sowie „Datenverarbeitung und Informationstechnologie“ dauern insgesamt mindestens sechs Monate.

(3) Ein Teil der berufspraktischen Studienzeiten kann in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde im Ausland, bei einem Betrieb der Privatwirtschaft oder einem Verband absolviert werden.

(4) Als Leistungsnachweis über die berufspraktischen Studienzeiten ist zum Abschluss des Praktikums 3 ein Erfahrungsbericht mit Bezugnahme auf die digitale Lösung eines konkreten Verwaltungsproblems anzufertigen und der Ausbildungsbehörde sowie der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorzulegen. Der Erfahrungsbericht dokumentiert die Auseinandersetzung mit einem konkreten verwaltungsbezogenen Problem, mit dem die oder der Studierende im Verlaufe der Praktika betraut war. Die oder der Studierende dokumentiert mit dem Erfahrungsbericht die Problemlage, die theoretischen und praktischen Begründungen des Lösungsansatzes sowie den konkreten eigenen Leistungsbeitrag im Rahmen des gewählten Vorgehens. Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung der Ausbildungsbehörde oder einer von dieser beauftragten Person und einer oder einem hauptamtlich Lehrenden der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit bewertet. Der Erfahrungsbericht ist mit der oder dem Studierenden zu besprechen. Die Besprechung kann mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel erfolgen. An den Praktika 4 und 5 muss mit Erfolg teilgenommen worden sein.

(5) Das Nähere regelt die Studienordnung.

§ 13

Ausbildende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsleitung

(1) Mit der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden sollen Bedienstete betraut werden, die die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Die ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit anleiten und die Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten (§ 11) umsetzen. Sie sollen den Studierenden entsprechend ihrer Laufbahn unter den betrieblichen Bedingungen Aufgaben zuweisen, die diese möglichst vollständig und selbstständig erledigen können. Dabei sollen sie fachübergreifend problem- und lösungsorientiertes Arbeiten vermitteln.

(2) Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Person, die besonders geeignet ist, zur Ausbildungsleitung. Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung der Studierenden. Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Studierenden und den ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und berät sie in Fragen der praktischen Ausbildung.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

DRITTER TEIL Prüfungen

Erster Abschnitt Prüfungsorganisation

§ 14

Prüfungsausschuss

(1) Das für die Aufsicht zuständige Ministerium beruft für die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen sowie für die weiteren durch diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben auf Vorschlag des Dekanats nach Anhörung des Fachbereichsrats die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit im Prüfungsausschuss weiter aus, bis eine Nachfolge berufen ist. Wiederberufung ist zulässig. Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder neuen stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von dem für die Aufsicht zuständigen Ministerium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3) Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Entscheidungen im Prüfungsausschuss nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. Sie sind in ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung

ausdrücklich hinzuweisen. Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht kraft gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

§ 15

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder jeweils eine hauptamtlich Lehrende oder ein hauptamtlich Lehrender aus den Studienbereichen Verwaltung und Recht, Mensch und Management, Digitalisierung und Prozesse, Informatik und Technik, Methoden sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dekanats an, die oder der den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder eine Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Sie oder er ist zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses, verpflichtet.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes sowie jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter eines kommunalen Spitzenverbandes und der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit, insbesondere zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses, verpflichtet.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Abnahme von Prüfungen einschließlich der Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe teilnehmen.

§ 16

Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss soll grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen können mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel erfolgen.

§ 17

Prüfungskommission

(1) Das Kolloquium zur Bachelorthesis wird als mündliche Prüfung von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht. Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs. Erfolgt das Kolloquium als elektronische Fernprüfung, ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt als Vorsitzende oder als Vorsitzenden die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Bachelorthesis.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter der Bachelorthesis als stimmberechtigte Mitglieder. Mit beratender Stimme können Beauftragte der obersten Dienstbehörden der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes teilnehmen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften kann auf Wunsch der oder des Studierenden an der Prüfung mit beratender Stimme teilnehmen. Welche Gewerkschaft in Betracht kommt, hat die oder der Studierende spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hauptamtlich Lehrende als Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. Die Prüfungskommission einigt sich auf eine Benotung der Prüfungsleistung. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine einheitliche Note einigen, wird das arithmetische Mittel aus beiden Beurteilungen gebildet.

§ 18

Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungen werden durch die das (Teil-) Modul Lehrende oder den das (Teil-) Modul Lehrenden abgenommen, ohne dass es einer Bestellung bedarf. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn dies nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer bestellen. Ist die Bestellung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers erforderlich, so kann eine haupt- oder nebenamtlich Lehrende oder ein haupt- oder nebenamtlich Lehrender oder eine Vertreterin oder ein Ver-

treter der Ausbildungsbehörde bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer kann nur bestellt werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums und eine im Anschluss daran erfolgte mehrjährige praktische Berufsausübung oder eine Tätigkeit im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Jede oder jeder der beteiligten Prüferinnen und Prüfer muss die Leistungen der Studierenden selbst, unmittelbar und vollständig bewerten. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 19

Prüfungsarbeiten sowie Modul- und Fachkoordination

(1) Es gehört zu den Aufgaben der hauptamtlich Lehrenden, Vorschläge für schriftliche Prüfungsarbeiten zu erstellen. Das Recht der nebenamtlich Lehrenden bleibt hiervon unberührt. Die für die Prüfung als geeignet ausgewählten Prüfungsaufgaben können vergütet werden. Das Nähere regelt das für die Aufsicht zuständige Ministerium.

(2) Auf Vorschlag der Gesamtheit der in einem Modul Lehrenden (Modulkonferenz) beruft der Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden je eine für die Modulkoordination sowie die Stellvertretung zuständige Person. Wiederberufung ist zulässig. Das Gleiche gilt für die Funktion der Fachkoordination.

(3) Die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten gehören zum Hauptamt. Dafür kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen Personals an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit gewährt werden.

Zweiter Abschnitt
Prüfungsrahmen

§ 20

Laufbahnprüfung

(1) Mit der Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben, um die verschiedenartigen und sich verändernden Anforderungen einer Tätigkeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen, der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bewältigen zu können.

(2) Die Laufbahnprüfung wird als Bachelorprüfung durchgeführt und besteht aus der Gesamtheit der abzulegenden Prüfungen nach § 21 Abs. 2. Sie ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credits erzielt und die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) bewertet werden.

§ 21

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Sie ist Grundlage für den Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen Credits. Teilmodule können auch mit einer nicht zu benotenden Studienleistung abgeschlossen werden.

(2) Zum Erwerb des Bachelorgrades sind 16 Module erfolgreich zu absolvieren: 12 fachtheoretische Pflichtmodule, zwei fachtheoretische Wahlpflichtmodule, ein Praxismodul sowie ein Thesismodul, das aus der Thesis und dem Kolloquium besteht. Hierbei können die Prüfungen modulbegleitend oder modulabschließend erbracht werden.

§ 22

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen setzen sich in der Regel aus unterschiedlich gewichteten Teilmulprüfungen der den jeweiligen Modulen zugeordneten Teilmodule zusammen.

(2) Die Teilmodule

1. Verwaltung und Recht: Grundlagen des Verwaltungsrechts (VR 1.1) und Digitalisierungsrecht (VR 1.3),
2. Digitalisierung und Prozesse: Grundlagen Prozessmanagement und -organisation (DP 1.3) und Projektmanagement (DP 1.5),
3. Informatik und Technik: Anforderungs- und Schnittstellenmanagement (IT 2.2) und IT-Sicherheit (IT 2.3),
4. Digitalisierung und Prozesse: Wissensmanagement (DP 3.2.) und Controlling (DP 3.3),

schließen jeweils mit einer schriftlichen Prüfungsleistung (Klausur) ab. Für die Bearbeitung der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten (Klausuren) stehen jeweils vier Zeitstunden zur Verfügung. Die

Prüfungsarbeit nach Nr. 1 wird mit rechtswissenschaftlichem Schwerpunkt und in Form einer juristischen Fallbearbeitung gestellt. Mindestens eine Prüfung aus dem Pflichtmodulbereich Mensch und Management wird als mündliche Prüfung abgelegt. Die Prüfungsleistungen nach Nr. 1 bis 4 und eine mündliche Prüfungsleistung aus dem Pflichtmodulbereich Mensch und Management müssen mindestens mit der Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) bestanden werden.

(3) Die Prüfungen der übrigen Teilmodule sind durch Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation oder Hausarbeit abzulegen. Maßgeblich für die Prüfung sind die im Modulbuch festgelegten Prüfungsformen und -inhalte. Sind Prüfungsalternativen vorgesehen, gibt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn der Veranstaltung verbindlich Prüfungsform und Prüfungszeitpunkt bekannt.

(4) Teilmulprüfungen finden nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage der Studienordnung) statt. Teilmulprüfungen, die Prüfungsalternativen vorsehen, können auch im Verlauf des Teilmulmoduls stattfinden.

(5) Die aktive Mitarbeit kann in die Prüfungsnote einfließen, sofern die jeweilige Lehrkraft dies zu Beginn der Veranstaltung verbindlich bekannt gegeben hat. Entsprechend der Qualität der aktiven Mitarbeit kann die Bewertung des Teilmulmoduls um bis zu drei Punkte gehoben oder gesenkt werden.

(6) Über den Verlauf, die Bewertungen und das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Die Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Niederschriften dreißig Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.

(7) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die gewichtete Gesamtnote eines Moduls nicht mindestens die Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) ergibt oder eine zum Bestehen eines Moduls erforderliche Studienleistung nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wurde.

(8) Abweichend von Absatz 7 müssen Thesis und Kolloquium zum Bestehen mit mindestens der Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) bewertet werden.

§ 23

Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsformen kommen in Betracht:

1. Klausur

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Klausur, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Teilmulmoduls. Die Studierenden dürfen nur die in der Aufgabenstellung angegebenen Hilfsmittel verwenden. Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat die oder der Studierende die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen, versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der Aufsichtsführung auszuhändigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe.

2. Mündliche Prüfung

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul oder Teilmulmodul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. In der Regel sind nicht mehr als fünf Studierende gleichzeitig zu prüfen; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede Studierende oder jeden Studierenden soll zehn Minuten nicht unterschreiten.

3. Präsentation

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Präsentation, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung im mündlichen Vortrag dargestellt werden. Die Präsentation soll 20 Minuten nicht überschreiten.

4. Hausarbeit

Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Die Hausarbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten. Erfahrungs-, Forschungs- und Projektberichte sind Hausarbeiten. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(2) Prüfungen nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfolgen grundsätzlich als Präsenzprüfungen. Elektronische Fernprüfungen im Sinne des Hessischen Hochschulgesetzes sind nur im Falle mündlicher Prüfungen und Präsentationen zulässig. Die Studienordnung sieht auch im Falle des Satz 2 als Regelfall Präsenzprüfungen vor. Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit hat alle zur Verhinderung von Täuschungsversuchen und technischen Problemen gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Das Nähere regelt die Studienordnung.

(3) Ist aus besonders außergewöhnlichen unvorhergesehenen Gründen, die ihren Ursprung weder in der Sphäre der Studierenden noch der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit haben, die Durchführung von Prüfungen nach Maßgabe der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, insbesondere der Abs. 1 und 2, oder nach den allgemeinen Vorgaben der Studienordnung nicht möglich, kann von diesen Vorgaben zur Sicherstellung des Prüfungsbetriebes und des Studienbetriebes durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; in Betracht kommen insbesondere Abweichungen von Fristen, festgesetzten Prüfungsterminen oder der Durchführung als Präsenz- oder elektronische Fernprüfung. Die Studierenden sind über Abweichungen und über die Prüfungsmodalitäten unverzüglich, in der Regel spätestens vier Wochen vor Durchführung der Prüfung, zu unterrichten; bereits festgesetzte Prüfungstermine können zu diesem Zwecke um bis zu vier Wochen verlegt werden. Ein Grund im Sinne des Satz 1 liegt insbesondere vor, wenn aufgrund einer pandemischen Lage Präsenzprüfungen nicht möglich oder nicht zumutbar sind.

§ 24 Thesis

(1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.

(2) Zur Thesis ist zugelassen, wer mindestens acht Pflichtmodule erfolgreich absolviert hat.

(3) Die Thesis wird grundsätzlich von hauptamtlich Lehrenden betreut. Für Themen sind Ausbildungsbehörden, Lehrbeauftragte oder hauptamtlich Lehrende vorschlagsberechtigt. Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. Das Thema ist mit der Ausbildungsbehörde abzustimmen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(4) Eine Thesis kann auch durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander eindeutig abgrenzbare und individuell bewertbare Einzelleistungen enthält.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt drei Monate und beginnt am Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit im sechsten Semester. Die Zeitpunkte der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Thesis sind aktenkundig zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters um höchstens einen Monat verlängert werden. Wer als Grund Krankheit geltend macht, hat dem Antrag ein ärztliches Attest – auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest – beizulegen.

(6) Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander schriftlich zu begutachten und mit einer Note nach § 29 zu bewerten. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll grundsätzlich durch die Ausbildungsbehörde benannt werden. Sie oder er muss mindestens die Befähigung für den gehobenen Dienst erfüllen oder eine vergleichbare Qualifikation sowie eine mehrjährige praktische Berufsausübung im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweisen. Benennt die Ausbildungsbehörde aus ihren Reihen keine Zweitgutachterin oder keinen Zweitgutachter, erfolgt die Benennung durch den Prüfungsausschuss. Weichen die Bewertungen der Thesis um mehr als fünf Punkte voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. Die Bewertungen der Vorgutachten dürfen der weiteren Gutachterin oder dem weiteren Gutachter nicht bekannt gegeben werden. Die abschließende Punktzahl wird durch die Bildung der Durchschnittspunktzahl der drei Bewertungen (arithmetisches Mittel) festgesetzt. Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 25 Kolloquium

(1) Zum Kolloquium wird geladen, wer die Thesis bestanden hat und alle sonstigen Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 mit Ausnahme des Praxismoduls erbracht hat. Die Studierenden erhalten mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift der beiden Gutachten.

(2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(3) Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung, in deren Rahmen die Thesis vorgestellt und verteidigt wird. Das Kolloquium soll 40 Minuten dauern. Wurde die Thesis durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet, kann auch das Kolloquium gemeinsam erfolgen; die Prüfungsdauer kann entsprechend verlängert werden; die Prüfungen und die Einzelleistungen müssen eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums sind zu protokollieren.

§ 26 Nachteilsausgleich

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag einen Nachteilsausgleich, soweit dies zum Ausgleich prüfungsbezogener Nachteile notwendig ist. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. In Betracht kommen insbesondere ein Nachteilsausgleich für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte Menschen; die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 6. Dezember 2018 (StAnz. S. 1532) sind zu beachten. Für Menschen mit chronischer Erkrankung und schweren Erkrankungen gelten Satz 1 bis 3 entsprechend. Ein Nachteilsausgleich ist auch im Falle von Erkrankungen von betreuungsbedürftigen Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen zu gewähren.

§ 27 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, sofern sich die dabei erlangten Lernergebnisse in Inhalt, Qualifikationsniveau und Profil von denjenigen des Studienganges Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOGDDV) nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Laufbahnprüfung vorzunehmen. In diesem Sinne liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller voraussichtlich beeinträchtigt wird, das Studium erfolgreich zu absolvieren. Für die Feststellung der Anrechnung in Fällen ausländischer Studiengänge sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen und sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt. Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Rahmen des akkreditierten Studiengangs erbracht worden sind.

(3) Bei Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 sind auch Teilanrechnungen möglich.

(4) Über Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Prüfungszeugnis ist zulässig.

(6) Die Antragstellenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, insbesondere über Veranstaltungsinhalte, Prüfungsbedingungen, Anzahl der Prüfungsversuche, Prüfungsergebnisse und Umfang (insbesondere der Leistungspunkte nach ECTS).

(7) Anträge auf Anrechnungen nach Abs. 1 und 2 werden innerhalb von 4 Monaten nach Antragsstellung bearbeitet.

§ 28

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür einen Wiederholungstermin fest, der in der Regel nicht mehr als zwei Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen soll. In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Wiederholungsprüfung zu verschieben. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung einer Prüfung zulassen. Zu wiederholen sind nur die nicht bestandenen Teilmodulprüfungen. Die Wiederholungsprüfung ersetzt die jeweils nicht bestandene Prüfung. Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) Wird die Praxismodulprüfung nicht bestanden, entscheidet eine zusätzliche mündliche Prüfung über das Bestehen des Praxismoduls. Die mündliche Prüfung wird durch eine hauptamtlich Lehrende oder einen hauptamtlich Lehrenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ausbildungsbehörde durchgeführt.

(3) Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden. Studium und Vorbereitungsdienst verlängern sich entsprechend. Der Wiederholungstermin eines nicht bestandenen Kolloquiums ist innerhalb von vier Wochen anzusetzen.

(4) Eine Wiederholungsprüfung wird in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Praxismodulprüfung gilt Abs. 2. Eine Wiederholungsprüfung darf auch dann als elektronische Fernprüfung erfolgen, wenn die nicht bestandene Prüfung in Präsenzform erfolgt ist; § 23 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) Besteht die oder der Studierende die Modulprüfung auch nach Wiederholung nicht, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt. Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen der Prüfung gestellt werden.

§ 29

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Studierenden sind mit einer der folgenden Punktzahlen und gemäß dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem mit einer der folgenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte = sehr gut (1)	= für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
13 bis 11 Punkte = gut (2)	= für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
10 bis 8 Punkte = befriedigend (3)	= für eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte = ausreichend (4)	= für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 0 Punkte = nicht ausreichend (5)	= für eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel nicht mehr genügt.

(2) Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet. Wird eine Prüfungsleistung mit weniger als 5 Punkten bewertet, so muss die Prüfungsleistung durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer bewertet werden. Mündliche Prüfungen oder Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Wird eine Wiederholungsprüfung von der ersten Prüferin oder dem ersten Prüfer als bestanden gewertet, bedarf es keiner Zweitbewertung.

(3) Für die Abnahme oder Bewertungen von Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen weitere Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise Gutachterinnen oder Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.

(4) Werden Prüfungsleistungen durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, so wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. Eine Rundung findet nicht statt.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 bis 3 ermittelte Note mindestens die Punktzahl 5 (Note „ausreichend“) ergibt. Damit die Leistung ausreichend ist, muss mindestens die Hälfte der Aufgabe (50 %) zutreffend gelöst worden sein.

(6) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(7) Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungskommission erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Thesis.

(9) Die Punktzahlen und die Note der Prüfungsleistungen werden den Studierenden jeweils nach Abschluss der Bewertungen, spätestens mit der Ladung zum Kolloquium bekannt gegeben. Die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch erfolgt.

§ 30

Gewichtung der Prüfungen

(1) Die Ergebnisse der fachtheoretischen Teilmodulprüfungen werden mit dem jeweiligen Arbeitsaufwand beziehungsweise den Credits gewichtet, die für den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Teilmoduls vorgesehen sind.

(2) In den fachtheoretischen Studienabschnitten des 1. bis 5. Semesters werden 90 Credits erworben, die sich wie folgt verteilen:

Verwaltung und Recht	19,0 Credits
Mensch und Management	13,0 Credits
Digitalisierung und Prozesse	21,5 Credits
Informatik und Technik	18,0 Credits
Methoden	12,5 Credits
Wahlpflichtmodule	6,0 Credits

§ 31

Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

Fachtheoretische Module	70 %
Thesis schriftlich	15 %
Thesis mündlich (Kolloquium)	5 %
Praxismodul	10 %

(2) Zur Ermittlung der Note der fachtheoretischen Module wird die Summe der gewichteten Einzelnoten gebildet und durch die Anzahl der Credits, die auf die fachtheoretischen Module entfallen, geteilt.

(3) Die Abschlussnote wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

§ 32

European Credit Transfer System (ECTS)

(1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt:

A = die besten	10 von Hundert,
B = die nächsten	25 von Hundert,
C = die nächsten	30 von Hundert,
D = die nächsten	25 von Hundert,
E = die nächsten	10 von Hundert.

(2) Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der zu graduierenden Studierenden des jeweiligen Studienjahrgangs berücksichtigt.

Dritter Abschnitt Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 33

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, Plagiate und andere Täuschungsversuche kann je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beschließen kann. Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung des Prüfungszeugnisses das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

(3) Stört eine Studierende oder ein Studierender erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss als nicht bestanden (0 Punkte) bewertet.

§ 34

Versäumnis, Rücktritt

(1) Bleibt die oder der Studierende einer Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er sie ohne triftigen Grund ab, so erklärt die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung für nicht bestanden (0 Punkte).

(2) Wer durch Krankheit oder aus sonstigen wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich nachzuweisen. Wird eine Prüfung infolge einer Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, so ist unverzüglich ein ärztliches Attest – auf Verlangen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest – vorzulegen.

(3) Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche oder mündliche (Teil-) Modulprüfung ist an einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen. Für nachzuholende Modulprüfungen sind neue Aufgaben zu stellen.

VIERTER TEIL

Prüfungszeugnis, Graduierung, Bachelorurkunde,
Diploma Supplement

§ 35

Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1, das

1. den Studiengang,
2. die Gesamtnote der fachtheoretischen Modulprüfungen unter Bezeichnung der belegten Module,
3. die Note des Praxismoduls,
4. die Angabe der Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstellen, an denen das Praxismodul absolviert wurde,
5. das Thema und die Note der Bachelorthesis,
6. die Note des Kolloquiums,
7. die Abschlussnote mit der das Studium bestanden wurde
8. die ECTS-Note nach § 32 aufführt.

(2) Die Notenangaben erfolgen unter Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Credits bescheinigt.

(3) Das Zeugnis enthält eine Bescheinigung, dass die Absolventin oder der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung besitzt.

(4) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Ausfertigung.

§ 36

Verleihung des akademischen Hochschulgrades B.A., Bachelorurkunde

(1) Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums verleiht die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit der Bachelorurkunde nach dem Muster der Anlage 2 den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

(2) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit versehen. Die Bachelorurkunde wird auf den letzten Tag des Studiums datiert.

(3) Die Absolventin oder der Absolvent erwirbt mit der Aushändigung der Bachelorurkunde die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung.

(4) Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Grad verliehen. Er befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiums.

§ 37

Diploma Supplement

Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEFFS in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

§ 38

Prüfungsakte

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte. Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistungen erhält die oder der Studierende Einsicht in die Prüfungsakte einschließlich der Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Im gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung werden alle Prüfungsunterlagen der oder des Studierenden dem Gericht vorgelegt.

FÜNFTER TEIL

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes, Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

§ 39

Zulassung von Beamtinnen und Beamten des mittleren Dienstes zum Studium

Für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes in der allgemeinen Verwaltung, die von ihrer obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Ausbildung nach dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugelassen worden sind, gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist, § 5, § 6 sowie die §§ 8 bis 38 entsprechend.

§ 40

Studium und Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis

(1) Studium und Vorbereitungsdienst können auch in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis erfolgen, wenn die Bildungsvoraussetzungen für die Zulassung zu den Laufbahnen des gehobenen Dienstes nach dem Hessischen Beamtengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden, sofern die einstellende Behörde hieran ein dienstliches Interesse hat. Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen des Landes Hessen findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Sofern das Studium in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen wurde, wird das dienstliche Interesse nach Abs. 1 Satz 1 angenommen und das Studium in dem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis wird zum Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsvorschriften

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOGDDV) vom 3. Juli 2020 (StAnz. S. 750) wird aufgehoben.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen haben, gilt die im Absatz 1 genannte Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 fort.

(3) Abweichend von Abs. 2 gelten für die dort genannten Studierenden § 8 Abs. 8, § 15, § 16, 17 Abs. 3, § 18 Abs. 1, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 5 Satz 5, § 26, § 28 Abs. 2 und 5 Satz 1, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2, § 36 Abs. 2, § 40 Abs. 2 dieser Verordnung.

(4) Abweichend von Abs. 2 gilt für die dort genannten Studierenden § 12 Abs. 4 dieser Verordnung hinsichtlich der Bewertung durch hauptamtlich Lehrende und bezüglich der Möglichkeit der Besprechung mittels elektronischer Fernkommunikationsmittel.

(5) Abweichend von Abs. 2 gelten für die dort genannten Studierenden § 14 Abs. 4, § 17 Abs. 4 Satz 2, § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3, § 32 Abs. 2 Satz 2 der in Abs. 1 genannten Ausbildungs- und Prüfungsordnung nicht.

§ 42
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2022 in Kraft.

Anlagen 1 bis 3

Wiesbaden, den 30. August 2022

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
gez. Beuth
– Gült.-Verz. 322 –

StAnz. 38/2022 S. 1068

Anlage 1
zur APOgDDV

ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Arts (Digitale Verwaltung)

an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

mit der Abschlussnote „.....“ (.... Punkte) bestanden.

Die Abschlussnote entspricht der ECTS-Note

Pflichtmodule	Note	Punkte	ECTS-Credits
<i>Digitalisierung und Prozesse (3 Module)</i>	(...)	21,5
<i>Verwaltung und Recht (2 Module)</i>	(...)	19,0
<i>Informatik und Technik (3 Module)</i>	(...)	18,0
<i>Mensch und Management (2 Module)</i>	(...)	13,0
<i>Methoden (2 Module)</i>	(...)	12,5
<i>Wahlpflichtmodule</i>	(...)	6,0
Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte
<i>Fachtheoretische Modulprüfungen</i>	70 %	90
<i>Bachelorthesis</i>	15 %	12
<i>Kolloquium</i>	5 %	
<i>Fachpraktische Studienleistungen</i>	10 %	78

Studiendauer: .. Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Thema der Bachelorthesis

„.....“

Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstellen

.....

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wurde nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung erworben.

Wiesbaden, (Datum)

....., (Datum)

Siegel

.....

Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

Bachelor Certificate

(Suffix) (First Name) (Last Name)

born on (Date of birth) in (Place of birth)
has successfully completed all the courses required of the course of studies

Bachelor of Arts (Digitale Verwaltung)
at Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

with the final grade „.....“ (..... Points).

The final grade corresponds with ECTS-grade

Pflichtmodule	Note	Punkte	ECTS-Credits
<i>Digitization and Processes (3 Modules)</i>	(.....)	21,5
<i>Administration and Law (2 Modules)</i>	(.....)	19,0
<i>Technology and Computer Science (3 Modules)</i>	(.....)	18,0
<i>Social Sciences and Management (2 Modules)</i>	(.....)	13,0
<i>Academic Skills (2 Modules)</i>	(.....)	12,5
<i>Optional Modules</i>	(.....)	6
Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte
<i>Theoretical Examinations</i>	70 %	90
<i>Bachelor Thesis</i>	15 %	12
<i>Colloquium</i>	5 %	78
<i>Practical Study Achievements</i>	10 %	78

Duration of courses: .. Semesters; ECTS Credits awarded: 180.

Subject of Bachelorthesis

„.....“

Training Institutions

.....

In accordance with the Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) of <Datum> (<StAnz.>), with this title she/ he has acquired the career qualification to higher intermediate civil service positions.

Wiesbaden, (Datum)

....., (Datum)

Siegel

.....
Board of Examiners, Chairman

BACHELORURKUNDE

Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit verleiht
mit dieser Urkunde

(Anrede)

(VORNAME) (NACHNAME)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

Digitale Verwaltung

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

Damit hat sie/er nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung erworben.

Wiesbaden, den (Datum)

(Siegel)

.....
Dekan(in)

Diploma

The Hessische Hochschule für öffentliches Management (University for Applied Sciences)
hereby confers upon

(Mrs./Mr.)

(first name) (last name)

born on (date of birth) in (place of birth)

the academic title of

BACHELOR OF ARTS (B.A.)

after she/he has successfully passed the exam in the course of studies

Digitale Verwaltung

on <Datum>.

In accordance with the Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom <Datum> (<StAnz.>), with this title she/he has acquired the career qualification to higher intermediate civil service positions.

Wiesbaden, (Datum)

(Siegel)

.....
Dean

Anlage 3
zur APOgDDV

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)
1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)
1.4 Matrikelnummer oder Code zur Identifizierung des/der Studierenden (wenn vorhanden)

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
Bachelor of Arts (B.A.)
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
Digitale Verwaltung
2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat (in der Originalsprache)
Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, University of Applied Sciences, Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden
Staatliche Hochschule
2.4 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung (falls nicht mit 2.3 identisch), die den Studiengang durchgeführt hat (in der Originalsprache)
entfällt
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

- 3.1 Ebene der Qualifikation
Bachelor-Abschluss, erster akademischer Abschluss (drei-jährige Studienzeit) mit Bachelorthesis
3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
Bachelorstudium im Umfang von drei Jahren bzw. sechs Semestern und 180 Leistungspunkten
3.3 Zugangsvoraussetzung(en)
Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

- 4.1 Studienform
Vollzeitstudium
4.2 Lernergebnisse des Studiengangs
Das Ziel des Studiengangs Digitale Verwaltung ist es, die Studierenden für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben in staatlichen oder kommunalen Körperschaften sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht zu qualifizieren. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert für eine Vielzahl von Fach- und Führungsaufgaben im öffentlichen Sektor, bei denen sowohl verwaltungswissenschaftliches Wissen als auch Kompetenzen in Informatik, Digitalisierung und Prozessmanagement notwendig sind. Studierende erwerben die notwendigen Kompetenzen, mittels derer sie sich umgehend, effizient und effektiv mit ver-

tungswissenschaftlichen sowie digitalisierungsbezogenen Zusammenhängen vertraut machen können, und gewissenhaft Entscheidungen herbeiführen können. Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen darin geübt, betriebliche Vorgänge und Prozesse zu unterstützen. Nach einschlägiger Erfahrung können sie Führungsaufgaben übernehmen. Entsprechend den Anforderungen an das Handeln in der öffentlichen Verwaltung ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben verwaltungswissenschaftlichen Kenntnissen werden methodische und überfachliche Schlüsselkompetenzen sowie Kenntnisse in den Bereichen der Digitalisierung und Informatik erworben.

- 4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten
Einzelheiten sind im Prüfungszeugnis und Transcript of Records detailliert ausgewiesen
4.4 Notensystem und, wenn vorhanden, Notenspiegel
Notensystem/Leistungsbewertung:
14 und 15 Punkte = sehr gut (1)
11 bis 13 Punkte = gut (2)
8 bis 10 Punkte = befriedigend (3)
5 bis 7 Punkte = ausreichend (4)
0 bis 4 Punkte = nicht ausreichend (5)

Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

- 4.5 Gesamtnote (in Originalsprache)
5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION
5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Der Bachelor of Arts (B.A.) Digitale Verwaltung berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.
5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Bachelor of Arts (B.A.) Digitale Verwaltung befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, z. B. Öffentliche Verwaltung von Bund, Ländern und Gemeinden, halbstaatliche Einrichtungen und Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.) Digitale Verwaltung“ wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben
entfällt
6.2 Weitere Informationsquellen
Siehe www.hoems.hessen.de
Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzende/Vorsitzender
des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Uni-

versitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

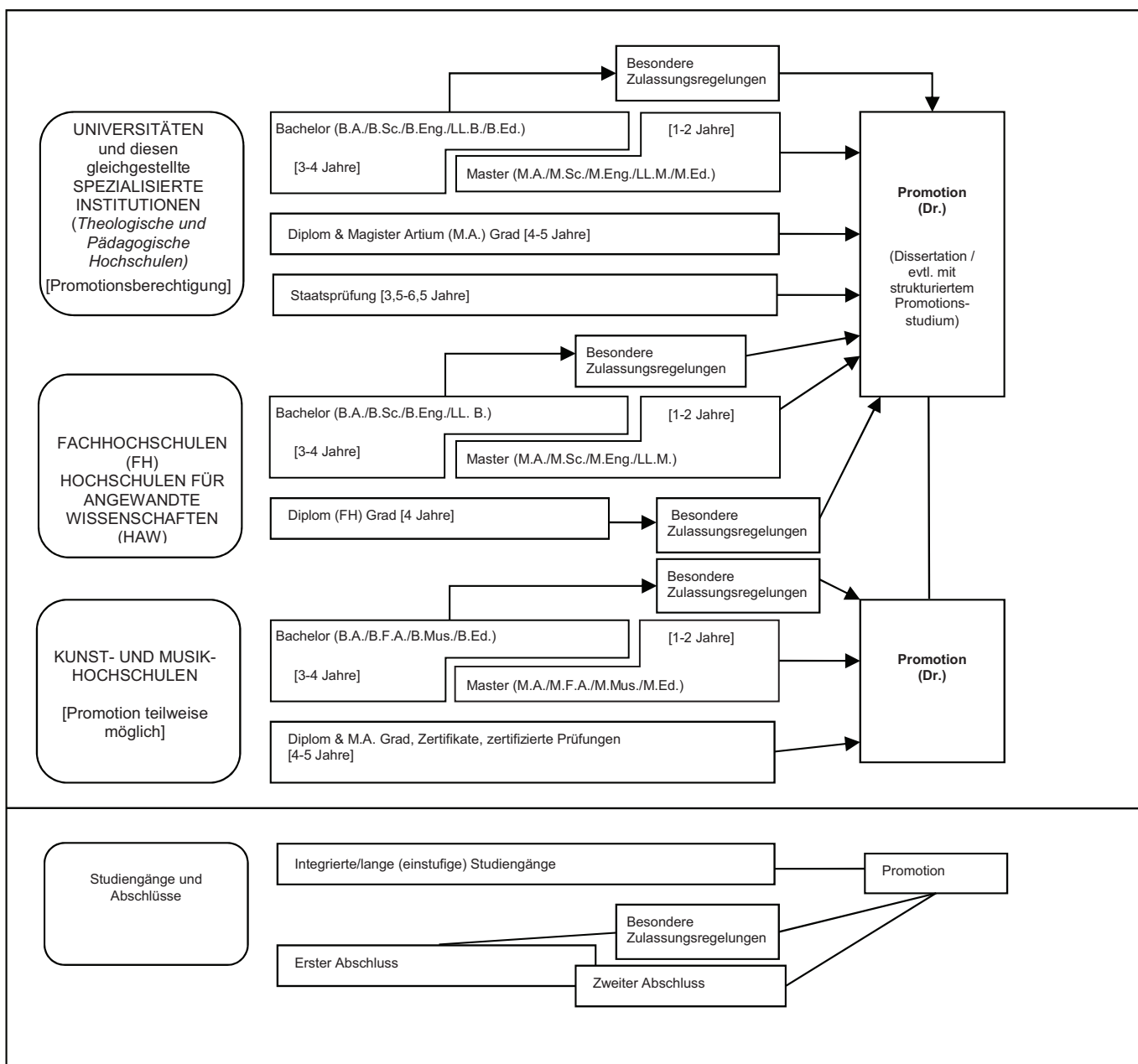
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschularten und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenzusammenhang und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich ab-

solviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).

7 Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.

8 Siehe Fußnote Nr. 7.

9 Siehe Fußnote Nr. 7.

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

1.3 Date of birth (dd/mm/yyyy)

1.4 Student identification number or code (if applicable)

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)
Bachelor of Arts

2.2 Main field(s) of study for the qualification
Digital Administration

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit, University of Applied Sciences, Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden
State University

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)
Not relevant

2.5 Language(s) of instruction/examination
German

3. INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION

3.1 Level of the qualification
Bachelor Degree

3.2 Official duration of programme in credits and/or years
Three years with six semesters and 180 credits

3.3 Access requirement(s)
General Higher Education Entrance Qualification (Allgemeine Hochschulreife) or fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife or a level of education recognised as an equivalent.

4. INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED

4.1 Mode of study
Full time

4.2 Programme learning outcomes

The aim of the program "Digital Administration", which leads to the Bachelor of Arts degree, is to qualify students for responsible and challenging roles in state or local government bodies and non-profit organizations. The successful completion of the degree qualifies for a variety of specialist and managerial tasks in the public sector, which require both administrative knowledge and expertise in computer science, digitization and process management. Students acquire the necessary skills to familiarize themselves promptly, efficiently and effectively with administrative and digitalization-related contexts, and can make conscientious decisions. In addition, graduates are proficient in supporting operational tasks and processes. After relevant experience, they can take on leadership roles.

According to the requirements of public administration, the program is interdisciplinary. In addition to administrative knowledge, methodical and interdisciplinary key competences as well as knowledge in the fields of digitization and computer science are acquired.

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained
See "Transcript of Records" and certificate
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table
Grading scheme/performance evaluation:
14 and 15 scores = sehr gut (1)
11 to 13 scores = gut (2)
8 to 10 scores = befriedigend (3)
5 to 7 scores = ausreichend (4)
0 to 4 scores = nicht ausreichend (5)

For more information see section 8.6.

When calculating the grade for the module examinations, only the first two decimal places after the decimal point are taken into account; all other decimal places are deleted without rounding

- 4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION

- 5.1 Access to further study
The Bachelor of Arts (B.A.) in Digitale Verwaltung entitles its holder to postgraduate studies
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)
The Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Administration enables its holder to work professionally in the area for which it was awarded, e.g. in public administration of the federal government, the Länder and municipalities, parastatal institutions and organisations in the non-profit sector.
With the degree „Bachelor of Arts (B.A.) in Digital Administration“ also the career qualification for the higher service in general administration is acquired.

6. ADDITIONAL INFORMATION

- 6.1 Additional information
- 6.2 Further information sources
See www.hoems.hessen.de
General information: see section 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Document on the award of the academic degree (Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades) [date]
Certificate (Zeugnis) [date]
Transcript of Records [date]

Certification Date:

Chairwoman/Chairman
Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialised institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies an application-oriented focus of studies, which includes integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognised institutions. In their operations, including the organisation of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, two-tier degrees (Bachelor's and Master's) have been introduced in almost all study programmes. This change is designed to enlarge variety and flexibility for students in planning and pursuing educational objectives; it also enhances international compatibility of studies.

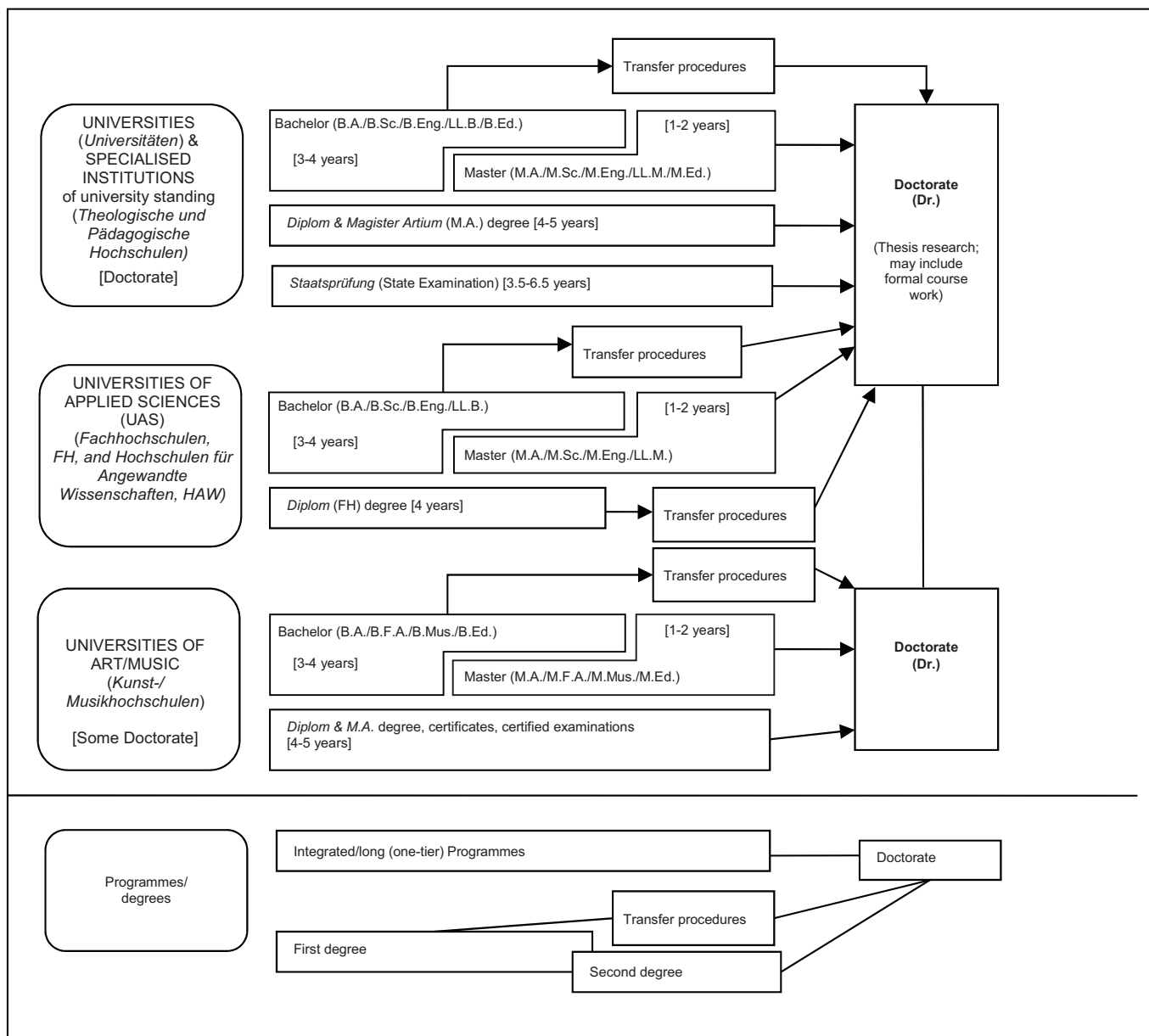
The German Qualifications Framework for Higher Education Qualifications (HQR)³ describes the qualification levels as well as the resulting qualifications and competences of the graduates. The three levels of the HQR correspond to the levels 6, 7 and 8 of the German Qualifications Framework for Lifelong Learning⁴ and the European Qualifications Framework for Lifelong Learning⁵.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organisation of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁶ In 1999, a system of accreditation for Bachelor's and Master's programmes has become operational. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the seal of the Accreditation Council.⁷

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organisation and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study programmes may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organisation of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor's degree programmes lay the academic foundations, provide methodological competences and include skills related to the professional field. The Bachelor's degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Bachelor's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁸

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

The Bachelor's degree corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master's programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master's degree programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master's degree must be accredited according to the Interstate study accreditation treaty.⁹

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master's programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

The Master's degree corresponds to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Ar-*

tium) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specialisations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master's level.

– Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium (M.A.)*. In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent and correspond to level 7 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (Universities of Applied Sciences, UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree which corresponds to level 6 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

Qualified graduates of FH/HAW/UAS may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organisation, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include certificates and certified examinations for specialised areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialised institutions of university standing, some of the FH/HAW/UAS and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master's degree (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Comparable degrees from universities of art and music can in exceptional cases (study programmes such as music theory, musicology, pedagogy of arts and music, media studies) also formally qualify for doctoral work. Particularly qualified holders of a Bachelor's degree or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

The doctoral degree corresponds to level 8 of the German Qualifications Framework/European Qualifications Framework.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): “*Sehr Gut*” (1) = Very Good; “*Gut*” (2) = Good; “*Befriedigend*” (3) = Satisfactory; “*Ausreichend*” (4) = Sufficient; “*Nicht ausreichend*” (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is “*Ausreichend*” (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition, grade distribution tables as described in the ECTS Users' Guide are used to indicate the relative distribution of grades within a reference group.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialised variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS), universities and equivalent higher education institutions, but only in particular disciplines. Access to study programmes at *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to study programmes at Universities of Art/Music and comparable study programmes at other higher education institutions as well as admission to a study programme in sports

may be based on other or additional evidence demonstrating individual aptitude.

Applicants with a qualification in vocational education and training but without a school-based higher education entrance qualification are entitled to a general higher education entrance qualification and thus to access to all study programmes, provided they have obtained advanced further training certificates in particular state-regulated vocational fields (e.g. *Meister/Meisterin im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in*). Vocationally qualified applicants can obtain a *Fachgebundene Hochschulreife* after completing a state-regulated vocational education of at least two years' duration plus professional practice of normally at least three years' duration, after having successfully passed an aptitude test at a higher education institution or other state institution; the aptitude test may be replaced by successfully completed trial studies of at least one year's duration.¹⁰

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Phone: +49[0]228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Central Office for Foreign Education (ZAB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- German information office of the *Länder* in the EURYDICE Network, providing the national dossier on the education system; www.kmk.org; E-Mail: Eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Phone: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- “Higher Education Compass” of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- 1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement.
- 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognised as an academic degree if they are accredited by the Accreditation Council.
- 3 German Qualifications Framework for Higher Education Degrees. (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16 February 2017).
- 4 German Qualifications Framework for Lifelong Learning (DQR). Joint resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany, the German Federal Ministry of Education and Research, the German Conference of Economics Ministers and the German Federal Ministry of Economics and Technology (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 15 November 2012). More information at www.dqr.de
- 5 Recommendation of the European Parliament and the European Council on the establishment of a European Qualifications Framework for Lifelong Learning of 23 April 2008 (2008/C 111/01 – European Qualifications Framework for Lifelong Learning – EQF).
- 6 Specimen decree pursuant to Article 4, paragraphs 1 – 4 of the interstate study accreditation treaty (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 7 December 2017).
- 7 Interstate Treaty on the organization of a joint accreditation system to ensure the quality of teaching and learning at German higher education institutions (Interstate study accreditation treaty) (Decision of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 8 December 2016), Enacted on 1 January 2018.
- 8 See note No. 7.
- 9 See note No. 7.
- 10 Access to higher education for applicants with a vocational qualification, but without a school-based higher education entrance qualification (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 6 March 2009).

725

Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Public Administration an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Aufgrund der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 103 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 24. August 2022 folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Studienrahmen
- § 2 Module
- § 3 Formen der Kompetenzvermittlung
- § 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule
- § 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium
- § 6 Umfang des Praxismoduls
- § 7 Gestaltung des Praxismoduls
- § 8 Praxisbeauftragte
- § 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung
- § 10 Abschluss des Praxismoduls
- § 11 Thesis
- § 12 Exkursionen/Studienfahrten
- § 13 Qualitätsentwicklung
- § 14 Studiengangsleitungen
- § 15 Inkrafttreten

Anlagen zur Studienordnung:

Anlage 1: Aufbau des Studiums

Anlage 2: Studienplan

Anlage 3: Modulbuch

Anlage 4: Prüfungsplan

Anlage 5: Workload und Credits

§ 1 Studienrahmen

(1) Das Studium beginnt zum 1. September eines Jahres.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (36 Monate) und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.040 Zeitstunden.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert (§ 10 APOgDPA). Im Studienverlauf erfolgt ein kontinuierlicher Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten (Praktika). Einen Überblick über die Lage der Module (Aufbau des Studiums) zeigt Anlage 1. Der Ablauf des Studiums ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(4) Der Workload der Module wird durch Lehrveranstaltungen (in Präsenz oder Online), begleitetes Selbststudium, Selbststudium und Praktika erfüllt. Der Workload wird durch die Modulkarten im Modulbuch (Anlage 3) beschrieben.

(5) Im fünften Semester wählen die Studierenden aus zwei Wahlpflichtmodulen verschiedene Teilmodule aus (§ 10 Abs. 3 APOgDPA). Im Wahlpflichtmodul „Recht und Soziale Sicherung“ sind zwei Teilmodule zu belegen. Im Wahlpflichtmodul „Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik“ sind vier Teilmodule zu belegen. Wahlpflichtteilmodule können campusübergreifend durchgeführt werden.

(6) Die Thesis wird in der ersten Hälfte des sechsten Semesters erarbeitet.

(7) Das Kolloquium wird in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters im Rahmen des berufseinführenden Praktikums durchgeführt.

(8) Der Fachbereichsrat legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest. In diesen Zeiten ist der Erholungsurlaub zu nehmen (§ 5 APOgDPA). Ein darüber hinaus bestehender Urlaubsanspruch kann nur während der Praktika geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

§ 2 Module

(1) Module sind abgeschlossene Studieneinheiten, durch deren erfolgreiches Absolvieren der Erwerb oder die Erweiterung de-

finierter Kompetenzen nachgewiesen wird. Module setzen sich aus Teilmodulen zusammen und können semesterübergreifend durchgeführt werden.

(2) Die Gesamtheit der Module soll die Anwendung erworbener Kenntnisse sowie die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung auf Basis der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anhand konkreter studien- und fachbezogener Einzelthemen ermöglichen.

(3) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Module wird verbindlich durch Modulkarten beschrieben. Die Gesamtheit der Modulkarten wird im Modulbuch veröffentlicht.

(4) Das Studium umfasst in acht Studienbereichen 17 Module. Die 17 Module sind in insgesamt 47 Teilmodule gegliedert:

1. zwei Module im Studienbereich „Methoden“:
Modul M 1 mit zwei Teilmodulen,
Modul M 2 mit drei Teilmodulen;
2. vier Module im Studienbereich „Verwaltungshandeln“:
Modul V 1 mit zwei Teilmodulen,
Modul V 2 mit drei Teilmodulen,
Modul V 3 mit zwei Teilmodulen,
Modul V 4 mit drei Teilmodulen;
3. vier Module im Studienbereich „Ökonomisches Handeln“:
Modul Ö 1 mit zwei Teilmodulen,
Modul Ö 2 mit vier Teilmodulen,
Modul Ö 3 mit drei Teilmodulen,
Modul Ö 4 mit zwei Teilmodulen;
4. zwei Module im Studienbereich „Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung“:
Modul R 1 mit zwei Teilmodulen,
Modul R 2 mit zwei Teilmodulen;
5. ein Modul im Studienbereich „Soziologie und Psychologie“:
Modul SP mit vier Teilmodulen,
6. zwei Module im Studienbereich „Wahlpflicht“:
Wahlpflichtmodul „Recht und Soziale Sicherung“ mit zwei Teilmodulen,
Wahlpflichtmodul „Soziales, Ökonomie, Politik und Verwaltungsinformatik“ mit vier Teilmodulen;
7. ein Modul im Studienbereich „Praxis“ mit fünf Teilmodulen sowie
8. ein Modul im Studienbereich „Thesis“ mit zwei Teilmodulen.

Die schriftlichen und mündlichen Modul- und Teilmodul-Prüfungen sind im Prüfungsplan (Anlage 4) festgelegt, die jeweiligen Workloads und Credits ergeben sich aus Anlage 5. Prüfungen werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt.

(5) Jedes Modul wird einmal jährlich angeboten.

(6) Die mit der Modulkoordination beauftragte Person (§ 19 Abs. 3 APOgDPA) ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Verwaltung sowie die Lehrenden und Studierenden in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Zu ihren Aufgaben gehört es, Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Qualitätsentwicklung des Moduls zu machen. Zur Fachkoordination gehört insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl qualifizierter Lehrender. Die übrigen Aufgaben werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Hauptamtliche Lehrende sind verpflichtet, diese Funktionen zu übernehmen.

§ 3 Formen der Kompetenzvermittlung

(1) Formen der Kompetenzvermittlung sind insbesondere Lehrgespräch, Präsentation oder Vortrag, Gruppenarbeit, Seminar, Projekt, Übung, begleitetes Selbststudium, Exkursion und Studienfahrt. Die Kompetenzvermittlung kann in Präsenz oder online erfolgen; in Betracht kommen insbesondere auch virtuelle Klassenzimmer, Online-Kommunikationsmedien und andere multimediale Methoden.

(2) Im Projekt wird ein umfassendes Problem aus der Verwaltungspraxis mit den Methoden und Erkenntnissen aus mehreren Modulen bearbeitet. In einem Projektbericht legen die an dem konkreten Projekt beteiligten Studierenden zum einen ihre Arbeitsprozesse bei der Bearbeitung des Projekts sowie die erzielten Projektergebnisse und -erkenntnisse mit Begründung schriftlich dar. Zum anderen erläutern sie die wesentlichen Inhalte im Rahmen einer hochschulöffentlichen Präsentation.

(3) Die Formen der Kompetenzvermittlung innerhalb der berufspraktischen Studienzeiten bestimmen sich nach den Modulkarten. Sie sollen gewährleisten, dass berufsbezogene praktische Fähigkeiten auf der Grundlage der im fachtheoretischen Studium er-

worbenen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickelt, eingeübt und angewandt werden.

§ 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit („Hochschule“) gewährleistet, dass an allen Studienorten Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Fristen anzumelden.

(2) Die Wahlpflichtmodule dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei werden Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter technischen, rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet. Bei der Ausgestaltung des Angebotes sollen Anregungen der Ausbildungsbehörden berücksichtigt werden.

(3) Angebotene Veranstaltungen sollen nur durchgeführt werden, wenn sich mindestens acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, werden die Studierenden auf das übrige Angebot verwiesen.

(4) An Veranstaltungen sollen nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen. Werden Veranstaltungen von mehr als der festgelegten Teilnehmerzahl gewählt, so können Studierende von der Campusdekanin oder von dem Campusdekan auf das übrige Angebot verwiesen werden.

(5) Wahlmodule dienen dem Erwerb weiterer Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie sind ein zusätzliches, nicht obligatorisches Angebot. Wahlmodule werden in Absprache mit den Ausbildungsbehörden angeboten.

§ 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium

(1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche studentische Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es ermöglicht den Studierenden, sich fachliche Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzuüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.

(2) Das begleitete Selbststudium bezeichnet alle Lehr- und Lernformen, in denen eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Lehrende begleiten diesen Prozess aktiv und sind dabei jederzeit Ansprechperson der Studierenden. Innerhalb des begleiteten Selbststudiums erhalten die Studierenden Impuls und Anleitung sowie Rückkopplung über den Lernerfolg durch die Lehrenden. Inhalte für das begleitete Selbststudium kann die Vorbereitung, die transferorientierte Nachbearbeitung von Präsenzstunden ebenso wie die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein. Im begleiteten Selbststudium können die Inhalte durch neue Lernformen zum Beispiel in integrierten Lernkonzepten oder durch klassische Lernformen vermittelt werden. Die im begleiteten Selbststudium zu erarbeitenden Inhalte sind prüfungsrelevant.

§ 6 Umfang des Praxismoduls

Ein Praktikum entspricht einem Teilmodul. Das Praxismodul besteht aus fünf Teilmodulen:

1. Praktikum 1 (P1) in der ersten Hälfte des zweiten Semesters (Dauer: drei Monate),
2. Praktikum 2 (P2) in der zweiten Hälfte des dritten Semesters (Dauer: drei Monate),
3. Praktikum 3 (P3) in der zweiten Hälfte des vierten Semesters und in der ersten Hälfte des fünften Semesters (Dauer: sechs Monate).
4. Praktikum 4 (P4) in der ersten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Das Praktikum 4 integriert fachtheoretisches und fachpraktisches Studium mit dem Ziel, eine anwendungsorientierte Thesis zu erstellen.
5. Praktikum 5 (P5) in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Im Praktikum 5 sollen die Studierenden in fachtheoretischen und fachpraktischen Studien weitere erforderliche Kompetenzen für einen erfolgreichen Einstieg im angestrebten Berufsfeld erwerben.

§ 7 Gestaltung des Praxismoduls

(1) Die Gestaltung des Praxismoduls liegt in der Gesamtverantwortung der Hochschule. Durch die Zusammenarbeit von Hochschule und Ausbildungsbehörden wird die Verzahnung der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten gewährleistet.

(2) Innerhalb der berufspraktischen Studienabschnitte durchlaufen die Studierenden verschiedene Praxisfelder, wobei ein Praxisfeld einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten soll. Dies gilt

auch für externe Praktika (andere Ausbildungsbehörden, Unternehmen der Privatwirtschaft, Verbände, Auslandspraktikum).

(3) Die Zuweisung zu den einzelnen Praxisfeldern erfolgt durch die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der oder dem Praxisbeauftragten. Die Zuweisung soll sich an inhaltlichen Schwerpunkten der vorangegangenen fachtheoretischen Studien orientieren. Jedes Praktikum soll mindestens eines der Praxisfelder Allgemeine Verwaltung inklusive Finanzmanagement und Personalmanagement, Organisation sowie Datenverarbeitung und Informationstechnologie abdecken. Insgesamt müssen drei Praxisfelder berücksichtigt werden, wobei für die allgemeine Verwaltung einschließlich Finanz- und Personalmanagement sowie Organisation, Datenverarbeitung und Informationstechnologie jeweils ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten eingeräumt werden muss. Die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person legt der oder dem Praxisbeauftragten einen Praxisplan für jedes Praktikum vor, aus dem die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Praktikums hervorgeht.

(4) Die Praktika werden auf Grundlage des Modulbuchs in der jeweilig aktuellen Fassung durchgeführt.

(5) Während der Praktika kann die Hochschule in Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule anbieten. Der Workload dieser Veranstaltungen oder Wahlmodule ist dem in Anlage 5 ausgewiesenen Workload der Praktika zuzuordnen. Praktikabegleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule gehen nicht in die Bewertung des fachtheoretischen Studiums ein. Über die erfolgreiche Teilnahme an einer praktika-begleitenden Veranstaltung oder an einem Wahlmodul kann den Studierenden eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden.

§ 8 Praxisbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Campuskonferenz (§ 21 der Grundordnung HöMS) aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden Praxisbeauftragte und deren Vertretungen, die Ansprechpersonen für Ausbildungsbehörden und Studierende sind. Jeder Ausbildungsbehörde werden eine Praxisbeauftragte oder ein Praxisbeauftragter und deren Vertretung zugewiesen.

(2) Die Praxisbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Abstimmung von Praxisplänen mit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr bestimmten Person,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen zum Zwecke der Verzahnung zwischen Theorie und Praxis und der Weiterentwicklung des Praxismoduls,
- Organisation und Moderation von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen,
- Beratung von Studierenden und ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Praktikafragen,
- gegebenenfalls Durchführung der mündlichen Praxismodulprüfung,
- Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls.

(3) Hauptamtlich Lehrende sind verpflichtet, Erfahrungsberichte zu bewerten und die Praxisbeauftragten der Campus in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung

(1) Durch den Erfahrungsbericht sollen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickelt werden, insbesondere

- Praxisverständnis (Aufgaben, Ziele, Organisation, Steuerungsinstrumente im Praxisfeld),
- Anwendung des Wissens aus fachtheoretischen Studienzeiten in der Praxis,
- Reflexion des Lernprozesses im Praktikum,
- Kommunikationsfähigkeit (einen zusammenhängenden Text präzise und eindeutig sowie sachlich und sprachlich korrekt formulieren können) sowie
- wissenschaftliches Arbeiten.

Der Erfahrungsbericht ist nach den Vorgaben des Modulbuchs zu fertigen und muss den Anforderungen an eine systematische, praxisadäquate, nachvollziehbare und in sich schlüssige Darstellung entsprechen.

(2) Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Er soll in der Regel eine Woche nach dem Praktikum 3 liegen. Bei begründeten Verzögerungen kann die Abgabefrist nach Genehmigung durch die Ausbildungsleitung und die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten im Einzelfall verlängert werden.

(3) Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung oder einer vor ihr beauftragten Person und der oder dem Praxisbeauftragten bewertet. Die Bewertung soll sechs Wochen nach Ende des Praktikums 3 abgeschlossen sein.

(4) Der Erfahrungsbericht ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note ausreichend bewertet wird. Wird der Erfahrungsbericht mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet eine mündliche Prüfung über das Bestehen. Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses – im fachtheoretischen Studium des fünften Semesters – erfolgen. Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die mündliche Prüfung kann durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der Ausbildungsbehörde und eine andere hauptamtliche Lehrkraft durchgeführt werden. Die Teilmodulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der zwei Bewertungen (Erfahrungsbericht und die mündliche Prüfung) mindestens die Note ausreichend ergibt.

(5) Das Praktikum 4 und das Praktikum 5 sind bestanden, wenn die Ausbildungsleitung jeweils die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ dem Prüfungsamt mitteilt.

(6) Das Praxismodul ist bestanden, wenn der Erfahrungsbericht und die Praktika 4 und 5 bestanden sind. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 APOgDPA.

§ 10 Abschluss des Praxismoduls

(1) Das Praktikum 5 bildet den Abschluss des Praxismoduls und dient der Berufseinführung, einem Praktikum in einer anderen Verwaltung, einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, einem Verband oder einem Aufenthalt im Ausland.

(2) Die Hochschule kann im Rahmen des Praktikums 5 praktika-begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule in Absprache mit den Ausbildungsbehörden anbieten, die der weiteren Kompetenzentwicklung der Studierenden dienen bzw. den Einstieg in die Berufstätigkeit erleichtern sollen.

§ 11 Thesis

(1) Das Praktikum 4 ist mit der Thesisbearbeitung verzahnt. Es soll in dem Praxisfeld stattfinden, dem die Thesis zugeordnet wird.

(2) Zwei Drittel der Arbeitszeit im Praktikum 4 sind für die Bearbeitung der Thesis vorzusehen; von diesen zwei Dritteln sind die Studierenden einen Tag in der Woche für Arbeiten im Hochschulbereich freizustellen.

(3) Die mit der Erst- und Zweitbegutachtung beauftragten Personen (§ 24 Abs. 6 APOgDPA) können sich über Inhalte und Bewertungskriterien austauschen.

(4) Einzelheiten hinsichtlich Zulassung, Umfang und Formalien der Thesis bestimmt der Fachbereichsrat.

§ 12 Exkursionen/Studienfahrten

(1) Exkursionen und Studienfahrten dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

(2) Exkursionen sind eintägig. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte kann darüber hinaus in jedem Studienjahrgang eine Studienfahrt durchgeführt werden. Sie soll zwischen zwei und fünf Kalendertagen dauern und wird grundsätzlich durch hauptamtlich Lehrende begleitet. Die Genehmigung der Studienfahrt obliegt der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

(4) Auslagen der Studierenden werden von der HöMS nicht erstattet.

§ 13 Qualitätsentwicklung

(1) Das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist in der Evaluationsordnung der Hochschule beschrieben. Alle Angehörigen des Fachbereichs Verwaltung wirken an der Umsetzung mit.

(2) Der Fachbereich Verwaltung stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen, den ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Praxisbeauftragten zur Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienphasen sicher.

(3) Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der Praktika wird vom Fachbereich Verwaltung systematisch evaluiert und weiterentwickelt.

§ 14 Studiengangsleitung

(1) Die Studiengangsleitung ist in Abstimmung mit dem Dekanat verantwortlich für den Studiengang.

(2) Die Studiengangsleitung bereitet die Weiterentwicklung des Curriculums in enger Zusammenarbeit mit den Fach- und/oder Modulkordinierenden vor und legt dieses den Hochschulgremien zur Beschlussfassung vor. Die Studiengangsleitung soll die adäquate Durchführung und des jeweiligen Studiengangs sowie die Evaluation der Lehrveranstaltungen sicherstellen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Anlagen zur Studienordnung

Anlage 1 Aufbau des Studiums

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Modulbuch

Anlage 4 Prüfungsplan

Anlage 5 Workload und Credits

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt.

Die Studienordnung inklusive ihrer Anlagen ist am Fachbereich Verwaltung an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).

Wiesbaden, den 30. August 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 8-80g03-02

StAnz. 38/2022 S. 1086

726

Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

Aufgrund der §§ 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 103 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit mit Beschluss vom 24. August 2022 folgende Studienordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht:

§ 1 Studienrahmen

§ 2 Module

§ 3 Formen der Kompetenzvermittlung

§ 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

§ 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium

§ 6 Umfang des Praxismoduls

§ 7 Gestaltung des Praxismoduls

§ 8 Praxisbeauftragte

§ 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung

§ 10 Abschluss des Praxismoduls

§ 11 Thesis

§ 12 Exkursionen/Studienfahrten

§ 13 Qualitätsentwicklung

§ 14 Studiengangsleitung

§ 15 Inkrafttreten

Anlagen zur Studienordnung:

Aufbau des Studiums und Lage der Module

Anlage 2: Studienplan

Anlage 3: Modulbuch

Anlage 4: Prüfungsplan

Anlage 5: Workload und Credits

§ 1 Studienrahmen

(1) Das Studium beginnt zum 1. September eines Jahres.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (36 Monate) und umfasst 180 Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit

Transfer System (ECTS). Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 5.040 Zeitstunden.

(3) Das Studium ist in Module gegliedert (§ 10 APOgDDV). Im Studienverlauf erfolgt ein kontinuierlicher Wechsel von fachtheoretischen und fachpraktischen Studienzeiten (Praktika). Einen Überblick über die Lage der Module (Aufbau des Studiums) zeigt Anlage 1. Der Ablauf des Studiums ist im Studienplan (Anlage 2) festgelegt.

(4) Der Workload der Module wird durch Lehrveranstaltungen (in Präsenz oder Online), begleitetes Selbststudium, Selbststudium und Praktika erfüllt. Der Workload wird durch die Modulkarten im Modulbuch (Anlage 3) beschrieben.

(5) Im fünften Semester wählen die Studierenden aus zwei Wahlpflichtmodulen („Informatik, Technik und Digitalisierung“ und „Verwaltungswissenschaften“) jeweils zwei Teilmodule aus (§ 10 Abs. 3 APOgDDV). Wahlpflichtmodule können abteilungsübergreifend durchgeführt werden.

(6) Die Thesis wird in der ersten Hälfte des sechsten Semesters im Rahmen des berufseinführenden Praktikums (berufspraktische Studienzeit) erarbeitet.

(7) Das Kolloquium wird in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters durchgeführt.

(8) Der Fachbereichsrat legt vor Beginn eines Studienjahres die studienfreien Zeiten verbindlich fest. In diesen Zeiten ist der Erholungsurlaub zu nehmen (§ 5 APOgDDV). Ein darüber hinaus bestehender Urlaubsanspruch kann nur während der Praktika geltend gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

§ 2 Module

(1) Module sind abgeschlossene Studieneinheiten, durch deren erfolgreiches Absolvieren der Erwerb oder die Erweiterung definierter Kompetenzen nachgewiesen wird. Module setzen sich aus Teilmodulen zusammen und können semesterübergreifend durchgeführt werden.

(2) Die Gesamtheit der Module soll die Anwendung erworbener Kenntnisse sowie die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung auf Basis der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens anhand konkreter studien- und fachbezogener Einzelthemen ermöglichen.

(3) Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Module wird verbindlich durch Modulkarten beschrieben. Die Gesamtheit der Modulkarten wird im Modulbuch veröffentlicht.

(4) Das Studium umfasst in acht Studienbereichen 16 Module. Die Module sind in Teilmodule gegliedert (insgesamt 52 Teilmodule):

1. zwei Module im Studienbereich „Verwaltung und Recht“: Modul 1 (drei Teilmodule) und Modul 2 (fünf Teilmodule);
2. zwei Module im Studienbereich „Mensch und Management“: Modul 1 (drei Teilmodule) und Modul 2 (vier Teilmodule);
3. drei Module im Studienbereich „Digitalisierung und Prozesse“: Modul 1 (fünf Teilmodule), Modul 2 (drei Teilmodule) und Modul 3 (drei Teilmodule);
4. drei Module im Studienbereich „Informatik und Technik“ mit jeweils drei Teilmodulen;
5. zwei Module im Studienbereich „Methoden“: Modul 1 (vier Teilmodule) und Modul 2 (zwei Teilmodule);
6. zwei Module im Studienbereich „Wahlpflicht“ („Informatik, Technik und Digitalisierung“ und „Verwaltungswissenschaften“) mit jeweils zwei Teilmodulen;
7. ein Modul im Studienbereich „Praxis“ mit fünf Teilmodulen und
8. ein Modul im Studienbereich „Bachelorthesis“ mit zwei Teilmodulen.

Die schriftlichen und mündlichen Modul- und Teilmodul-Prüfungen sind im Prüfungsplan (Anlage 4) festgelegt, die jeweiligen Workloads und Credits ergeben sich aus Anlage 5. Prüfungen werden in der Regel als Präsenzprüfungen durchgeführt.

(5) Jedes Modul wird einmal jährlich angeboten.

(6) Die mit der Modulkoordination beauftragte Person (§ 19 Abs. 2 APOgDDV) ist Ansprechperson für den Fachbereichsrat, die Verwaltung sowie die Lehrenden und Studierenden in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls. Zu ihren Aufgaben gehört es, Vorschläge zur Weiterentwicklung und zur Qualitätsentwicklung des Moduls zu machen. Zur Fachkoordination gehört insbesondere die Mitwirkung bei der Auswahl qualifizierter Lehrender. Die übrigen Aufgaben werden durch den Fachbereichsrat bestimmt. Hauptamtliche Lehrende sind verpflichtet, diese Funktionen zu übernehmen.

§ 3 Formen der Kompetenzvermittlung

(1) Formen der Kompetenzvermittlung sind insbesondere Lehrgespräch, Präsentation oder Vortrag, Gruppenarbeit, Seminar, Projekt, Übung, begleitetes Selbststudium, Exkursion und Studienfahrt. Die Kompetenzvermittlung kann in Präsenz oder online erfolgen; in Betracht kommen insbesondere auch virtuelle Klassenzimmer, Online-Kommunikationsmedien und andere multimediale Methoden.

(2) Im Projekt wird ein umfassendes Problem aus der Verwaltungspraxis mit den Methoden und Erkenntnissen aus mehreren Modulen bearbeitet. In einem Projektbericht legen die an dem konkreten Projekt beteiligten Studierenden zum einen ihre Arbeitsprozesse bei der Bearbeitung des Projekts sowie die erzielten Projektergebnisse und -erkenntnisse mit Begründung schriftlich dar. Zum anderen erläutern sie die wesentlichen Inhalte im Rahmen einer hochschulöffentlichen Präsentation.

(3) Die Formen der Kompetenzvermittlung innerhalb der berufspraktischen Studienzeiten bestimmen sich nach den Modulkarten. Sie sollen gewährleisten, dass berufsbezogene praktische Fähigkeiten auf der Grundlage der im fachtheoretischen Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickelt, eingeübt und angewandt werden.

§ 4 Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

(1) Die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit („Hochschule“) gewährleistet, dass an allen Studienorten Wahlpflichtmodule in ausreichendem Umfang angeboten werden. Die Studierenden haben sich zu allen Veranstaltungen verbindlich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten Fristen anzumelden.

(2) Die Wahlpflichtmodule dienen der vertieften Anwendung erworbener Kenntnisse. Dabei werden Lösungsvorschläge zu fachlichen Problemstellungen unter technischen, rechtlichen, politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten erarbeitet. Bei der Ausgestaltung des Angebotes sollen Anregungen der Ausbildungsbehörden berücksichtigt werden.

(3) Angebotene Veranstaltungen können nur durchgeführt werden, wenn sich mehr als acht Studierende angemeldet haben. Über Ausnahmen entscheidet die Fachbereichsleitung. Kann die Veranstaltung nicht stattfinden, werden die Studierenden auf das übrige Angebot verwiesen.

(4) An Veranstaltungen sollen nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen. Werden Veranstaltungen von mehr als der festgelegten Teilnehmerzahl gewählt, so können Studierende von der Campusdekanin oder von dem Campusdekan auf das übrige Angebot verwiesen werden.

(5) Wahlmodule dienen dem Erwerb weiterer Fähigkeiten und Kenntnisse. Sie sind ein zusätzliches, nicht obligatorisches Angebot. Wahlmodule werden in Absprache mit den Ausbildungsbehörden angeboten.

§ 5 Selbststudium und begleitetes Selbststudium

(1) Selbststudium ist die eigenständige, selbstverantwortliche studentische Auseinandersetzung mit Fachliteratur, Skripten, Gerichtsurteilen, elektronischen Medien und studienbezogenen Aufgaben. Es ermöglicht den Studierenden, sich fachliche Inhalte und Methoden individuell anzueignen, sie differenziert und kritisch zu durchdenken, einzuüben und sich auf Prüfungen vorzubereiten.

(2) Das begleitete Selbststudium bezeichnet alle Lehr- und Lernformen, in denen eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und Organisationsform zu erfüllen ist. Lehrende begleiten diesen Prozess aktiv und sind dabei jederzeit Ansprechperson der Studierenden. Innerhalb des begleiteten Selbststudiums erhalten die Studierenden Impuls und Anleitung sowie Rückkopplung über den Lernerfolg durch die Lehrenden. Inhalte für das begleitete Selbststudium kann die Vorbereitung, die transferorientierte Nachbearbeitung von Präsenzstunden ebenso wie die Erarbeitung neuer Wissensfelder sein. Im begleiteten Selbststudium können die Inhalte durch neue Lernformen zum Beispiel in integrierten Lernkonzepten oder durch klassische Lernformen vermittelt werden. Die im begleiteten Selbststudium zu erarbeitenden Inhalte sind prüfungsrelevant.

§ 6 Umfang des Praxismoduls

Ein Praktikum entspricht einem Teilmodul. Das Praxismodul besteht aus fünf Teilmodulen:

- 1. Praktikum 1 (P1) in der ersten Hälfte des zweiten Semesters (Dauer: drei Monate),
- 2. Praktikum 2 (P2) in der zweiten Hälfte des dritten Semesters (Dauer: drei Monate),
- 3. Praktikum 3 (P3) in der zweiten Hälfte des vierten Semesters und in der ersten Hälfte des fünften Semesters (Dauer: sechs Monate).

Jedes der drei Praktika in diesen Studienphasen entspricht einem Teilmodul.

- 4. Praktikum 4 (P4) in der ersten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Das Praktikum 4 integriert fachtheoretisches und fachpraktisches Studium mit dem Ziel, eine anwendungsorientierte Thesis zu erstellen.
- 5. Praktikum 5 (P5) in der zweiten Hälfte des sechsten Semesters (Dauer: drei Monate). Im Praktikum 5 sollen die Studierenden in fachtheoretischen und fachpraktischen Studien weitere erforderliche Kompetenzen für einen erfolgreichen Einstieg im angestrebten Berufsfeld erwerben.

§ 7 Gestaltung des Praxismoduls

(1) Die Gestaltung des Praxismoduls liegt in der Gesamtverantwortung der Hochschule. Durch die Zusammenarbeit von Hochschule und Ausbildungsbehörden wird die Verzahnung der fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten gewährleistet.

(2) Innerhalb der berufspraktischen Studienabschnitte durchlaufen die Studierenden verschiedene Praxisfelder, wobei ein Praxisfeld einen Zeitraum von vier Wochen nicht unterschreiten soll. Dies gilt auch für externe Praktika (andere Ausbildungsbehörden, Unternehmen der Privatwirtschaft, Verbände, Auslandspraktikum).

(3) Die Zuweisung zu den einzelnen Praxisfeldern erfolgt durch die Ausbildungsbehörde in Abstimmung mit der oder dem Praxisbeauftragten. Die Zuweisung soll sich an inhaltlichen Schwerpunkten der vorangegangenen fachtheoretischen Studien orientieren. Jedes Praktikum soll mindestens eines der Praxisfelder Allgemeine Verwaltung inklusive Finanzmanagement und Personalmanagement, Organisation sowie Datenverarbeitung und Informationstechnologie abdecken. Insgesamt müssen drei Praxisfelder berücksichtigt werden, wobei für die allgemeine Verwaltung einschließlich Finanz- und Personalmanagement sowie Organisation, Datenverarbeitung und Informationstechnologie jeweils ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten eingeräumt werden muss. Die Ausbildungsleitung oder eine von ihr beauftragte Person legt der oder dem Praxisbeauftragten einen Praxisplan für jedes Praktikum vor, aus dem die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung des Praktikums hervorgeht.

(4) Die Praktika werden auf Grundlage des Modulbuchs in der jeweiligen aktuellen Fassung durchgeführt.

(5) Während der Praktika bietet die Hochschule in Abstimmung mit den Ausbildungsbehörden begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule an. Der Workload dieser Veranstaltungen oder Wahlmodule ist dem in Anlage 5 ausgewiesenen Workload der Praktika zuzuordnen. Praktikabegleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule gehen nicht in die Bewertung des fachtheoretischen Studiums ein. Über die erfolgreiche Teilnahme an einer praktika-begleitenden Veranstaltung oder an einem Wahlmodul wird den Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 8 Praxisbeauftragte

(1) Der Fachbereichsrat bestellt auf Vorschlag der jeweiligen Campuskonferenz (§ 21 der Grundordnung der HöMS) aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden Praxisbeauftragte und deren Vertretungen, die Ansprechpersonen für Ausbildungsbehörden und Studierende sind. Jeder Ausbildungsbehörde werden eine Praxisbeauftragte oder ein Praxisbeauftragter und deren Vertretung zugewiesen.

(2) Die Praxisbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Abstimmung von Praxisplänen mit der Ausbildungsleitung oder einer von ihr bestimmten Person,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben,
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen zum Zwecke der Verzahnung zwischen Theorie und Praxis und der Weiterentwicklung des Praxismoduls,
- Organisation und Moderation von Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch dienen,
- Beratung von Studierenden und ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Praktikafragen,
- gegebenenfalls Durchführung der mündlichen Praxismodulprüfung,
- Feststellung des erfolgreichen Abschlusses des Praxismoduls.

(3) Hauptamtliche Lehrkräfte sind verpflichtet, Praxisberichte zu bewerten und die Praxisbeauftragten der Abteilung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 9 Erfahrungsbericht, Modulprüfung

(1) Durch den Erfahrungsbericht sollen Kompetenzen der Studierenden weiterentwickelt werden, insbesondere

- Praxisverständnis (Aufgaben, Ziele, Organisation, Steuerungsinstrumente im Praxisfeld),
- Anwendung des Wissens aus fachtheoretischen Studienzeiten in der Praxis,
- Reflexion des Lernprozesses im Praktikum,
- Kommunikationsfähigkeit (einen zusammenhängenden Text präzise und eindeutig sowie sachlich und sprachlich korrekt formulieren können) sowie
- wissenschaftliches Arbeiten.

Der Erfahrungsbericht ist nach den Vorgaben des Modulbuchs zu fertigen und muss den Anforderungen an eine systematische, praxisadäquate, nachvollziehbare und in sich schlüssige Darstellung entsprechen.

(2) Der Abgabetermin wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben. Er soll in der Regel eine Woche nach dem Praktikum 3 liegen. Bei begründeten Verzögerungen kann die Abgabefrist nach Genehmigung durch die Ausbildungsleitung und die Praxisbeauftragte oder den Praxisbeauftragten im Einzelfall verlängert werden.

(3) Der Erfahrungsbericht wird von der Ausbildungsleitung oder einer vor ihr beauftragten Person und der oder dem Praxisbeauftragten bewertet. Die Bewertung soll sechs Wochen nach Ende des Praktikums 3 abgeschlossen sein.

(4) Der Erfahrungsbericht ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Wird der Erfahrungsbericht mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, entscheidet eine mündliche Prüfung über das Bestehen. Die mündliche Prüfung soll in einem Zeitraum von vier Wochen nach Feststellung des Ergebnisses – im fachtheoretischen Studium des fünften Semesters – erfolgen. Für die mündliche Prüfung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend. Die mündliche Prüfung kann durch eine andere Vertreterin oder einen anderen Vertreter der Ausbildungsbehörde und eine andere hauptamtliche Lehrkraft durchgeführt werden. Die Teilmodulprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der zwei Bewertungen (Erfahrungsbericht und die mündliche Prüfung) mindestens die Note ausreichend ergibt.

(5) Das Praktikum 4 und das Praktikum 5 sind bestanden, wenn die Ausbildungsleitung jeweils die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ dem Prüfungsamt mitteilt.

(6) Das Praxismodul ist bestanden, wenn der Erfahrungsbericht und die Praktika 4 und 5 bestanden sind. Im Übrigen gilt § 28 Abs. 2 APOgDDV.

§ 10 Abschluss des Praxismoduls

(1) Das Praktikum 5 bildet den Abschluss des Praxismoduls und dient der Berufseinführung, einem Praktikum in einer anderen Verwaltung, einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, einem Verband oder einem Aufenthalt im Ausland.

(2) Die Hochschule kann im Rahmen des Praktikums 5 praktika-begleitende Veranstaltungen oder Wahlmodule in Absprache mit den Ausbildungsbehörden anbieten, die der weiteren Kompetenzentwicklung der Studierenden dienen bzw. den Einstieg in die Berufstätigkeit erleichtern sollen.

§ 11 Thesis

(1) Das Praktikum 4 ist mit der Thesisbearbeitung verzahnt. Es soll in dem Praxisfeld stattfinden, dem die Thesis zugeordnet wird.

(2) Zwei Drittel der Arbeitszeit im Praktikum 4 sind für die Bearbeitung der Thesis vorzusehen; davon sind die Studierenden einen Tag in der Woche für Arbeiten im Hochschulbereich freizustellen.

(3) Die mit der Erst- und Zweitbegutachtung beauftragten Personen (§ 24 Abs. 6 APOgDDV) können sich über Inhalte und Bewertungskriterien mündlich austauschen.

(4) Einzelheiten hinsichtlich Zulassung, Umfang und Formalien der Thesis bestimmt der Fachbereichsrat.

§ 12 Exkursionen/Studienfahrten

(1) Exkursionen und Studienfahrten dienen der Vertiefung fachtheoretischer Kenntnisse sowie der Vermittlung interkultureller Kompetenzen.

(2) Exkursionen sind eintägig. Die Durchführung obliegt der Verantwortung der jeweiligen Lehrkraft.

(3) Im Rahmen der fachtheoretischen Studienabschnitte kann darüber hinaus in jedem Studienjahrgang eine Studienfahrt durchgeführt werden. Sie soll zwischen zwei und fünf Kalendertagen dauern und wird grundsätzlich durch hauptamtlich Lehrende begleitet. Die Genehmigung der Studienfahrt obliegt der Campusdekanin oder dem Campusdekan.

(4) Auslagen der Studierenden werden von der HöMS nicht erstattet.

§ 13 Qualitätsentwicklung

(1) Das System der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung ist in der Evaluationsordnung der Hochschule beschrieben. Alle Angehörigen des Fachbereichs Verwaltung wirken an der Umsetzung mit.

(2) Der Fachbereich Verwaltung stellt einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den Ausbildungsleitungen, den auszubildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Praxisbeauftragten zur Verzahnung der theoretischen und praktischen Studienphasen sicher.

(3) Die inhaltliche Gestaltung und organisatorische Durchführung der Praktika wird vom Fachbereich Verwaltung systematisch evaluiert und weiterentwickelt.

§ 14 Studiengangsleitung

(1) Die Studiengangsleitung ist in Abstimmung mit dem Dekanat verantwortlich für den Studiengang.

(2) Die Studiengangsleitung bereitet die Weiterentwicklung des Curriculums in enger Zusammenarbeit mit den Fach- und/oder Modulkoordinierenden vor und legt dieses den Hochschulgremien zur Beschlussfassung vor. Die Studiengangsleitung soll die adäquate Durchführung und des jeweiligen Studiengangs sowie die Evaluation der Lehrveranstaltungen sicherstellen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Anlagen zur Studienordnung:

Anlage 1 Aufbau des Studiums und Lage der Module

Anlage 2 Studienplan

Anlage 3 Modulbuch

Anlage 4 Prüfungsplan

Anlage 5 Workload und Credits

Die vorstehende Studienordnung wird hiermit genehmigt.

Die Studienordnung inklusive ihrer Anlagen ist am Fachbereich Verwaltung an allen Studienorten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit einzusehen. Zudem erfolgt eine Bekanntmachung nach der Satzung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit über öffentliche Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung HöMS) vom 13. Januar 2022 (StAnz. S. 149).

Wiesbaden, den 30. August 2022

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
Z 8-80g03-03

StAnz. 38/2022 S. 1088

727

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 17. August 2021 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentums-sicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgenden Gegenstand: 1 x Mountainbike, Marke Exte, Modell 700s lite, Rahmennr. AA0126347

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 28. Oktober 2022 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 5. September 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 277/22

StAnz. 38/2022 S. 1091

728

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 11. August 2021 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentums-sicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgenden Gegenstand: 1 x Rennrad der Marke Marine, Modell Nicasio, Rahmennr. J20247301

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 28. Oktober 2022 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 5. September 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 278/22

StAnz. 38/2022 S. 1091

729

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat am 4. Mai 2021 in Frankfurt am Main mutmaßliches Diebesgut zur Eigentums-sicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgenden Gegenstand: 1 x Damenrad, E-Bike Marke Hansa, Modell CR8, Rahmennr. PBEDL70529

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 28. Oktober 2022 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Abteilung Verwaltung – V 12 –, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 5. September 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
V 12 – 21a 02 – 276/22

StAnz. 38/2022 S. 1091

730

Polizeiliche Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main nach Nr. 43.4.2.4 VwV-HSOG;

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an polizeilich sichergestellten Sachen

Das Polizeipräsidium Frankfurt am Main hat im Zeitraum vom 27. Oktober 2020 bis 7. Dezember 2021 in Frankfurt am Main Fahrräder zur Eigentums-sicherung (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 HSOG) sichergestellt und in polizeiliche Verwahrung genommen.

Es handelt sich dabei um folgende Fahrräder:

- 1 x Mountainbike Marke: **Cornway**, Farbe: **schwarz/weiß**, Modell: **Cross Sports CS**, Rahmennummer: **HS914289** oder **D155013** (GAW/1000167/2020)
- 1 x Mountainbike Marke: **Ghost**, Farbe: **grau/grün**, Modell: **SE6000**, Codierung: **WCR0094181F** (SPH/0314985/2021)
- 1 x Mountainbike Marke: **ASPEN**, Farbe: **blau/silber**, Modell: **Raleigh**, Rahmennummer: **HS162307** (SPH/0457398/2021)
- 1 x Trekkingrad Marke: **Stevens**, Farbe: **blau**, Modell: **Tour**, Rahmennummer: **FR002961** oder **XD20030799** (SPH/0635317/2021)

- 1 x Trekkingrad Marke: Gravity, Farbe: schwarz, Modell: Dynamics, Rahmennummer: AA80419537 (SPH/0635233/2021)
- 1 x E-Bike Marke: Canyon, Farbe: blau, Modell: unbekannt, Rahmennummer: EA0423056 (SPH/0649548/2021)
- 1 x Mountainbike Marke: D4 Rider, Farbe: weiß/rot, Modell: All Terrain, Rahmennummer: PT376334 (SPH/0811789/2021)
- 1 x Herrenrad Marke: Stevens, Farbe: schwarz, Modell: Boulevard Luxe, Rahmennummer: 6303750089 (SPH/1323840/2021)
- 1 x Trekkingrad Marke: B'twin, Farbe: schwarz, Modell: Hopriider 900, Rahmennummer: FR002366 oder XD71001880 (SPH/1370980/2021)

Die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten werden hiermit aufgefordert, bis zum 9. Dezember 2022 ihre Rechte beim **Polizeipräsidium Frankfurt am Main, Direktion Mitte, 3. Polizeirevier, Adickesallee 70, 60322 Frankfurt am Main, Tel.: 069/755-0**, anzumelden und in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Frankfurt am Main, den 7. September 2022

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

StAnz. 38/2022 S. 1091

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

731

Gemeinsamer Runderlass „Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung in den Liegenschaften der Landesverwaltung“

Bezug: EMA Hessen (Gemeinsamer Runderlass betreffend Hinweise zum Energiemanagement in den Dienststellen des Landes, StAnz. 2018, S. 120)

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungsicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV) (BGBl. I 2022, S. 1446)

Die Auswirkungen des Ukrainekrieges haben erhebliche Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Energie, aktuell vor allem Gas sowie gegebenenfalls auch Strom. Hiervon betroffen ist auch die hessische Landesverwaltung, sowohl als Verbraucher, jedoch auch in ihrer Vorbildwirkung. Das Land muss sich zudem auf deutlich steigende Preise für Strom und Wärme einstellen.

Vor diesem Hintergrund ist der folgende **Maßnahmenkatalog zur Energieeinsparung** ab sofort umzusetzen.

1. Geltungsbereich und Ziel

Die Festlegungen dieses Erlasses gelten für alle Liegenschaften und Gebäude, die im Eigentum des Landes sind oder denen die Betreiberverantwortung dem Land Hessen obliegt beziehungsweise deren wirtschaftliche Eigentümer Landesbetriebe nach § 26 LHO sind, einschließlich der Universitäten und Hochschulen. Für angemietete Gebäude gelten die Festlegungen sinngemäß und unter Beachtung der jeweiligen mietvertraglichen Regelungen. Der LBIH unterstützt dabei die jeweilige Dienststelle bei den erforderlichen Klärungen mit Vermietern.

Die Umsetzung der nachfolgenden Maßnahmen gilt umfassend. Ausnahmen von einzelnen Vorgaben können in **Abstimmung mit den jeweiligen obersten Dienstbehörden** zugelassen werden für durch das Land Hessen genutzte Liegenschaften, die neben ihrer Eigenschaft als Arbeitsstätte auch dauerhaft zur Unterbringung von Personen bestimmt sind (zum Beispiel polizeiliche Gewahrsamseinrichtungen, Einrichtungen, in denen Haft oder Sicherungsverwahrung vollzogen werden etc.) und soweit die nachfolgenden Maßnahmen sich auch auf Teile dieser Liegenschaft auswirken, die der Unterbringung und/oder Versorgung von Personen dienen. Weitere Ausnahmen aufgrund besonderer betrieblich-funktionaler Anforderungen beziehungsweise zwingender technischer Rahmenbedingungen, einschließlich der Sicherheit und Ordnung, können in Abstimmung mit den jeweiligen obersten Dienstbehörden zugelassen werden.

Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderungen bleiben unberührt.

Mit den nachfolgenden Festlegungen soll in der Landesverwaltung eine Energieeinsparung von bis zu 15 Prozent in der kommenden Heizperiode gegenüber der Heizperiode 2021/2022 erreicht werden. Für den Stromverbrauch kann eine Einsparung in Höhe von 5 Prozent erreicht werden.

Dem Nutzungsverhalten in den Liegenschaften kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Nach den Regelungen der EMA Hessen ist die Dienststellenleitung für eine sachgerechte und wirtschaftliche Energieverwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Hauses verantwortlich.

Dieser gemeinsame Runderlass berücksichtigt die durch die o. g. Verordnung der Bundesregierung vom 24. August 2022 zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen unmittelbar und für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023 geltenden Vorgaben.

2. Kurzfristige Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden nach dem Geltungsbereich unter Nr. 1

Es wird Bezug genommen auf Titel 2 („Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden“) der EnSikuMaV.

2.1. Absenkung der Lufttemperaturen im Heizbetrieb

Die Lufttemperaturen zu Nutzungszeiten werden einheitlich nach der in § 6 Abs. 1 EnSikuMaV enthaltenen Höchstwerte¹ abgesenkt. Es gelten danach grundsätzlich folgende Werte:

Nutzungsart	Temperatur
1. Körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit	19 °C
2. Körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	18 °C
3. Mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit	18 °C
4. Mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	16 °C
5. Körperlich schwere Tätigkeit	12 °C

Nach Außerkräfttreten der EnSikuMaV finden die Bestimmungen zu den Mindestwerten der Lufttemperatur in Arbeitsräumen, die in 4.2 Abs. 2 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten Raumtemperatur (ASR A3.5, GMBl. 2022, S. 198) zur Auslegung der

¹ Nach § 12 EnSikuMaV gelten die in § 6 Abs. 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

Arbeitsstättenverordnung des Bundes² enthalten sind, wieder Anwendung³.

Für die nachfolgend aufgeführten Räume enthält die EnSikuMaV keine Höchstwerte. Hier gelten weiterhin die nachfolgenden, in der ASR A3.5 unter 4.2 Abs. 4-6 genannten Mindestwerte als Höchstwerte:

Wasch- und Umkleieräume	21 °C
Duschräume	24 °C
Pausenräume, Kantinen	21 °C

Ausnahmen sind für schwerbehinderte Beschäftigte in besonders begründeten Fällen möglich, wie zum Beispiel für Menschen mit Spastiken oder Lähmungen.

Das Einregeln auf die erforderliche Temperatur soll durch die Absenkung der Vorlauftemperatur (zentral) – gegebenenfalls in Verbindung mit raum-/bereichsweise erforderlichen Zusatzmaßnahmen (Thermostatregelung) – erreicht werden. Zuständig für das Einregeln ist die hausverwaltende Dienststelle beziehungsweise der LBIH, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern beziehungsweise dem technischen Gebäude-Management. Der korrekten Einstellung der Thermostatventile durch die Nutzer*innen der einzelnen Räume kommt ergänzend eine zentrale Bedeutung zu.

2.2. Einschränkung der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, ist untersagt. Hierunter fallen insbesondere Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Technik- und Lagerräume. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind. Ausgenommen sind ferner medizinische Einrichtungen, Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

2.3. Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Gebäuden nach dem Geltungsbereich unter Nr. 1

Dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher, sind auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen Abläufen gehören. Ausgenommen von diesen Einschränkungen sind ferner medizinische Einrichtungen, Kindertagesstätten und weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

2.4. Beleuchtung von Gebäuden nach dem Geltungsbereich unter Nr. 1 und Baudenkmalern im Landesbesitz

Die Beleuchtung öffentlicher Gebäude und Denkmäler von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Von dieser Regelung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

2.5. Weitere gebäudebezogene Energiesparmaßnahmen

Alle Gebäude der Landesverwaltung werden schnellstmöglich anhand der vom LBIH zur Verfügung gestellten Checkliste „Gebäude-Energiespar-Check“ von den **Energiebeauftragten der hausverwaltenden Dienststellen beziehungsweise vom LBIH** gemeinsam mit Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren (gegebenenfalls mit den Dienstleistern) und in Anlehnung an die Gebäudebegehung für die IS-Bau nach Optimierungs- und Einsparmöglichkeiten untersucht.⁴ **Die hausverwaltende Dienststelle**

beziehungsweise der LBIH veranlasst die Gebäudebegehung. In Zuständigkeit der hausverwaltenden Dienststelle beziehungsweise dem LBIH werden die Sofortmaßnahmen zum Energiesparen schnellstmöglich umgesetzt. Die als Anlage beigefügte Checkliste dient hierbei zugleich als Orientierungshilfe.

Die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren der jeweiligen Dienststelle sind, sofern noch nicht geschehen, umgehend von den jeweiligen Dienststellenleitungen dem CC Energie des LBIH zu benennen.

Die Maßnahmen werden umgesetzt, soweit keine besonderen betrieblich-funktionalen Anforderungen der Nutzer beziehungsweise zwingende technische Rahmenbedingungen entgegenstehen. Über Art und Umfang der umgesetzten Optimierungsmaßnahmen berichten die **Energiebeauftragten** zusammenfassend dem CC Energie des LBIH.

Für die Hochschulen im Geschäftsbereich des HMWK berichtet das jeweilige Energiemanagement der Hochschulen dem CC Energie. Für die übrigen Dienststellen berichten die jeweiligen hausverwaltenden Dienststellen beziehungsweise Energiebeauftragten in den hausverwaltenden Dienststellen.

Das CC-Energie berichtet hierzu zusammenfassend an das Referat IV 8 im HMdF spätestens zum Beginn der Heizperiode zum 1. Oktober 2022. Das Referat IV 8 stellt die wesentlichen Inhalte dem Koordinierungsgremium der obersten Dienstbehörden zum Energiesparen zur Verfügung.

Folgende Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs werden insbesondere ergriffen:

- Überprüfung und Justierung der Gebäudebeheizung
 - **Heizkörper** entlüften
 - **Nacht- und Wochenendabsenkung**
 - Wartung bei Heizungs- und Raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) vorziehen
- Überprüfung und Justierung der Lüftungs- und Klimaanlage
 - **Betriebszeiten** reduzieren
 - **Luftmengen überprüfen** und gegebenenfalls optimieren
 - **Temperaturen** in Aufenthaltsräumen optimieren
 - Kühlung erst ab 26 °C Raumlufttemperatur
 - **Temperaturen** in Serverräumen optimieren
 - Kühlung ab 27 °C Raumlufttemperatur
- Überprüfung und Justierung des **Stromverbrauchs**
 - Einsatz von **LED-Leuchtmitteln** im Gebäude, wo technisch möglich
 - **Kühlschränke** in Teeküchen abtauen und Temperatur einstellen
- **Zugluftabdichtungen** der Fenster und Türen (zum Beispiel mit Dichtbändern, Zugluftstoppfern)
- **Sportstätten, Schwimmbäder:** Prüfung der Beschränkung der Nutzung und Absenkung der Temperaturen

3. Optimierung des Nutzerverhaltens

Für das unmittelbare Nutzerverhalten werden **Onlineschulungen** der LandesEnergieAgentur (LEA) genutzt und für die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren durchgeführt. Diese dienen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den jeweiligen Dienststellen. **Energiespartipps** und **Energiesparthermometer** werden bedarfsgerecht an den Dienststellen über die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren verteilt. Ressortbezogen können in den Dienststellen **„Virtuelle Ideenwände“** zur Sammlung von Energiesparhinweisen installiert werden. Hierzu werden noch weitere Hinweise gegeben. Zielführende Hinweise werden von den Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren über die Energiebeauftragten an das CC-Energie weitergegeben, dort bewertet und gegebenenfalls in die übrige Landesverwaltung verteilt.

Insbesondere folgende Maßnahmen sind von den Beschäftigten ab sofort beziehungsweise für den Heizungsbereich mit Beginn der Heizperiode zum 1. Oktober zu beachten:

- Funktionsgerechte **Heizkörperthermostatbedienung** (zum Beispiel Einstellung der Skala des Ventils auf 2 bis 3), Einstellen auf Frostschutz bei längerer Abwesenheit (Homeoffice)
- **Stoßlüftung**
- **Abstellen der Verbrauchsgeräte** bei Nichtbenutzung
- **Bürotüren schließen**

der Koordinator*innen für Energiefragen. Es wird sichergestellt, dass die Energiebeauftragten ausreichend Zugang zu weiteren Fortbildungsangeboten haben.

2 Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334).

3 Die Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen betragen danach für 1. 20 °C, 2. 19 °C, 3. 19 °C, 4. 17 °C, 5. 12 °C.

4 Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Energiebeauftragten sind in der EMA Hessen dargestellt. Ebenso die Zuständigkeiten und Aufgaben

- **Licht** aus beim Verlassen des Arbeitsplatzes
- **Rollläden** schließen nach Dienstende

Als Ansprechpersonen stehen die Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren in den Dienststellen zur Verfügung.

Weiterhin wird empfohlen:

- **Treppe** statt Aufzug
- **Videokonferenzen** statt Dienstreisen
- **Landesticket** nutzen
- **Fahrgemeinschaften** bilden

4. Reduzierte Betriebszeiten/Behördenschließungen

Die Ressorts entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten über **reduzierte Betriebszeiten** in den Dienststellen, sofern betrieblich, technisch beziehungsweise organisatorisch möglich. Dies schließt **Behördenschließungen** über die Weihnachtsfeiertage/-ferien mit ein. Es wird empfohlen, Behördenschließungen in den Weihnachtsferien 2022/2023, mindestens aber für den Zeitraum zwischen 2. Weihnachtstagsfeier und Neujahr umzusetzen, da sich in diesem Zeitraum ohnehin ein Großteil der Beschäftigten nicht im Dienst befindet. Den übrigen Beschäftigten ist, sofern nicht dienstliche Gründe entgegenstehen, für diesen Zeitraum Homeoffice zu ermöglichen beziehungsweise die Möglichkeit einzuräumen, die Fehlzeiten im Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis 31. März 2023 einzuarbeiten. Ausgenommen hiervon sind Dienststellen, in denen ein 24/7 Dienstbetrieb erforderlich ist.

Die Ressorts untersuchen die Möglichkeiten, einzelne Gebäude- und/oder Gebäude zeitweise außer Betrieb zu nehmen. Die hausverwaltenden Dienststellen können bei der Untersuchung unterstützen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern. Sofern sich Möglichkeiten ergeben, wird die Umsetzung empfohlen.

Unberührt bleiben die jeweils aktuellen Regelungen zum Homeoffice.

5. Regelmäßige Energieverbrauchserfassung

Dem Monitoring der o. g. Maßnahmen kommt eine entscheidende Bedeutung zu. Der **Wärme- und Stromverbrauch** wird daher regelmäßig, möglichst jeweils montags und freitags in der Dienststelle von den Energiebeauftragten nach der EMA Hessen beziehungsweise durch die eingesetzten Dienstleister oder Haus Techniker, erstmalig zum 5. September 2022, erfasst, an das CC Energie weitergegeben und dort monatlich ausgewertet. Wünschenswert ist, dass die Energiekoordinator*innen der Dienststellen bei der Energieverbrauchserfassung unterstützend einbezogen werden. Dies würde den direkten Informationsfluss zum Energieverbrauch sicherstellen.

Der LBIH erfasst zusätzlich an einer Stelle die dort herrschenden äußeren Faktoren (insbesondere Tages- und Nachttemperatur).

Für die Hochschulen berichtet das jeweilige Energiemanagement der Hochschulen dem CC Energie. Für die übrigen Dienststellen berichten die jeweiligen hausverwaltenden Dienststellen beziehungsweise Energiebeauftragten in den hausverwaltenden Dienststellen dem CC Energie.

Das Ergebnis berichtet der LBIH ressortbezogen monatlich ab November 2022 an das Referat IV 8 im HMdF sowie an andere obersten Dienstbehörden. Der LBIH stellt für die Liegenschaften in seiner Zuständigkeit sicher, dass die Dienststellen über die entsprechenden Verbrauchsdaten verfügen. Die Verbrauchswerte werden von den Energiekoordinatorinnen und -koordinatoren in der Dienststelle kommuniziert. Das CC Energie gibt den Dienststellen über die jeweiligen Energiebeauftragten beziehungsweise über das Energiemanagement der Hochschulen eine entsprechende Rückmeldung.

Das Referat IV 8 stellt die wesentlichen Inhalte dem Koordinierungsgremium der obersten Dienstbehörden zum Energiesparen zur Verfügung.

Falls keine Einsparung nachgewiesen wird, sind die durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich der konsequenten Umsetzung und möglicher Nachjustierung von den Energiebeauftragten beziehungsweise dem Energiemanagement der Hochschulen in Zu-

sammenarbeit mit dem CC Energie zu überprüfen. Gegebenenfalls noch mögliche Einsparmaßnahmen sind einzuleiten. Damit wird eine **kontinuierliche Erfolgskontrolle** entsprechend einem modernen Energiemanagementsystem (Plan-Do-Check-Act) gewährleistet.

Es findet keine kontinuierliche Kontrolle der einzelnen Beschäftigten in den Dienststellen (Maßnahme zur Verhaltenskontrolle) statt.

6. Mittelfristige Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden nach dem Geltungsbereich unter Nr. 1

Im Rahmen des **Gebäude-Energiespar-Check** ist auch die Notwendigkeit von mittelfristigen Maßnahmen mit zu erfassen, die Umsetzung ist von der hausverwaltenden Dienststelle im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets zu veranlassen. Hierfür sind die heizungsbezogenen Maßnahmen prioritär vorzubereiten. Folgende Maßnahmen kommen hierfür in Frage:

Heizung und Warmwasseranlagen

- **Wärmeerzeuger** austauschen (regenerative Energien, Fernwärme)
Zum Beispiel Pelletheizungen und Wärmepumpen
- **Hydraulischer Abgleich**
Mit dem hydraulischen Abgleich wird erreicht, dass alle Heizkörper gleichmäßig mit Wärme versorgt werden. Dies spart ca. 10 Prozent Heizenergie, bedarf aber umfangreicher Vorüberlegungen und Anpassungen der Heizungsanlagen
- **Dezentrale elektrische Warmwasserbereitung** bei Bedarf

Lüftungs- und Klimaanlageanlagen

- Nachrüstung von **Zeitschaltuhren**
- Erneuerung **Regelung**
- **Luftmengenregelung** nachrüsten

Stromverbrauch

- **LED-Beleuchtungsanlagen** nachrüsten
- **Bewegungsmelder** nachrüsten
- **Hocheffizienzpumpen** nachrüsten
- Reduzierung Anzahl **Arbeitsplatzdrucker/Kopierer**
Beschaffung **energiesparender** Geräte

Bauliche Maßnahmen

- Dämmung oberste Geschossdecke
- Fenstertausch

7. Inkrafttreten

Dieser gemeinsame Runderlass tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Anlage: Checkliste „Gebäude-Energie-Spar-Check“

Wiesbaden, den 1. September 2022

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen
B1406 A-001-ZBM/2

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Hessisches Ministerium der Justiz

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

– Gült.-Verz. 4332, 894 –

StAnz. 38/2022 S. 1092

Gebäude-Energie-Spar-Check

**LANDESBETRIEB BAU UND IMMOBILIEN HESSEN
Competence Center Energie**

Begehung vom:	WE-Liegenschaftsnummer:
Durchgeführt von:	Gebäude:
Liegenschaft/Dienststelle:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Der (die) Energiebeauftragte	
Kordinator(in) für Energiefragen	

Check Raumtemperaturen (Temp. gem. Runderlass)	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Leichte sitzende Tätigkeit (Büro-/Besprechungsräume, Hörsäle, Bibliotheken etc.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Körperlich schwere Tätigkeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
WC-Räume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasch- und Umkleideräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Duschräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pausen- und Kantinenräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Räume mit besonderen Anforderungen aus betriebs-technischen oder sonstigen Gründen optimiert	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Beheizung von Gemeinschaftsflächen	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Treppenhäuser, Flure, Eingangshallen, Technik- und Lagerräume etc. (Heizung aus/Frostschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check beheizte Räume	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Heizkörper durch Mobiliar verstellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Thermostatventile richtig eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Thermostatventile zugänglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung LED	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn Nein, welche Art:
Fensterdichtung in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Türen zu kälteren Räumen/Bereichen geschlossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Teeküchen	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Kühlschrank vereist oder Dichtung defekt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kühlschrank Temperatur auf 7 °C einstellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	°C
Einstellung Untertischspeicher auf Eco	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kaffemaschine/n in Stand by	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung LED	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn Nein, welche Art:
Check Serverräume (Raumlufttemperatur Kühlung erst ab 27 °C)	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Temperatur Serverraum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	°C
Temperatureinstellung Splitgerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	°C
Heizkörper aus (Frostschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fensterdichtung in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Besprechungsräume	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Bedarfsschaltung bei Lüftungsanlagen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Erschließungs-/Wegebereiche	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Beleuchtung schalten über Relais/Bewegungsmelder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Timer Einstellung Bewegungsmelder			Min

Fensterdichtung/Türdichtung in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizkörper in Erschließungs-/Wegebereichen (Windfang, Flure, Treppenhäuser) aus (Frostschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung LED	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn Nein, welche Art:
Check Keller	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Beleuchtung schalten über Relais/Bewegungsmelder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Timer Einstellung Bewegungsmelder			Min
Heizung aus in ungenutzten Räumen (Frostschutz)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fensterdichtung/Türdichtung in Ordnung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kellerdeckendämmung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rohrbegleitheizungen im Sommer aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Dachboden	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Beleuchtung schalten über Bewegungsmelder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rohrbegleitheizungen im Sommer aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dämmung Dach/Oberste Geschossdecke vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dämmung OK	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dämmung Rohrleitungen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Undichtigkeiten Gebäudehülle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Klimasplitgeräte/Außeneinheit im Dachboden vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check WC	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Beleuchtung schalten über Relais/Bewegungsmelder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Untertischspeicher/Durchlauferhitzer ausgeschaltet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Elektrische Händetrockner durch Papiertücher ersetzt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Außenbeleuchtung	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Abschaltung nicht sicherheitsrelevanter Außenbeleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schaltung über Zeitschaltuhr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schaltung über Dämmerungsschalter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
bei Schaltung über Uhr: Betriebszeiten			von: bis:
Wochenprogramm vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Differenzierung Sommer Winter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung LED	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn Nein, welche Art:
Check Außenanlagen	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Rohrbegleitheizungen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rohrbegleitheizungen aus/richtig eingestellt bzw. Einstellung überprüfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rampenheizungen vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rampenheizungen aus/richtig eingestellt bzw. Einstellung überprüfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Wärmeerzeugung/Verteilung	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Vorgezogene Wartung der Heizung möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizung im Sommerbetrieb aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zentrale Warmwasserbereitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Solltemperatur Warmwasserspeicher			°C
Außerbetriebnahme der Warmwasserzirkulation außerhalb der Nutzungszeiten			von: bis:
Absenkezeiten Werktags			von: bis:
Absenkezeiten Wochenende			von: bis:

Außentemperaturfühler vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Pumpen auf Energieeffizienzpumpen umgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizkurven richtig eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizungsanlage entlüftet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kesselwassertemperatur bedarfsgerecht eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorlauftemperatur Kessel			°C
Rücklauftemperatur Kessel			°C
Kesselfolgeschaltung fehlt, defekt, falsch eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rohrleitungen gedämmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sichtbare Schäden an der Rohrdämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Regelung voll funktionsfähig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Check Lüftungs- und Klimaanlage	Ja	Nein	Beschreibung/Hinweise/Mangel
Betriebszeiten optimiert eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Luftmengen optimiert eingestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kühlung erst ab 26 °C Raumlufttemperatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorgezogene Wartung der Lüftungsanlage möglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Nicht aufgeführter Mangel bitte angeben:			

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

732

Nachfolge des Landtagsabgeordneten Hermann Schaus (DIE LINKE)

Der Abgeordnete des 20. Hessischen Landtags Hermann Schaus hat auf sein Abgeordnetenmandat verzichtet.

Nach § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes (LWG) ist an die Stelle von Hermann Schaus die nächste noch nicht zur Abgeordneten berufene Bewerberin der Landesliste

Frau
 Petra Heimer
 Dipl.-Psychologin
 Feldbergblick 7
 65527 Niedernhausen

getreten.

Die Feststellung über die Nachfolge habe ich am heutigen Tage getroffen.

Wiesbaden, den 1. September 2022

Der Landeswahlleiter für Hessen
 II 13 - 03e06.21.06-05-22/004

StAnz. 38/2022 S. 1097

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

733 DARMSTADT

Allgemeinverfügung

Vollzug des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSU);

Inverkehrbringen des Fertigarzneimittels COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvantated) Valneva®)

Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 und 4 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung (MedBVSU) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des Arzneimittelgesetzes (AMG) und der Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV) wie folgt gestattet:

1. Ich gestatte den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 des Apothekengesetzes (ApoG) in Hessen das Inverkehrbringen der vom Bund zur Verfügung gestellten Fertigarzneimittel COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvantated) Valneva®), auch wenn diese abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 AMWHV hergestellt wurden. Abweichungen von den genannten Vorschriften sind nur in Bezug auf das Abpacken, das Kennzeichnen sowie die Freigabe, jeweils auf Ebene der Sekundärverpackung, zulässig.

Bis auf Weiteres ist dabei die **jeweils aktuelle** Prozessbeschreibung der ABDA „Umgang mit dem COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvantated) Valneva®) in der Apotheke“ anzuwenden. Die jeweils aktuell anzuwendende Version ist auf der Homepage des RP Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de bei „Veröffentlichungen und Digitales“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Pharmazie“ verfügbar.

2. Für die Begleitdokumentation vom COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvantated) Valneva®) ist das **jeweils aktuelle** Formblatt „Begleitdokumentation COVID-19 Impfstoffe“ anzuwenden, das ebenfalls auf der Homepage des RP Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de bei „Veröffentlichungen und Digitales“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Pharmazie“ verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum **24. November 2022**.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.

Sie gilt als am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz.) als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die jeweils aktuellen Prozessbeschreibungen der ABDA und das jeweils aktuelle Formblatt „Begleitdokumentation COVID-19 Impfstoffe“ können bei dem

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat II 23.1 – Pharmazie
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: 06151/12-5112
Fax: 06151/12-5789

nach vorheriger Absprache eingesehen werden. Ferner werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die jeweils aktuelle Prozessbeschreibung und die jeweils aktuelle Begleitdokumentation auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter www.rp-darmstadt.hessen.de bei „Veröffentlichungen und Digitales“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Pharmazie“ eingestellt.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 3 MedBVSU kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall das Inverkehrbringen von Arzneimitteln gestatten, die abweichend von §§ 13 bis 15 sowie § 19 AMG oder abweichend

von §§ 3, 4, 11, 15, 16 und 17 oder §§ 22 bis 26 AMWHV hergestellt wurden, wenn die nach § 77 AMG zuständige Bundesoberbehörde nach Vornahme einer Nutzen-Risiko-Bewertung feststellt, dass die jeweilige Ausnahme von den genannten Vorschriften zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit der herzustellenden Arzneimittel gewährleistet sind.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist die für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes zuständige Behörde in Hessen.

Ziffer 1:

Die Apotheken sollen das Arzneimittel COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvantated) Valneva®) des pharmazeutischen Unternehmers Valneva Austria GmbH in kleinere Packungsgrößen umpacken. Hierzu bedarf es nach dem Arzneimittelgesetz grundsätzlich einer Herstellungserlaubnis.

Die nach § 77 AMG für Impfstoffe gegen COVID-19 zuständige Bundesoberbehörde, das Paul-Ehrlich-Institut (PEI), hat eine entsprechende Nutzen-Risiko-Bewertung vorgenommen und festgestellt, dass die Ausnahme von der Verpflichtung einer Herstellungserlaubnis nach § 13 AMG für Arzneimittelgroßhandlungen für das Umverpacken in Teilmengen des Arzneimittels COVID-19-Impfstoff (inaktiviert, adjuvantiert) Valneva® Injektionssuspension (COVID-19 Vaccine (inactivated, adjuvantated) Valneva®) zur Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit diesem Arzneimittel erforderlich ist und die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit des herzustellenden Arzneimittels bei Einhaltung der beigefügten Prozessbeschreibung gewährleistet ist.

In Anbetracht der weiterhin starken Einbeziehung insbesondere der niedergelassenen Ärzte in die Impfkampagne und der Ergänzung des Impfangebots durch die Apotheken ist es zur Sicherstellung der flächendeckenden Impfstoffversorgung geboten, den Impfstoff bedarfsgerecht über die Apotheken zur Verfügung zu stellen. Da weiterhin die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems besteht, stellt dieser Bescheid einen geeigneten Weg dar, um die Durchimpfung der Bevölkerung zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auf das erforderliche Maß begrenzt und angemessen, um den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Über zukünftige Änderungen der Prozessbeschreibung haben sich die Apotheken eigenständig zeitnah zu informieren.

Sollten sich zukünftig die Prozessbeschreibungen ändern, wird dies auf der Homepage unter www.rp-darmstadt.hessen.de bei „Veröffentlichungen und Digitales“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Pharmazie“ tagesaktuell bekanntgegeben.

Ab dem Zeitpunkt sind nur noch die neuesten Fassungen anzuwenden.

Ziffer 2:

Sollten sich zukünftig die Begleitdokumentation ändern, wird dies auf der Homepage unter www.rp-darmstadt.hessen.de bei „Veröffentlichungen und Digitales“ – „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Pharmazie“ tagesaktuell bekanntgegeben.

Ab dem Zeitpunkt sind nur noch die neuesten Fassungen anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Darmstadt, den 6. September 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
II 23.1 (Co) 18 L 20.21/2-2018/39

StAnz. 38/2022 S. 1098

734

Öffentliche Bekanntmachung der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden (ELW);

Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) von vorbereitenden Maßnahmen zur Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch um den neuen Deponieabschnitt (DA) IV – Randdrainage –, Stand: 31. August 2022

Seitens der Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden, Unterer Zwerchweg 120, 65205 Wiesbaden, wurde mit Antrag vom 29. Oktober 2021 der vorzeitige Baubeginn für Teilmaßnahmen zur Vorbereitung der beantragten Erweiterung der Deponie Dyckerhoffbruch zur Schaffung von Kapazitäten für Abfälle der Deponiekategorie I beantragt.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde durch das Regierungspräsidium Darmstadt die Verlängerung der Geltungsdauer für die Zulassung des vorzeitigen Beginns im nachfolgend genannten Umfang zugelassen. Im Folgenden wird der **Tenor** meines Bescheides vom 31. August 2022 wiedergegeben:

„Bescheid

1. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für den Bau und Betrieb einer Randdrainage vom 18. Februar 2022 [AktENZEICHEN (Az.): RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 20/1-2020/10], zugestellt am 17. März 2022, wird bis einschließlich dem 17. März 2023 verlängert.
2. Dieser Bescheid zur Fristverlängerung wird Bestandteil der Zulassung vom 18. Februar 2022 [Az.: RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 20/1-2020/10].
Hinweis: Die erteilte wasserrechtliche Erlaubnis und die Nebenbestimmungen des Bescheides vom 18. Februar 2022 gelten unverändert fort.
3. Diese Entscheidung ergeht entsprechend der Verpflichtungserklärung der Antragstellerin gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KrWG auf Seite 3 im Antrag vom 29. Oktober 2021 unter der Voraussetzung, dass sie alle bis zur Entscheidung gemäß § 35 Absatz 2 KrWG durch die vorzeitige Ausführung verursachten Schäden ersetzt und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherstellt.
4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.“

Der Bescheid vom 31. August 2022 ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem: **Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41 + 43 (Fachgerichtszentrum), 34119 Kassel** erhoben werden.“

Diese Bekanntmachung und eine elektronische Fassung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 KrWG sind vom **19. September 2022** (erster Tag) bis **3. Oktober 2022** (letzter Tag) im Internetauftritt des Regierungspräsidiums Darmstadt, www.rp-darmstadt.hessen.de, unter der Rubrik „Veröffentlichungen und Digitales > Öffentliche Bekanntmachungen > Umweltrecht“ abrufbar.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, eine Papierausfertigung des Bescheides bei dem **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden, Dezernat 42 – Abfallwirtschaft, Lessingstraße 16–18, 65189 Wiesbaden** anzufordern. Sie können sich hierzu gerne auch telefonisch wenden an 0611 3309 2604 oder eine E-Mail schreiben an Abfallwirtschaft-Wi@rpda.hessen.de.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter www.rp-darmstadt.hessen.de im Bereich Umwelt und Energie > Abfall > Datenschutzhinweise.

Wiesbaden, den 31. August 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
RPDA - Dez. IV/Wi 42-100 g 20/1-2020/10

StAnz. 38/2022 S. 1099

735

Anerkennung der Dlouhy Foundation MMXXII, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. Oktober 2021 errichtete Dlouhy Foundation MMXXII mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 31. August 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 31. August 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 - 25d04.06/38-2021

StAnz. 38/2022 S. 1099

736

Anerkennung der Gabele Foundation, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 15. Juni 2022 errichtete Gabele Foundation mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 5. September 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oef-fentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. September 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/39-2021

StAnz. 38/2022 S. 1099

737

Anerkennung der Longhorn Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 20. August 2022 errichtete Longhorn Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 5. September 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Diese öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt unter dem Link <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oef-fentliche-bekanntmachungen/stiftungen-2022> veröffentlicht.

Darmstadt, den 5. September 2022

Regierungspräsidium Darmstadt
I 13 – 25d 04.12/19-2021

StAnz. 38/2022 S. 1099

738 KASSEL**Vorhaben der eno energy GmbH, Turnerweg 8, 01097 Dresden;**

Bekanntmachung über die Erteilung eines Vorbescheids nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nach § 21a 9. BImSchV

Nach § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgender Vorbescheid vom 10. Juni 2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheids lautet:

Vorbescheid**I.****1. Vorbescheid nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Auf Antrag vom 12.05.2021, eingegangen am 27.05.2021, zuletzt ergänzt am 25.01.2022, eingegangen am 26.01.2022, wird der **eno energy GmbH** nach Maßgabe der unter Abschnitt II. aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen und Vorbehalte nach § 9 BImSchG der Vorbescheid für das unter Nr. 2 näher bezeichnete und in den Antragsunterlagen konzeptionell dargestellte Vorhaben zur Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück

		WEA IV
Gemeinde		37296 Ringgau
Gemarkung		Netra
Flur		9
Flurstück		26 und 27
UTM-Koordinaten (ETRS 89 (Zone 32))	Rechtswert	577.762
	Hochwert	5.661.359

erteilt.

Der Vorbescheid beinhaltet folgende Feststellungen:

- Der Standort der WEA IV ist durch das im Teilregionalplan Energie Nordhessen (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 26.06.2017) ausgewiesene Vorranggebiet „ESW 35 – nördlich Netra / südlich Graburg“ abgedeckt.
- Der durch den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 empfohlene und gerichtlich bestätigte Mindestabstand von 1000 m zu rechtmäßig ausgewiesenen zum Wohnen dienenden Gebieten – vorliegend das Bebauungsplan-Gebiet Graburgsweg – wird durch den geplanten Standort der WEA IV eingehalten.
- Die Standsicherheit der WEA IV ist unter Berücksichtigung der Turbulenzauswirkung gegeben.
- Im Hinblick auf die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG hat eine vorläufige Gesamtbeurteilung auf Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen ergeben, dass der Errichtung und dem Betrieb der WEA an dem vorgesehenen Standort keine von vorneherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.

2. Art und Umfang des Vorhabens

Errichtung und Betrieb einer WEA vom Typ eno 114 / 3.5 (Nabenhöhe 142 m, Leistung 3,5 MW; rechnerische Gesamthöhe 199,45 m).

Bau einer Windenergieanlage mit einer Erschließung von der vorhandenen öffentlichen Straße bis zur WEA mit Fundament, Turm, Gondel, Generator, Rotorblättern, Nabe und Blattverstellung, Kranstellfläche und Stichweg.

3. Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

Der Vorbescheid enthält Voraussetzungen und Vorbehalte und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem **Verwaltungsgerichtshof Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel**, erhoben werden.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach

Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben: **Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel.**

Eine Ausfertigung dieses Vorbescheids einschließlich Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, von **Dienstag, den 20. September 2022** (erster Tag) **bis Dienstag, den 4. Oktober 2022** (letzter Tag)

- beim Regierungspräsidium Kassel, Gebäude A, Raum A209, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld;
- bei der Gemeinde Ringgau, Rathaus, Bauamt, Zimmer 06, Am Anger 3, 37296 Ringgau,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Aufgrund der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) empfehle ich, sich vorab telefonisch bei den Einsichtnahmestellen anzumelden und sich über mögliche Schutzmaßnahmen zu informieren.

- Regierungspräsidium Kassel: 0561/106-2946
- Gemeindeverwaltung der Gemeinde Ringgau: 05659/9797-0

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist am **5. Oktober 2022** und läuft bis zum **4. November 2022**.

Innerhalb der Klagefrist kann Klage gegen das Vorhaben eingelegt werden.

Bad Hersfeld, den 6. September 2022

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

RPKS - 33.2-53 e 07 11/3-2019/4

StAnz. 38/2022 S. 1100

739**Erster Änderungsbescheid zur Plangenehmigung vom 20. Januar 2021 für die Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers „Esse“ bei Fluss-km 1,8 im Bereich der Pegelanlage Hümme, Gemarkung Hofgeismar-Hümme, Landkreis Kassel;**

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar, Strauchbergweg 1, 34369 Hofgeismar, hat die 1. Änderung zur Plangenehmigung vom 20. Januar 2021 für die oben genannte Maßnahme beantragt. Es handelt sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Einzelfall zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass dies nicht der Fall ist.

Durch die Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers Esse sowie die naturnahe Strukturierung des Gewässerprofils und des Ufers werden im Zuge der Umsetzung alle baubedingten Eingriffe minimiert. Nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme wird das Gewässer Esse im Maßnahmenabschnitt strukturell aufgewertet.

Das Vorhaben hat bei Beachtung der Nebenbestimmungen im Zuge der Maßnahmenumsetzung keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen. Die fachliche Beachtung der Nebenbestimmungen wird durch die Umweltbaubegleitung, der wasserwirtschaftlichen Bauüberwachung sowie der Bauleitung des Ingenieurbüros gewährleistet.

Es wird daher festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kassel, den 1. September 2022

Regierungspräsidium Kassel

Gz: RPKS - 31.3-79 i 032/15-2019/10

StAnz. 38/2022 S. 1100